

PROSPEKT

Global Evolution Funds

Société d'Investissement à Capital Variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) – Luxembourg

März 2021

NICHT FÜR DIE VERWENDUNG DURCH ODER DIE VERTEILUNG AN US-PERSONEN

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig durchlesen und ihren Rechts- und Finanzberater konsultieren, um sich über eventuelle steuerliche oder sonstige Folgen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Rücknahme von Anteilen zu informieren.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts sowie das Anbieten bzw. der Kauf von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Personen, die in einer solchen Gerichtsbarkeit ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beiliegenden Antragsformulars erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das entsprechende Formular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten und sollten ein derartiges Antragsformular auf keinen Fall verwenden, es sei denn in der entsprechenden Gerichtsbarkeit ist eine derartige Aufforderung rechtmässig und ein derartiges Antragsformular könnte rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften verwendet werden.

Vor der Zeichnung werden die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KIIDs) kostenfrei zur Verfügung gestellt. Unter Ziff. 1.19 „Dokumente“ des Prospekts finden Sie Informationen über die Verfügbarkeit der KIIDs, des Prospekts und anderer Dokumente.

Exemplare dieses Verkaufsprospekts erhalten Sie von und Anfragen in Bezug auf den Fonds richten Sie bitte an:

Global Evolution Funds

Vertigo Building – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert,

L- 2453 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Tel.-Nr.: +352 24 52 57 08

Fax-Nr.: +352 24 52 42 10

oder

Global Evolution Manco

15 rue d'Épernay, 2nd

Floor

L-1490 Luxemburg

Grossherzogtum

Luxemburg

Tel.-Nr.: +352 28 66 460

WICHTIGE INFORMATIONEN

1. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESEN VERKAUFSPROSPEKT AUFMERKSAM DURCHLESEN, BEVOR SIE SICH ENTSCHLIESSEN, ANTEILE AM FONDS ZU ERWERBEN UND DEN INFORMATIONEN UNTER ANHANG I „ANLAGERISIKEN“ BESONDERE AUFMERKSAMKEIT SCHENKEN. DER FONDS UND DIE KAPITALANLAGEN, IN DIE ER INVESTIERT, SIND SPEKULATIVE ANLAGEN UND BERGEN ERHEBLICHE RISIKEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER FONDS ODER SEINE ANLAGEN IHRE ENTSPRECHENDEN ANLAGEZIELE ERREICHEN ODER IHRE ENTSPRECHENDEN ANLAGEPROGRAMME ERFOLGREICH DURCHFÜHREN KÖNNEN. DER ANLEGER SOLLTE NUR INVESTIEREN, WENN ER IN DER LAGE IST, DEN VERLUST SEINER GESAMTEN ANLAGE ODER EINES BETRÄCHTLICHEN TEILS SEINER ANLAGE ZU VERKRAFTEN.
2. DIE ANLAGE IN DEN GLOBAL EVOLUTION FUNDS (DER „**FONDS**“) IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. DIE ANLAGE IN DEN FONDS STELLT KEIN VOLLSTÄNDIGES ANLAGEPROGRAMM FÜR ANLEGER DAR. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH GUT ÜBERLEGEN, (I) OB EINE ANLAGE IN FONDSANTEILE IN ANBETRACHT IHRER UMSTÄNDE UND FINANZIELLEN RESSOURCEN FÜR SIE GEEIGNET IST UND (II) DEN ANHANG I „ANLAGERISIKEN“ SORGFÄLTIG DURCHLESEN.
3. Der Fonds wurde gemäss Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („**Gesetz von 2010**“) genehmigt und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) zugelassen und kann daher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) (vorbehaltlich der Registrierung in Ländern ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg) zum Verkauf angeboten werden. Zusätzlich können Anträge auf eine Registrierung des Fonds in anderen Ländern gestellt werden. Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die gemäss den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg als Société d'Investissement à Capital Variable organisiert ist.
4. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten verwaltet, das gemäss dem für jeden Teilfonds massgeblichen Anlageziel investiert wird. Demzufolge handelt es sich bei dem Fonds um einen Umbrella-Fonds, der es den Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen auszuwählen, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Anleger können wählen, welcher oder welche der Teilfonds am besten für ihre konkreten Risiko- und Ertragsersparungen und ihren Diversifikationsbedarf geeignet ist bzw. sind. Ausserdem kann der Verwaltungsrat entsprechend der Satzung, für jeden Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auflegen;

dann können die Anleger ebenfalls in jedem Teilfonds die alternativen Merkmale der Anteilklassen auswählen, die im Hinblick auf ihre Qualifizierung, den gezeichneten Betrag, die Währung sowie die Gebührenstruktur der entsprechenden Anteilsklasse für ihre persönlichen Verhältnisse am besten geeignet sind. Bei der Auflegung neuer Teilfonds oder Anteilklassen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert oder ergänzt.

5. Anteile werden auf der Basis der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin bezeichneten Dokumente angeboten. Die hierunter ausgegebenen Anteile können aus mehreren verschiedenen Anteilklassen stammen, die mit mehreren separaten Teilfonds des Fonds in Beziehung stehen. Niemand ist berechtigt, in Bezug auf den Fonds Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die von den in diesem Verkaufsprospekt und den darin bezeichneten Dokumenten enthaltenen Informationen abweichen, und jeder Kauf, der auf Grundlage von Aussagen oder Zusicherungen getätigt wurde, die nicht in den Informationen und Zusicherungen in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind bzw. diesen widersprechen, erfolgt auf das alleinige Risiko des Anlegers.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen unter der Überschrift „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben angemessene Sorgfalt darauf verwendet, sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine wesentlichen Informationen ausgelassen wurden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.
7. Jede von Personen erteilte Information bzw. Zusicherung, die nicht hierin oder in einem anderen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellten Dokument enthalten ist, sollte als nicht autorisiert angesehen werden, und entsprechend sollte man sich nicht darauf verlassen.
8. Weder die Zustellung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt vorgelegten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Prospektdatum zutreffend sind.
9. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospektsorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater in Bezug auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Umwandlung,

- Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Umwandlung, Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Umwandlung, Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen; und (iv) alle weiteren Auswirkungen derartiger Aktivitäten konsultieren.
10. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein; Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, müssen sich über derartige Einschränkungen selbst informieren und diese beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot an Personen in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein derartiges Angebot unzulässig ist, oder an Personen, für die die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig wäre.
 11. Der Verwaltungsrat ist gemäss der Satzung befugt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wobei die Annahme eines derartigen Antrags den Anlegern kein Recht auf den Erwerb von Anteilen im Hinblick auf zukünftige oder nachfolgende Anträge verleiht.
 12. Der Fonds kann Anträge auf Registrierung und Vertrieb seiner Anteile in Gerichtsbarkeiten ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg stellen. Falls eine derartige Registrierung erfolgt, kann der Fonds in den betreffenden Gerichtsbarkeiten Zahlstellen, Informationsstellen, Vertriebsstellen oder andere Vertreter bestellen oder zu deren Bestellung verpflichtet sein.
 13. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts ist unzulässig, wenn sie nicht mit dem aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht, soweit vorhanden, unterlegt wird. Ein derartiger Bericht oder derartige Berichte, selbst wenn sie danach veröffentlicht werden, gelten als fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. **Der aktuelle Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht, falls er danach veröffentlicht wurde, bilden einen festen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.**
 14. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Gerichtsbarkeiten macht u. U. die Übersetzung in die entsprechende Sprache erforderlich. Die offizielle Sprache dieses Verkaufsprospekts ist jedoch Englisch. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen der englischen Fassung des Verkaufsprospekts und den in anderen Sprachen geschriebenen Versionen hat die englische Fassung Vorrang. Die Beilegung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über Anlagen im Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

15. Die Anleger sollten beachten, dass u. U. nicht alle von ihrem Aufsichtssystem bereitgestellten Schutzmassnahmen gelten und dass unter einem derartigen Aufsichtssystem, falls ein derartiges Programm vorhanden ist, u. U. kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
16. Alle Verweise auf Euro bzw. EUR in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die gesetzliche Währung der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder. Alle Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf US-Dollar bzw. USD beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
17. **Luxemburg** - Der Fonds ist gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Allerdings erforderte eine derartige Registrierung weder die Billigung noch die Missbilligung der Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts bzw. der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch eine Luxemburger Behörde und der Sichtvermerk auf dem Prospekt darf nicht als Werbeargument verwendet werden. Jede anderslautende Zusicherung ist nicht gestattet und rechtswidrig.
18. **Vereinigte Staaten von Amerika („USA“)** – Sofern im entsprechenden Anhang dieses Verkaufsprospekts nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, wurden bzw. werden keine Anteile gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen von Bundesstaaten oder politischen Untergliederungen der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder anderen ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete einschliesslich des Freistaates Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) registriert. Der Fonds wurde und wird nicht weder gemäss dem United States Investment Company Act (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung noch gemäss anderen US-Bundesgesetzen registriert. **US-Personen oder Personen, die sich zum Zeitpunkt, zu dem die Anteile angeboten bzw. verkauft werden, in den USA aufhalten, werden keine Anteile angeboten. Im Sinne dieses Verkaufsprospekts ist eine „US-Person“ unter anderem eine Person (einschliesslich einer Partnerschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer vergleichbaren juristischen Person), bei der es sich um einen Bürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika handelt oder die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder amtlich eingetragen ist. Bestimmte Einschränkungen gelten auch für die spätere Übertragung von Anteilen in die USA oder an US-Personen (siehe die Zwangsrücknahmebestimmungen unter „Mindestzeichnung und Beteiligungsquoten und Berechtigung zum Anteilserwerb“ unter „Die Anteile – 1.7. Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“ weiter unten in diesem Verkaufsprospekt).** Falls ein Anteilsinhaber

zu einer US-Person wird, unterliegt er gegebenenfalls der US-Quellensteuer und den steuerlichen Anzeigepflichten der USA.

19. Wenn Sie bezüglich Ihres Status Zweifel haben, sollten Sie Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater konsultieren.
20. Dieser Prospekt kann zukunftsgerichtete Aussagen in Bezug auf den Fonds und dessen finanzielle Lage, Ergebnisse, Transaktionen, Geschäfte und Prognosen enthalten. Aussagen, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt, können zukunftsgerichtete Aussagen enthalten.
21. Die Wörter „glauben“, „erwarten“, „antizipieren“, „hoffen“, „beabsichtigen“, „dürfen“, „werden“, „sollte“, „könnte“, „potenziell“, „fortfahren“, „schätzen“, „prognostizieren“, „voraussagen“, „vorhersagen“, „annehmen“ und „planen“ sowie ähnliche Ausdrücke oder das Verneinen derartiger Ausdrücke lassen u. U. auf zukunftsgerichtete Aussagen schliessen. Ausserdem handelt es sich bei allen Aussagen in Bezug auf das zukünftige finanzielle Abschneiden (unter anderem zukünftige Umsätze, Gewinne oder Zuwachsraten), die fortlaufenden oder erwarteten Geschäftsziele, Strategien oder Aussichten und mögliche zukünftige Massnahmen oder Pläne des Fonds ebenfalls um zukunftsgerichtete Aussagen.
22. Zukunftsgerichtete Aussagen basieren auf den aktuellen Erwartungen bzw. Ansichten des Fonds bezüglich zukünftiger Ereignisse oder Umstände, und die Anleger werden davor gewarnt, derartigen zukunftsgerichteten Aussagen übermässiges Vertrauen entgegenzubringen. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf zahlreichen Schätzungen und Annahmen und unterliegen bekannten wie unbekanntem Risiken und Unsicherheiten. Eine Reihe von Faktoren, von denen sich viele ausserhalb der Kontrolle des Fonds befinden und schwierig vorherzusagen sind, könnten dazu führen, dass sich die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse von den in derartigen in die Zukunft gerichteten Aussagen prognostizierten oder implizierten Ergebnissen wesentlich unterscheiden. Obgleich es unmöglich ist, alle derartigen Faktoren zu bestimmen, gehören jene unter Anhang I „ANLAGERISIKEN“ beschriebenen Faktoren dieses Verkaufsprospekts zu einigen der Faktoren, die dazu führen könnten, dass sich die tatsächlichen Ergebnisse von den in derartigen in die Zukunft gerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen wesentlich unterscheiden. Alle in diesem Prospekt enthaltenen, zukunftsgerichteten Aussagen müssen vor dem Hintergrund dieser und anderer Risikofaktoren gesehen werden.
23. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen wurden zum auf der Vorderseite des Verkaufsprospekts erscheinenden Datum getroffen. Der Fonds lehnt jede Verpflichtung ab, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu berichtigen, um Änderungen bei

den diesbezüglichen Erwartungen und Annahmen oder vorhergesehene oder unvorhergesehene Ereignisse oder Umstände, die in Bezug auf diesen Verkaufsprospekt nach dem auf der Vorderseite dieses Verkaufsprospekts erscheinenden Datum eingetreten sind, widerzuspiegeln.

24. Alle zukunftsgerichteten Aussagen, die auf den Fonds oder eine in seinem Namen handelnde Person zurückgeführt werden können, sind in ihrer Gesamtheit durch diesen Warnhinweis ausdrücklich eingeschränkt.
25. Dieser Verkaufsprospekt, die Satzung und die vom Fonds herausgegebenen Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KIIDs) sind am Hauptsitz des Fonds und, je nach den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften in den entsprechenden Ländern, an anderen Stellen erhältlich.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>WICHTIGE INFORMATIONEN</u>	3
<u>HAUPTMERKMALE UND GLOSSAR</u>	12
<u>ADRESSENVERZEICHNIS</u>	21
<u>DER FONDS</u>	23
1.1 TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	23
1.2 MINDESTANLAGE UND -BETEILIGUNG	25
1.3 AUSGABEPREIS	25
1.4 HANDEL	25
1.5 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND SPEZIELLE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	25
1.6 ANLAGEERWÄGUNGEN	26
<u>DIE ANTEILE</u>	27
1.7 ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	28
1.7.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	28
1.7.1.1 ANTEILSARTEN	28
1.7.1.2 ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSANTRÄGE	28
1.7.1.3 WIDERRUF VON ANTRÄGEN AUF ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	30
1.7.1.4 MINDESTZEICHNUNG UND BETEILIGUNGSQUOTEN UND BERECHTIGUNG ZUM ANTEILSERWERB	30
1.7.2 ZEICHNUNG VON ANTEILEN	32
1.7.3 SACHEINLAGEN	35
1.7.4 MARKET TIMING UND LATE TRADING	35
1.7.5 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	35
1.7.6 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	37
1.7.7 RÜCKNAHME GEGEN SACHWERTE	39
1.7.8 UMWANDLUNG VON ANTEILEN	40
1.8 NOTIERUNG VON ANTEILEN	41
1.9 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	41
<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	43
1.10 VERSAMMLUNGEN	43
1.11 BERICHTE UND ABSCHLÜSSE	43
1.12 VERTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN AUF DIE TEILFONDS	44
1.13 BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON ANTEILEN	45
1.13.1 BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG	45
1.13.2 VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	47
1.14 BERECHNUNG DES ZEICHNUNGSPREISES	49

1.15	FUSION ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS	50
1.16	LIQUIDATION DES FONDS	50
1.17	INTERESSENKONFLIKTE	51
1.17.1	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	52
1.17.2	ANLAGEVERWALTER.....	53
1.17.3	ALLGEMEIN.....	53
1.18	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	54
1.19	DOKUMENTE.....	55
1.20	DATENSCHUTZ.....	55
	<u>DIVIDENDENPOLITIK</u>	<u>59</u>
1.21	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	59
1.22	AUTHENTIFIZIERUNGSVERFAHREN	59
	<u>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</u>	<u>61</u>
1.23	VERWALTUNGSRAT	61
1.24	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	62
1.25	ANLAGEVERWALTER.....	66
1.26	VERWAHRSTELLE	67
1.27	VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, REGISTER- UND TRANSFER- UND ZAHLSTELLE.....	70
1.28	VERTRIEBSSTELLE(N).....	71
	<u>MANAGEMENT- UND FONDSGEBÜHREN</u>	<u>72</u>
1.29	DIE ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSGEBÜHREN TRÄGT DER ANLEGER.....	72
1.30	VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	72
1.31	VERGÜTUNG DES ANLAGEVERWALTERS	72
1.32	SONSTIGE AUFWENDUNGEN	73
1.32.1	FESTE VERWALTUNGSGEBÜHR.....	73
1.32.2	VERTRIEBSGEBÜHR.....	76
1.32.3	PLATZIERUNGSGEBÜHR	76
1.33	EVENTUALVERBINDLICHKEITEN.....	76
	<u>STEUERN</u>	<u>78</u>
1.34	DER FONDS	78
1.35	QUELLENSTEUER.....	79
1.36	ANTEILSINHABER.....	80
1.37	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	81
1.38	ANDERE RECHTSORDNUNGEN	82
	<u>ANHANG I - ANLAGERISIKEN</u>	<u>84</u>
	<u>ANHANG II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE</u>	<u>100</u>

(A) PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE.....	99
(B) WERTPAPIERLEIHE	101
<u>ANHANG III - TEILFONDS-EINZELHEITEN</u>	<u>114</u>
I. <u>FRONTIER MARKETS</u>	<u>115</u>
II. <u>EM ABSOLUTE DEBT</u>	<u>126</u>
III. <u>EM DEBT</u>	<u>138</u>
IV. <u>EM BLENDED DEBT</u>	<u>151</u>
V. <u>EMERGING MARKETS LOCAL DEBT</u>	<u>164</u>
<u>ANHANG IV - ANHANG IV – KATEGORISIERUNG VON ANTEILSKLASSEN</u>	<u>175</u>
<u>ANHANG V– ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ</u>	<u>177</u>

Hauptmerkmale und Glossar

Das Folgende ist lediglich eine Zusammenfassung und vorbehaltlich ausführlicherer Informationen, die in diesem Verkaufsprospekt an anderer Stelle erscheinen, wobei die nachstehenden Definitionen für den gesamten Verkaufsprospekt gelten, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Abschlussprüfer	Jeder vom Fonds von Zeit zu Zeit ernannte Wirtschaftsprüfer.
Anderer geregelter Markt	Jeder andere Markt, der geregelt ist, regelmässig betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Anderer Staat	Jeder Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Anhang	Der betreffende Anhang des Verkaufsprospekts.
Anlageverwalter	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung der einzelnen Teilfonds dem für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden "Anhang III Teilfonds-Einzelheiten" genannten Anlageverwalter übertragen.
Anlageverwaltungsvertrag	Die jeweilige Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anlageverwalter.
Anlageverwaltungsgebühr	Eine in Bezug auf jeden Teilfonds gemäss dem betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ und dem Anlageverwaltungsvertrag zahlbare Anlageverwaltungsgebühr.
Anlageverwaltungsvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit abgeschlossene Vertrag.
Annahmeschluss	Der Zeitpunkt, vor dem die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen jeder Klasse in jedem Teilfonds bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein müssen, um am betreffenden Bewertungstag abgewickelt zu werden, d. h. 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag.
Anteile	Die Anteile jedes Teilfonds werden in Form von eingetragenen Namensanteilen angeboten. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein, und Bruchteile davon werden bis auf drei (3) Dezimalstellen gerundet ausgegeben. Die auf den eingetragenen Inhaber lautenden Anteile werden im Anschluss an die Ausgabe der Anteile durch eine an den Anleger versandte Schlussnote ausgegeben und bestätigt. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Die Anteile können auch auf Konten gehalten und übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Anteilsinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Anteilsklasse(n)/ Klasse(n) von Anteilen / Klasse(n)	Gemäss der Satzung des Fonds kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds separate Klassen von Anteilen (nachstehend als die „Anteilsklasse“ bzw. „Klasse von Anteilen“ bezeichnet), auszugeben, deren Vermögenswerte in üblicher Weise investiert werden, bei denen jedoch u. U. eine spezifische Erstausgabe- bzw. Rücknahmeaufschlagstruktur, Gebührenstruktur, ein spezifischer Mindestzeichnungsbetrag, eine spezifische Währung oder Dividendenpolitik angewandt wird. Wenn unterschiedliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, werden die Einzelheiten jeder Anteilsklasse im entsprechenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben.
Antragsformular	Ein Antragsformular, das für Anteilstransaktionen verwendet wird, in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.
AUD	Australischer Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel Australiens.
Auflegungsdatum	Das Auflegungsdatum jeder Anteilsklasse wie im jeweiligen KIID dargestellt und auf www.globalevolutionfunds.com veröffentlicht.
Aufsichtsbehörde	Die luxemburgische Behörde, d. h. die CSSF bzw. ihre Nachfolgerin, die für die Überwachung der Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist.
Ausschüttende Anteile/Klasse(n)	Anteile, die ggf. zu einer Dividendenzahlung berechtigen.
Bestimmte Personen	Kategorie von Mitarbeitern, darunter Geschäftsleitung, Risikoträger, Steuerungsfunktionen und sämtliche Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Vergütungsstufe der Geschäftsleitung und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeiten die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds wesentlich beeinflussen.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert für jede Klasse in jedem Teilfonds ermittelt wird, wie im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt.
CAD	Kanadischer Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel Kanadas.

CHF	Schweizer Franken, das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz.
CSSF	Die „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, die Luxemburger Aufsichtsbehörde.
Dividenden	Verteilung des anteiligen Nettoertrags auf die Anteilsklassen des Fonds, wie im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Ausschüttungspolitik“ dargelegt wird.
DKK	Dänische Krone, das gesetzliche Zahlungsmittel von Dänemark.
Domizilstelle	Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg.
Erstausgabepreis	Der Erstzeichnungspreis der Anteile an einem Teilfonds, der auf www.globalevolutionfunds.com zu finden ist.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum, in dem Anteile für den betreffenden Teilfonds erstmalig zur Zeichnung angeboten werden, der auf www.globalevolutionfunds.com zu finden ist.
EU	Die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR / Euro	Die offizielle europäische Einheitswährung, die von einer Reihe von an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurde (wie in der EU-Gesetzgebung definiert).
FATF	Financial Action Task Force (ebenfalls als Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“ bezeichnet).
Feste Verwaltungsgebühr	Eine festgelegte Gebühr, die bestimmte ordentliche Aufwendungen des Fonds deckt, wie im Unterabschnitt „1.32.1 Feste Verwaltungsgebühr“ unter „Management- und Fondsgebühren“ ausführlich dargelegt.
Fonds	Global Evolution Funds ist eine Investmentgesellschaft, die nach luxemburgischem Recht in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) organisiert ist, die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable – „SICAV“) zugelassen ist. Der Fonds umfasst mehrere Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen besitzen. Der Fonds wurde nach Teil I des Gesetzes von 2010 genehmigt und ist gemäss Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen.

GBP	Pfund Sterling, das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
Geeigneter Staat	Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrats im Hinblick auf die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds für geeignet halten. Zu den geeigneten Staaten in dieser Kategorie gehören Länder in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australasien und Europa.
Geldmarkt-instrumente	Liquide Wertpapiere, mit denen normalerweise am Geldmarkt gehandelt wird und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann (wie genauer im Gesetz von 2010 und den entsprechenden Durchführungsregeln und – verordnungen festgelegt).
Geregelter Markt	Der Markt gemäss der Definition der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), d.h. ein Markt, der in dem von jedem EU-Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der regulierten Märkte eingetragen ist, der regelmässig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften gemäss MiFID II eingehalten werden müssen sowie jeder andere Markt, der reguliert ist, regelmässig funktioniert und in einem zugelassenen Drittstaat anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftstag	Jeder volle Tag ausser (i) Samstag, Sonntag, dem 24. Dezember jedes Jahres und Karfreitag oder (ii) einem anderen Tag, der nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag ist oder (iii) jedem anderen Tag, an dem Bankinstitute oder Börsen, die im Grossherzogtum Luxemburg ihren Sitz haben, per Gesetz oder aufgrund von Regierungsmassnahmen schliessen müssen. Jedes Jahr am 31. Dezember (oder in der letzten Woche eines jeden Jahres) wird ein Nettoinventarwert berechnet; es wird an diesem Tag jedoch kein Handelstag sein, wenn der letzte Wochentag des Jahres der 31. Dezember wäre.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen, in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 in Bezug auf Handelsgesellschaften, in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Institutionelle(r) Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Auslegung durch die CSSF.
JPY	Japanischer Yen, die gesetzliche Währung Japans.
KIID(s)	Das Dokument (bzw. die Dokumente) mit den wesentlichen Anlegerinformationen in der Definition des Gesetzes von 2010 und geltender Gesetze und Verordnungen.
Klasse oder Klassen	Eine von den Teilfonds ausgegebene Anteilsklasse und alle weiteren Anteilsklassen, die von einem der Teilfonds ausgegeben werden, und wie unter „6. Hauptmerkmale der Anteile“ im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben.
Mémorial	Das <i>Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das Amtsblatt von Luxemburg.
MIFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Mindestanlage	Die Mindestanlagehöhe für Erst- und Folgeanlagen ist im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt.
Mitglieder des Verwaltungsrats	Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat gemäss Definition im Gesetz von 2010.
Nettoinventarwert	Der in Bezug auf die Anteile einer Anteilsklasse gemäss den unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen“ beschriebenen, jeweiligen Bestimmungen berechnete Wert pro Anteil, wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegt.
NZD	Neuseeländischer Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel Neuseelands.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der OECD
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder nicht.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäss der Definition in der OGAW-Richtlinie und im Gesetz von 2010.

OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften in Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in der durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung vom 23. Juli 2014 (die „OGAW-V-Richtlinie“), wie durch die Level-2-Verordnungen ergänzt, die als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission gemäss Artikel 112a der OGAW-V-Richtlinie erlassen wurden.
Performancegebühr	Eine gegebenenfalls in Bezug auf einen Teilfonds gemäss dem betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ und dem Anlageverwaltungsvertrag zahlbare Performancegebühr. Eine ausführliche Beschreibung und weitere Informationen zu den Modellen und Berechnungsmethoden für die Performancegebühren der jeweiligen Teilfonds sind dem „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.
Platzierungsgebühr	Der Zeichnungspreis kann um eine in Bezug auf jeden Teilfonds eventuell zu zahlende Platzierungsgebühr gemäss dem betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ erhöht werden.
Privatanleger	Anleger, der/die kein(e) institutionelle(r)n Anleger oder professionelle(r)n Anleger ist/sind.
Professionelle(r) Anleger	Anleger, der/die kein(e) Privatanleger (oder „Kleinanleger“ im Sinne von MIFID II) ist/sind.
Rechtsform	Offene Investmentgesellschaft mit separaten Teilfonds, die handelsgerichtlich im Grossherzogtum Luxemburg eingetragen ist.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds (oder ggf. einer Anteilsklasse davon), die jedoch nicht unbedingt der Währung entspricht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt investiert sind. Wenn im Namen eines Teilfonds eine Währung verwendet wird, bezieht sich das lediglich auf die Referenzwährung des Teilfonds und weist nicht auf eine spezifische Ausrichtung auf eine Währung innerhalb des Portfolios hin. Einzelne Anteilsklassen können unterschiedliche Währungsdenominierungen haben, die die Währung bezeichnen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil ausgedrückt wird.
Register- und Transferstelle	Die Bank of New York Mellon (SA/NV, Niederlassung Luxemburg).
Register- und Transferstellen-, Verwaltungsstellen-, Zahlstellen- und Domizilstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Zahlstelle sowie der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit abgeschlossene Vertrag.

RESA	Die <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> (elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen), Luxemburgs zentrale Online-Plattform der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen.
Risikoerwägungen	Wie in „Anhang I – ANLAGERISIKEN“ ausführlicher beschrieben, sollten die Anleger beachten, dass der Wert einer Anlage in den Anteilen schwanken kann, und dass der Wert der von den Anlegern gezeichneten Anteile nicht garantiert wird.
Rücknahmepreis	Vorbehaltlich der Satzung lautet der Rücknahmepreis auf die anwendbare Referenzwährung und entspricht dem für den jeweiligen Rücknahmetag geltenden Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, nach Berichtigung um eventuell aufgelaufene Anlageverwaltungsgebühren und fällige Performancegebühren (falls nicht bereits im Nettoinventarwert berücksichtigt) sowie gegebenenfalls sonstige Rücknahmegebühren.
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag oder Geschäftstag, wie im betreffenden Anhang angegeben, an dem die Anteile des entsprechenden Teilfonds zurückgegeben werden können.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
SEK	Schwedische Krone, das gesetzliche Zahlungsmittel von Schweden.
SGD	Singapur-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel von Singapur.
Thesaurierende Anteile/Klasse(n)	Anteile, deren Erträge und realisierten Nettokapitalgewinne (nach Abzug von Aufwendungen) zurückbehalten werden und sich im Nettoinventarwert der Anteilsklassen des Fonds niederschlagen.
Teilfonds	Ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und von einer separaten Klasse oder Klassen von Anteilen repräsentiert wird, die sich hauptsächlich aufgrund ihrer spezifischen Anlagepolitik und ihres Anlageziels und/oder der Währung, in der sie denominiert sind, unterscheiden. Die Spezifikationen jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, zusätzliche Teilfonds einzurichten, wobei in einem derartigen Fall der „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ aktualisiert wird.
Übertragbare Wertpapiere	Zu den übertragbaren Wertpapieren gehören unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere; • festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel; und • alle anderen begebaren Wertpapiere, die zum Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
USD	US-Dollar (USD), das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Person	Alle Einwohner der USA oder Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit oder einer ihrer Territorien oder Besitzungen oder Regionen unter ihrer Gerichtsbarkeit bzw. alle anderen Unternehmen, Verbände oder juristischen Personen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten amtlich eingetragen sind oder nach diesen geregelt werden, oder alle Personen, die nach derartigen Gesetzen unter die Definition „US-Person“ fallen.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit den Anhängen des Fonds, in seiner jeweils ergänzten oder geänderten Fassung.
Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft	Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Dienstleistungsvertrag in seiner jeweiligen Fassung.
Vertriebsstelle(n)	Die natürliche oder juristische Person, die vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit damit beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile durchzuführen oder zu veranlassen und Vertriebsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.
Verwahrstelle	Die Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit abgeschlossene Verwahrstellenvertrag.
Verwaltungsgesellschaft	Global Evolution Manco.
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühr, wie unter „Management- und Fondsgebühren“ dargestellt.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsstelle	Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg , mit eingetragenem Sitz im Grossherzogtum Luxemburg, Vertigo Building – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B.105.087.
Zahlstelle	Die Bank of New York Mellon (SA/NV, Niederlassung Luxemburg).
Zeichnung	Anteile in dem entsprechenden Teilfonds, die am Zeichnungstag gezeichnet werden können.
Zeichnungsantragsformular	Das Antragsformular, das vom Anleger, der Anteile zeichnen möchte, in der jeweils gültigen Fassung ausgefüllt werden muss.

Zeichnungspreis

„Zeichnungspreis“ bezeichnet während des Erstausgabezeitraums den Erstausgabepreis und nach dem Erstausgabezeitraum den für den jeweiligen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse im Einklang mit der Satzung, dem Prospekt und gegebenenfalls zuzüglich der Platzierungsgebühr.

Zeichnungstag

Jeder Bewertungstag oder Geschäftstag, wie im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS- EINZELHEITEN“ angegeben, an dem Anteile an dem entsprechenden Teilfonds gezeichnet werden können.

Sofern nicht anders angegeben ist, beziehen sich alle Angaben von Uhrzeiten auf Luxemburger Zeit.

Wörter im Singular schliessen, soweit es der Kontext gestattet, den Plural mit ein und umgekehrt.

Adressenverzeichnis

Verwaltungsgesellschaft

Global Evolution Manco, mit Geschäftssitz im Grossherzogtum Luxemburg in 15 rue d'Eprenay, L-1490 Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer B 208.648.

Verwaltungsrat Vorsitzender

Herr Eric Chinchon Partner, ME Business Solutions Sàrl, 16, Jean Pierre Brasseur, L-1258 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Frau Priscilla Hardison, Managing Director, Global Evolution Manco, 15 rue d'Eprenay, L-1490 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Herr Torben Schytt, COO, Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S, Buen 11, 2nd Floor, 6000 Kolding, Dänemark.

Geschäftssitz

Global Evolution Funds, Vertigo Building – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Anlageverwalter

- Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S, mit eingetragenem Sitz in Buen 11, 2nd Floor, 6000 Kolding, Dänemark; und
- Conning Inc. mit eingetragenem Sitz in One Financial Plaza, Hartford, CT 06103, Vereinigte Staaten
als der im betreffenden Abschnitt "Teil III - TEILFONDS-EINZELHEITEN" dieses Prospekts genannte Anlageverwalter.

Verwahrstelle

Die Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg.

Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register- und Transferstelle

Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxembourg.

Weltweite Vertriebsstelle

Global Evolution Manco

Abschlussprüfer

Ernst & Young, société anonyme, mit ihrem Geschäftssitz im Grossherzogtum Luxemburg in 35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer 47.771.

Rechtsbeistand (Luxemburger Recht)

ELVINGER HOSS PRUSSEN, *société anonyme* mit Sitz in 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Der Fonds

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft, die gemäss Teil I im Gesetz von 2010 als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) („SICAV“) organisiert ist. Der Fonds wurde am 3. Dezember 2010 aufgelegt. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B.157.442 eingetragen. Seine ursprüngliche Satzung wurde am 24. Dezember 2010 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt bei einer ausserordentlichen Versammlung am 19. Januar 2017 geändert und das Protokoll dieser Versammlung wurde im RESA Nr. 2017_053 vom 28. Februar 2017 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) eingereicht. Diese Satzung wird beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsichtnahme bereitgehalten und Kopien sind auf Anfrage erhältlich.

Die Registrierung des Fonds gemäss dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Billigung noch eine Missbilligung seitens irgendeiner Luxemburger Behörde in Bezug auf die Angemessenheit dieses Prospekts oder die in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte dar.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915, soweit das Gesetz von 2010 nicht davon abweicht.

Anteile können in unbegrenzter Zahl ausgegeben werden. Die Anteile werden den Zeichnern in Form von eingetragenen Namensanteilen angeboten.

Das Mindestanlagekapital des Fonds muss zu jeder Zeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000.-) betragen. Das Anlagekapital des Fonds ist jederzeit gleich seinem Nettoinventarwert. Das Anlagekapital des Fonds wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Anteile ausgegeben oder umlaufende Anteile zurückgegeben werden, und diesbezüglich sind keine Sondermitteilungen oder -veröffentlichungen erforderlich.

1.1 Teilfonds und Anteilsklassen

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten verwaltet, das entsprechend dem für den jeweiligen Teilfonds massgeblichen Anlageziel investiert wird. Das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil und andere spezifische Merkmale jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ dargelegt.

Der Fonds ist eine einzige rechtliche Einheit. Jedoch sind die auf einen Teilfonds bezogenen bzw. die aus

der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation des Teilfonds entstandenen Ansprüche der Anteilsinhaber und Gläubiger auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dienen ausschliesslich der Befriedigung der Ansprüche der Anteilsinhaber dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Ansprüche in Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation des Teilfonds entstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann innerhalb eines Teilfonds beschliessen, eine bzw. mehrere Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte in üblicher Weise investiert werden, jedoch unterschiedliche Gebührenstrukturen, Vertriebsstrategien, Marketingziele, Währungen oder sonstige spezifische Merkmale besitzen. Für jede Anteilsklasse wird ein separater Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit zusätzliche Anteilsklassen, deren Merkmale sich von den bisherigen Anteilsklassen unterscheiden können sowie zusätzliche Teilfonds, deren Anlageziele von denen der bestehenden Teilfonds abweichen können, einrichten. Bei der Auflegung neuer Teilfonds oder Anteilsklassen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Folgende Teilfonds sind möglicherweise zur Zeichnung für Anleger verfügbar:

- Frontier Markets;
- EM Absolute Debt;
- EM Debt;
- EM Blended Debt;
- Emerging Markets Local Debt.

Jeder Teilfonds wird im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben.

Die Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds oder Anteilsklassen u. U. nicht für alle Anleger zur Verfügung stehen. Der Fonds behält sich das Recht vor, nur eine oder mehrere Anteilsklassen zum Kauf für die Anleger in einer bestimmten Gerichtsbarkeit anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen bzw. aus steuerlichen oder sonstigen Gründen. Der Fonds kann überdies einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen ausschliesslich professionellen oder institutionellen Anlegern vorbehalten. Weitere Informationen zu den Berechtigungsanforderungen werden in Abschnitt

1.7.1.4 (Mindestzeichnung und Beteiligungsquoten und Berechtigung zum Anteilserwerb) des betreffenden „Anhang III – Teilfonds-Einzelheiten“ aufgeführt.

1.2 Mindestanlage und -beteiligung

Der Mindestbetrag für Erst- und Folgeanlagen sowie die Anforderungen an die Mindestbeteiligung für jeden Teilfonds werden im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ dargelegt.

1.3 Ausgabepreis

Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Zeichnungspreis der Anteile dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Gebühren oder Aufwendungen, die für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben werden.

1.4 Handel

Anteile können normalerweise zu Preisen erworben bzw. zurückgegeben werden, die auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag (wie im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt) jedes Teilfonds (wie im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt) basieren, gegebenenfalls zuzüglich (im Falle einer Zeichnung) oder abzüglich (im Falle einer Rücknahme) zusätzlicher Gebühren, Aufwendungen und Kosten, wie im betreffenden Abschnitt des entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben. Anlagepolitik

1.5 Anlagebeschränkungen und spezielle Anlagetechniken und -instrumente

Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik und das Anlageziel für jeden Teilfonds festgelegt, wie im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben. **Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel für jeden Teilfonds erreicht wird.** Die Verfolgung der Anlagepolitik und des Anlageziels jedes Teilfonds muss in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen sein.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds basiert auf dem Grundsatz der Risikostreuung und muss, sofern im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ keine restriktiveren Regeln in Zusammenhang mit einem spezifischen Teilfonds gefordert werden, den in „Anhang II – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE“ festgelegten Regeln und Beschränkungen entsprechen.

Jeder Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zur Absicherung und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements sowie

derivative Finanzinstrumente zur Absicherung/zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke einsetzen, wie in diesem Prospekt unter „Anhang II –ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND - BEFUGNISSE“ und gegebenenfalls im entsprechenden Abschnitt für jeden Teilfonds von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ ausführlicher beschrieben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie in Bezug auf die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken beim Treffen ihrer Anlageentscheidungen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko, wie in Anhang I - ANLAGERISIKEN dargelegt, bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und/oder die Renditen aus dieser Anlage haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder allein ein Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken richtet sich nach der verfolgten Strategie, dem Vermögen und/oder der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds und kann folglich unterschiedlich ausfallen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die jeweilige(n) Anlageverwalter kann/können auf spezifische Methoden und Datenbanken zugreifen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten (ESG) von externen Research-Unternehmen sowie eigene Research-Ergebnisse enthalten. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentliche Ungenauigkeiten aufweisen. Selbst wenn diese Daten ermittelt werden können, kann nicht garantiert werden, dass sie korrekt bewertet werden.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann umgehend wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und folglich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, da es an verfügbaren und zuverlässigen Daten fehlt.

1.6 Anlageerwägungen

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig durchlesen, bevor sie sich entscheiden, ob sie Anteile an dem Fonds erwerben, und sollten den Informationen in „Anhang I - ANLAGERISIKEN“ und für jeden Teilfonds im entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ dieses Verkaufsprospekts besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die Anleger sollten bezüglich der Frage, ob eine Anlage in einen Teilfonds und insbesondere in einen

Teilfonds, der in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenmärkte investiert, für sie geeignet ist, einen Fachberater konsultieren. Zeichnungen von Anteilen an Teilfonds, die in derartige Märkte investieren, sollten nur von Anlegern erwogen werden, die sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und in der Lage sind, diese zu tragen, und derartige Anlagen sollten auf langfristiger Basis erfolgen.

Die Anteile

Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen einrichten, deren Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds in üblicher Weise investiert werden. Möglicherweise findet eine eigenständige Gebührenstruktur, Denominierungswährung, Dividendenpolitik oder ein sonstiges spezifisches Merkmal für jede Anteilsklasse Anwendung, und für jede Anteilsklasse wird ein separater Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Das Angebot der zur Verfügung stehenden Anteilsklassen und ihre Merkmale werden im betreffenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, dass derartige Anteilsklassen für keinen der Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen oder aber, dass eine derartige Anteilsklasse nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats erworben werden kann, wie im betreffenden Abschnitt des entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für jeden einzelnen Teilfonds näher ausgeführt wird.

Die Nettoerlöse aus den in Bezug auf die Anteilsklassen eines Teilfonds erhaltenen Zeichnungen werden in das spezifische Portfolio von Vermögenswerten investiert, das den entsprechenden Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio von Vermögenswerten.

Der Fonds ist als eine einzige rechtliche Einheit anzusehen. Im Hinblick auf Drittparteien, insbesondere gegenüber den Gläubigern des Fonds, haftet jeder Teilfonds ausschliesslich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Die Anteile sind frei übertragbar und berechtigen gleichermassen zur Teilhabe an den Gewinnen und Liquidationserlösen der entsprechenden Anteilsklasse. Die geltenden Vorschriften für eine derartige Verteilung werden nachstehend erläutert. Die Anteile, die nennwertlos sind und bei Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, sind nicht mit Vorzugs- bzw. Bezugsrechten ausgestattet, und jeder Anteil berechtigt bei allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber und bei allen Versammlungen des Teilfonds, in dem die Anteile gehalten werden, zu einer Stimme.

Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen für eine Person, Firma oder Gesellschaft beschränken oder untersagen, wenn ein derartiger Besitz den Interessen des Fonds oder der Mehrheit der Anteilsinhaber oder eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse darin zuwiderlaufen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person, die vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person, wirtschaftliche Inhaberin von Anteilen ist, kann der Verwaltungsrat alle Anteile in ihrem Besitz gemäss den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung für Anteile einer Anteilsklasse, die professionellen oder institutionellen Anlegern vorbehalten ist, so lange verzögern bis er einen hinreichenden Nachweis für die Qualifizierung des Anlegers als professioneller/institutioneller Anleger erhalten hat. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Anteilseigner einer professionellen oder institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse kein professioneller oder institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile entweder entsprechend den nachfolgend unter „1.7.3 Rücknahme von Anteilen“ innerhalb von „1.7 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“ erläuterten Bestimmungen zurücknehmen oder die betreffenden Anteile in eine Anteilsklasse umwandeln, die nicht professionellen oder institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und den betreffenden Anteilseigner über diese Umwandlung informieren.

1.7 Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

1.7.1 Allgemeine Informationen

1.7.1.1 Anteilsart

Die Anteile werden in Form von eingetragenen Namensanteilen ausgegeben und sind nicht verbrieft. Bruchteilsansprüche an Anteilen werden auf drei (3) Dezimalstellen gerundet. Die Anteile können auch auf Konten gehalten und übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Anteile können entweder als thesaurierende oder ausschüttende Anteile ausgegeben werden, wie in „Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben ist. Ausschüttende Klassen sind nach der Bezeichnung der Klasse mit („DD“) gekennzeichnet (z.B. Klasse R (DD) Anteile).

1.7.1.2 Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen müssen an die Register- und Transferstelle geschickt werden. Anträge können auch per Fax oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat und/oder der Register- und Transferstelle genehmigten, elektronischen Form angenommen werden.

Die Register- und Transferstelle übernimmt keine Verantwortung für Verluste, die infolge des Nichterhalts eines per Fax gesendeten Antrags verursacht wurden. Verzögerungen beim Erhalt eines ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsantragsformulars haben zur Folge, dass der entsprechende Antrag am nächsten Zeichnungstag bearbeitet wird. Bei Privatanlegern erfolgt die Annahme von Zeichnungen erst nach Bestätigung des Erhalts der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln, die dem entsprechenden Zeichnungskonto des Fonds (Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Zeichnungsantragsformular) vor Annahmeschluss gutgeschrieben wurden. Sofern in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für jeden Teilfonds keine anderen Angaben gemacht werden, müssen professionelle oder institutionelle Anleger den

Zeichnungspreis innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Zeichnung rückgängig zu machen und/oder Zinsen zu berechnen, wenn der Zeichnungspreis nicht innerhalb der oben angeführten Frist in voller Höhe bezahlt wird oder bei einer Erstzeichnung kein ausgefülltes Antragsformular eingeht. Unter solchen Umständen besitzt der Fonds das Recht, Klage gegen den säumigen professionellen oder institutionellen Anleger einzureichen, um für jegliche direkten oder indirekten Verluste aus dem Versäumnis des professionellen oder institutionellen Anlegers, den Zeichnungspreis bis zum Fälligkeitsdatum in voller Höhe zu bezahlen, entschädigt zu werden. Des Weiteren behält sich der Fonds das Recht vor, die Ausgabe der betreffenden Anteile zu annullieren, wenn der Zeichnungspreis für diese Anteile nicht pünktlich bezahlt wird oder im Falle einer Erstzeichnung kein ausgefülltes Antragsformular eingeht. Der Zeichner muss den Fonds und/oder die betreffende Vertriebsstelle möglicherweise für den im Zusammenhang mit der Annullierung entstandenen Verlust entschädigen.

Sofern im entsprechenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für jeden Teilfonds keine anderen Angaben gemacht werden, werden Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen für jeden Teilfonds an dem Bewertungstag bearbeitet, an dem sie eingehen. Sofern sie vor Annahmeschluss eingehen, erhält der Anleger den am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert. Nach Annahmeschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Bewertungstag angenommen. Dies hat zur Folge, dass Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts für diesen Tag auf der Basis eines unbekanntes Nettoinventarwerts bearbeitet werden.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jeden Antrag auf Zeichnung oder Umwandlung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die Market Timing/Late Trading betreiben oder derartiger Praktiken verdächtigt werden, und weitere Massnahmen zu ergreifen, die er für angemessen oder erforderlich hält.

Die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird jedes Mal ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für einen derartigen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wird (siehe Überschrift „1.13.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“).

Eine Bestätigung über die ausgeführten Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen wird normalerweise an dem der Ausführung der Transaktion folgenden Geschäftstag versandt.

Rücknahmezahlungen erfolgen erst nach Eingang des Originalantragsformulars und der entsprechenden Zeichnungsgelder vom Anteilsinhaber und nach Abschluss aller notwendigen Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Die Rücknahmeerlöse werden nach Erhalt der zugefaxten oder anderweitig übermittelten, schriftlichen Anweisungen ausgezahlt, sofern die Zahlung auf das vom Anteilsinhaber im eingereichten Originalantragsformular angegebene Konto erfolgt. Allerdings können Änderungen an den Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen des Anteilsinhabers erst nach Erhalt der Originalunterlagen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet das Ertragsausgleichsverfahren auf die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an. Das Ertragsausgleichsverfahren charakterisiert eine Methode, bei der das reguläre Ergebnis und der Ertrag je Anteil für alle Anteile des Fonds gleich geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs.

1.7.1.3 Widerruf von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Anteilsinhaber können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile widerrufen, wobei in einem derartigen Fall der Widerruf nur dann gilt, wenn der Verwaltungsrat vor Beendigung des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung erhält. Falls der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsantrag nicht widerrufen wird, fährt der Fonds mit der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung am ersten geeigneten Bewertungstag fort, der auf das Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile folgt. Alle sonstigen Anträge auf Widerruf eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsantrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Annahmeschluss eingehen.

1.7.1.4 Mindestzeichnung und Beteiligungsquoten und Berechtigung zum Anteilserwerb

Der Verwaltungsrat hat Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und Mindestbeteiligungsquoten für jede Anteilsklasse festgelegt, wie im entsprechenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ ausführlich beschrieben.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, von Zeit zu Zeit auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge zu verzichten bzw. diese zu reduzieren.

Wenn ein Anteilsinhaber einer bestimmten Anteilsklasse einen Bestand ausreichender Grösse akkumuliert hat, sodass die Mindestzeichnungsanforderungen einer „parallelen Anteilsklasse“ innerhalb dieses Teilfonds,

mit geringeren Gebühren und Aufwendungen, erfüllt sind, so kann der Anteilsinhaber beantragen, dass der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen den Bestand in Anteile der 'parallelen Anteilsklasse' umwandelt. 'Parallele Anteilsklassen' innerhalb eines Teilfonds sind identisch bis auf den Mindestzeichnungsbetrag und die für sie geltenden Aufwendungen.

Das Recht zur Rücknahme bzw. zur Umwandlung von Anteilen ist an die Erfüllung der Bedingungen gebunden (einschliesslich der Mindestzeichnungs- bzw. Mindestbestandsbeträge sowie der Anspruchsvoraussetzungen), die sowohl für die Anteilsklasse gelten, aus der die Rücknahme bzw. die Umwandlung erfolgt, als auch für die Anteilsklasse, in die die Umwandlung vorgenommen werden soll (die **„Neue Anteilsklasse“**). Im Fall einer Übertragung von Anteilen, bei dem kein Wechsel der Anteilsklasse erfolgt, gelten die Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge für die Anlage des gegenwärtigen und des neuen Anteilsinhabers nach der Übertragung.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls jederzeit beschliessen, alle Anteile von Anteilsinhabern zwangsweise zurückzunehmen, deren Beteiligung unter dem Mindestbestandsbetrag liegt, der im betreffenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben ist, oder die eine andere geltende Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllen, die oben oder im entsprechenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ genannt wird. In einem solchen Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber einen (1) Kalendermonat im Voraus eine Benachrichtigung, sodass er die Möglichkeit erhält, seinen Anteil entsprechend zu erhöhen bzw. die anderweitigen Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen.

Sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet, wird ein Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung, der dazu führen würde, dass der verbleibende durch den Anteilsinhaber investierte Betrag den Mindestbestandsbetrag dieser Anteilsklasse unterschreitet, als Antrag auf Rücknahme bzw. Umwandlung aller vom Anteilsinhaber in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile behandelt. Wenn der Antrag die Übertragung von Anteilen betrifft, kann der Verwaltungsrat diesen Antrag ablehnen.

Wenn in Folge eines Umwandlungs- oder Transferantrags der Wert der Beteiligung eines Anteilsinhabers an der neuen Anteilsklasse unter dem relevanten Mindestzeichnungsbetrag liegen würde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Antrag nicht anzunehmen.

Anteilsinhaber müssen den Verwaltungsrat umgehend informieren, wenn sie den Status einer US-Person besitzen oder erlangen werden oder wenn sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten, wenn sie Anteile unter Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften halten oder anderweitig unter Bedingungen, die nachteilige regulatorische, steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilsinhaber haben oder haben könnten, oder in sonstiger Weise den Interessen des Fonds zuwiderlaufen. Wenn der Verwaltungsrat Kenntnis davon erhält, dass ein Anteilsinhaber Anteile unter Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften hält bzw. unter Bedingungen, die nachteilige

regulatorische, steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilsinhaber haben oder haben könnten, oder in sonstiger Weise den Interessen des Fonds zuwiderlaufen, oder dass der Anteilsinhaber den Status einer US-Person besitzt oder erlangt hat, so kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen die Anteile des Anteilsinhabers im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen. Erlangt ein Anteilsinhaber den Status einer US-Person, so unterliegt er möglicherweise der US-Quellensteuer und den steuerlichen Anzeigepflichten der USA.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen.

1.7.2 Zeichnung von Anteilen

Die Anteile aller Teilfonds können bei der Register- und Transferstelle, die im Zeichnungsantragsformular angegeben ist, gezeichnet werden. Die Zeichnungen unterliegen der Annahme durch den Verwaltungsrat, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise und ohne Haftung erfolgt. Der Fonds kann auch Zeichnungen akzeptieren, die auf elektronischem Weg übermittelt wurden.

Der Zeichnungspreis der Anteile in jeder Anteilsklasse, ausgedrückt in der Referenzwährung der Anteilsklasse, die im entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben ist, entspricht dem für den Bewertungstag, an dem das Zeichnungsantragsformular angenommen wurde, ermittelten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse, berechnet am betreffenden Bewertungstag.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungsantragsformulare für Anteile müssen vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen und von dieser genehmigt werden. Zeichnungsanträge, die von der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Geschäftstag ist oder an einem Geschäftstag nach Annahmeschluss entgegengenommen und bestätigt werden oder als entgegengenommen und bestätigt betrachtet werden, werden behandelt, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Die Geschäftsabwicklung kann Zahlung gegen Lieferung über Clearinghäuser wie Clearstream oder Euroclear erfolgen. In diesem Fall werden Anteile in das Anteilsregister im Namen der gemeinsamen Verwahrstelle von Clearstream International und Euroclear eingetragen.

Die Anteile werden zu einem Preis zugewiesen, der dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag entspricht. Für Zeichnungsantragsformulare und Zeichnungsbeträge, die nach den oben genannten Fristen bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden die Anteile zu einem Preis zugewiesen, der dem Nettoinventarwert am betreffenden Bewertungstag entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung der oben genannten Fristen für die Einreichung der Zeichnungsantragsformulare und die Zahlung der Zeichnungsbeträge verzichten. Der Verwaltungsrat wird bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht nehmen, dass die Anteilsinhaber fair und

gleichberechtigt behandelt werden, und alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Market Timing/Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden zum Zeichnungstag ausgegeben. Die Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Bewerber, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Zeichnungsantragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit allen erforderlichen Identitätsnachweisen und der Erklärung, dass der Bewerber die KIID gelesen hat, an die Register- und Transferstelle schicken. Sollten diese Dokumente nicht mit eingereicht werden, wird die Register- und Transferstelle die für die Überprüfung der Identität eines Bewerbers notwendigen Informationen und Dokumente anfordern. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt erst, nachdem die Register- und Transferstelle oder eine andere diesbezüglich autorisierte Bank, Untervertriebsstelle oder Finanzinstitution alle geforderten Informationen und Dokumente erhalten hat, um die Identität des Bewerbers überprüfen zu können. Die Nichtbereitstellung dieser Dokumente und Informationen kann zu einer Verzögerung des Zeichnungsvorgangs oder zu einer Stornierung des Zeichnungsantrags führen.

In bestimmten Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, ist es möglich, dass die Anteilsinhaber zusätzlich zum Zeichnungspreis Steuern und Stempelgebühren zahlen müssen.

Der Zeichnungspreis, zahlbar in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, ist an die Zahlstelle zu zahlen, die für jeden Teilfonds im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben ist. Ein Zeichner kann jedoch mit Einverständnis der Register- und Transferstelle die Zahlung an die Zahlstelle in jeder anderen frei konvertierbaren Währung vornehmen. Die Register- und Transferstelle veranlasst am Bewertungstag die notwendige Währungstransaktion, damit die Zeichnungsgelder aus der Zeichnungswährung in die Referenzwährung der jeweiligen Klasse konvertiert werden. Diese Währungstransaktion erfolgt auf Kosten und Risiko des Zeichners. Währungstransaktionen können jedoch die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Register- und Transferstelle nach ihrem Ermessen beschliessen kann, die Ausführung einer Währungstransaktion aufzuschieben bis sie frei verfügbare Mittel erhalten hat. Wenn keine rechtzeitige Zahlung erfolgt, kann der Antrag auf Zeichnung von Anteilen als nichtig betrachtet werden und vorherige Zuteilungen von Anteilen können annulliert werden.

Die entsprechenden Bestätigungen der Eintragung der Anteile werden durch die Register- und Transferstelle so bald wie möglich und normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach Annahme des Antrags zugestellt. Zeichner sollten diese Bestätigung immer überprüfen, um sicherzustellen, dass die Registrierung korrekt erfasst wurde. Dazu gehört auch eine persönliche Kontonummer, die dem Fonds zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilsinhabers als Identitätsnachweis dient. Die persönliche Kontonummer sollte der Anteilsinhaber für den zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Fonds, einer Korrespondenzbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und allen Untervertriebsstellen nutzen.

Änderungen der persönlichen Daten des Anteilsinhabers oder der Verlust der Kontonummer sind umgehend entweder der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle oder der zuständigen Untervertriebsstelle zu melden, die, sofern erforderlich, die Register- und Transferstelle schriftlich informieren wird. Wenn der Anteilsinhaber dies unterlässt, kann dies eine Verzögerung eines Antrags auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung zur Folge haben.

Wenn ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder oder die ausstehende Summe, vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften, unverzüglich per Post- oder Banküberweisung an den Zeichner auf dessen Risiko und ohne Zinsen zurückgeführt.

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit nach seinem eigenen Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Unternehmen, die in bestimmten Ländern oder Territorien wohnen oder ihren Aufenthaltsort haben, zeitweise aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen, oder die Genannten von der Zeichnung von Anteilen ausschliessen, wenn eine solche Massnahme als geeignet betrachtet wird, die Anteilsinhaber oder den Fonds zu schützen.

Die Mindesterstzeichnungsbeträge und jegliche Berechtigungsanforderungen für jeden Teilfonds (oder, wenn mehr als eine Klasse in einem Teilfonds ausgegeben wurde, für jede Klasse) sind im entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt. Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Mindestbeträge für Anlagen oder Transaktionen oder Berechtigungsanforderungen für Anleger in bestimmten Ländern für die Anlage in verschiedenen Kategorien jedes Teilfonds festlegen, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrats dies beschliessen, wie im entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ ausführlich beschrieben.

Aus den gleichen Gründen, aber immer im Einklang mit der Satzung, können die Mitglieder des Verwaltungsrats spezifische Zahlungsbedingungen für Anleger in bestimmten Ländern festlegen. In beiden Fällen wird den Anlegern in den betreffenden Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine entsprechende Beschreibung zur Verfügung gestellt.

1.7.3 Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann mitunter Zeichnungen für Anteile gegen Sacheinlagen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten annehmen, die vom jeweiligen Teilfonds gemäss seiner Anlagestrategie und seinen Anlagebeschränkungen erworben werden könnten. Diese Sacheinlagen werden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem gemäss den Gesetzen und Vorschriften des luxemburgischen Rechts erstellten Bericht bewertet. Alle zusätzlichen Kosten in Verbindung mit Sacheinlagen werden vom Anteilsinhaber getragen, der die Sacheinlage vorgenommen hat oder, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, durch Dritte.

1.7.4 Market Timing und Late Trading

Der Fonds erlaubt weder Market Timing noch Late Trading (wie in dem Rundschreiben 04/146 der CSSF über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger vor den Praktiken des Late Trading und Market Timing ausgeführt) oder ähnliche, exzessive, kurzfristige Handelspraktiken.

1.7.5 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt internationalen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, die Steuern, Pflichten und Sanktionen auferlegen und in erster Linie verhindern sollen, dass der Finanzsektor zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung verwendet wird. Diese internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML) und der Terrorismusfinanzierung (CFT) werden nachfolgend gemeinsam „**AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften**“ genannt und alle Aufgaben und Pflichten aus diesen AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften „**AML/CFT-Pflichten**“. Zu den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften gehören das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (das „**AML-Gesetz von 2004**“ und das vom 13. Januar 2019, mit dem ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer (RBE) errichtet wird (das „**RBE-Gesetz von 2019**“).

Nach seinen AML/CFT-Pflichten muss der Fonds (und möglicherweise bestimmte Drittanleger) auch das Know-your-Customer-Prinzip beachten, nach dem der Fonds die Identität jedes einzelnen Anlegers sowie anderer mit diesem Anleger verbundener Personen (wie die wirtschaftlichen Eigentümer oder Bevollmächtigten des Anlegers), die Herkunft der im Fonds angelegten Mittel und ggf. die Herkunft des Vermögens des Anlegers feststellen. Der Fonds muss ausserdem alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um die Identität dieser Personen zu überprüfen, so dass er die wirtschaftlichen Eigentümer mit hinreichender Gewissheit kennt, und um Einsicht in die Eigentums- und Kontrollstrukturen seiner Anleger zu erhalten.

AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften enthalten auch Bestimmungen, die einigen im wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Personen (wie dem Fonds und möglicherweise einigen Anlegern) bestimmte Pflichten im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse auferlegen. In diesem Zusammenhang muss der Fonds unter

anderem seine wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren (wobei einige auch wirtschaftliche Eigentümer des Anlegers selbst sein können) und entsprechende genaue und aktuelle Informationen sowie Unterlagen über alle seine wirtschaftlichen Eigentümer einholen, wozu auch Angaben zu dem von ihnen gehaltenen wirtschaftlichen Eigentum gehören.

Das wirtschaftliche Eigentum bezieht sich allgemein gesagt auf diejenigen natürlichen Personen (jeweils ein „**wirtschaftlicher Eigentümer**“), die letztlich eine juristische Person (die „**im wirtschaftlichen Eigentum befindliche Person**“) besitzen oder kontrollieren, oder im Namen derer eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Gemäss dem AML-Gesetz von 2004, auf das sich das RBE-Gesetz von 2019 bezieht, gehören zu den sich im wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Personen auch Unternehmen und andere Rechtsträger, sowie Trusts und ähnliche Organisationen. Anhand verschiedener in den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften genannter Kriterien (wie Schwellenwerte für das Eigentum und Kontrolleigenschaften) wird bestimmt, ob eine natürliche Person ein wirtschaftlicher Eigentümer einer im wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Person ist. Interne Richtlinien und Verfahren können eventuell weitere Kriterien liefern. Das heisst, dass der direkte oder indirekte Besitz von Fondsanteilen nicht automatisch besagt, dass ein Anleger ein wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds oder eines Anlegers ist.

Vor einer Zeichnung oder zu jeder beliebigen Zeit danach, anfangs oder laufend, auf Wunsch des Fonds oder auf seine eigene Initiative hin (z.B. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse unverzüglich) verpflichtet sich jeder Anleger und jede mit ihm verbundene Person dazu, (A) den Fonds bei der Erfüllung seiner AML/CFT-Pflichten nach Kräften aktiv zu unterstützen und (B) insbesondere alle Informationen und Dokumente beizubringen, die nach den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften erforderlich sind und/oder die der Fonds zur Erfüllung seiner AML/CFT-Pflichten für notwendig hält. Dabei gewährleistet er, dass diese dem Fonds zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente stets angemessen, richtig und aktuell sind. All diese Informationen und Dokumente werden nachfolgend die „**AML/CFT-Informationen und -Dokumente**“ genannt.

Der Fonds kann seine AML/CFT-Pflichten zulässigen Dienstleistern übertragen, wie z.B. der Register- und Transferstelle des Fonds, und kann die Liste der erforderlichen AML/CFT-Informationen und -Dokumente sowie die Art und Weise, wie diese vorzulegen sind, jederzeit und mit sofortiger Wirksamkeit ändern.

Vom Fonds kann verlangt werden (möglicherweise ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers und/oder anderer betroffener verbundener Personen), AML/CFT-Informationen und -Dokumente ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Zu diesen Dritten gehören gemäss dem RBE-Gesetz von 2019 auch andere möglicherweise im wirtschaftlichen Eigentum befindliche Personen, zuständige Behörden und das luxemburgische Register wirtschaftlicher Eigentümer. Das Luxemburger Register wirtschaftlicher Eigentümer steht grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Jede Verzögerung oder jedes Versäumnis, die verlangten AML/CFT-Informationen und -Dokumente vorzulegen, kann gemäss den AML/CFT-Gesetzen und -Vorschriften strafrechtlich oder nicht strafrechtlich verfolgt werden und ggf. unter anderem dazu führen, dass ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, Anteile im Fonds gemäss der

Satzung zwangsweise zurückgenommen werden, Ausschüttungen oder Liquidations- oder Rücknahmeerlöse verzögert ausbezahlt werden und/oder dass die Verzögerung oder das Versäumnis vom Fonds den zuständigen Behörden gemeldet wird oder werden muss, und dies gegebenenfalls ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers und/oder der betreffenden anderen verbundenen Person.

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der AML/CFT-Pflichten erhobenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den betreffenden, in Abschnitt 1.20 „Datenschutz“ dieses Prospekts ausführlich aufgeführten Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Anleger oder potentielle Anleger die Bestimmungen in diesem Abschnitt zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie zu erfüllen und/oder andere verbundene Personen (wie z.B. die wirtschaftlichen Eigentümer oder Bevollmächtigten des Anlegers) dazu zu veranlassen, sie zu erfüllen.

1.7.6 Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können jederzeit aus dem Fonds aussteigen, indem sie einen unwiderruflichen Antrag auf Rücknahme (ganz oder teilweise) an die Register- und Transferstelle richten (der „**Rücknahmeantrag**“).

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse, der am Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag bei der Register- und Transferstelle eingeht.

Alle Anteile können an jedem Rücknahmetag auf Wunsch des Anteilsinhabers zurückgegeben werden. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle an dem Tag und zu dem Zeitpunkt eingehen, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegeben ist. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder an einem Geschäftstag nach Annahmeschluss eingehen oder als eingegangen betrachtet werden, werden behandelt, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Wenn aus irgendeinem Grund der Wert des Anteilsbesitzes eines einzelnen Anteilsinhabers an einem speziellen Teilfonds (oder, wenn mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds ausgegeben wurde, an dieser Klasse) unter den Betrag fällt, der für jeden Teilfonds im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt ist, so betrachtet der Fonds nach seinem Ermessen den Antrag des Anteilsinhabers als einen Antrag auf Rücknahme aller seiner Anteile an diesem Teilfonds (oder gegebenenfalls an dieser Klasse).

Wie im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für jeden Teilfonds angegeben, kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für zur Rücknahme vorgelegte Anteile erfolgt innerhalb des im

betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegebenen Zeitrahmens.

Bei Erhalt eines gültigen Rücknahmeantrags werden die entsprechenden Anteile aus dem Anteilsregister des Fonds gestrichen. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Rücknahme der Anteile erfolgt, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds höher oder niedriger als der Zeichnungspreis sein, der am Tag der Ausgabe der Anteile gezahlt wurde.

Eine Ausführungsbestätigung, in der die fälligen Rücknahmeerlöse spezifiziert werden, wird so bald wie möglich nach Bestimmung des Rücknahmepreises per Post an den betreffenden Anteilsinhaber (oder auf Wunsch des Anteilsinhabers an eine dritte Partei) geschickt. Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt erfasst wurde.

Die Zahlung für die zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Klasse nach dem betreffenden Bewertungstag, sofern nicht gesetzliche Auflagen, wie zum Beispiel Devisenkontrollen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle es unmöglich oder nicht praktikabel machen, den Rücknahmebetrag in das Land zu überweisen, in dem der Antrag auf Rücknahme eingereicht wurde.

Wenn nötig, wird die Register- und Transferstelle die Währungstransaktion veranlassen, die für den Umtausch der Rücknahmegelder aus der Referenzwährung der relevanten Klasse in die jeweilige Rücknahmewährung erforderlich ist. Eine solche Währungstransaktion wird von der Verwahrstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers durchgeführt.

Wenn die Rücknahme (oder Umwandlung) von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse an einem Bewertungstag 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile in diesem Teilfonds oder dieser Klasse überschreitet, so kann der Fonds die Anzahl der Rücknahmen (und Umwandlungen) nur dann auf 10 % der Gesamtanzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse beschränken, wenn spezielle oder ausserordentliche Marktbedingungen vorliegen, unter denen die Rücknahme von mehr als 10 % der Anteile und damit der erzwungene Verkauf grosser Teile der Vermögenswerte des Teilfonds den verbleibenden Anlegern erheblich schaden würde. Um die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, gilt diese Beschränkung für alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme (oder Umwandlung) ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse an einem Bewertungstag beantragt haben, anteilig im Verhältnis zu den Anteilen des Teilfonds oder der Klasse, die von ihnen zur Rücknahme (oder Umwandlung) vorgelegt wurden. Alle Rücknahmen (oder Umwandlungen), die an diesem Bewertungstag nicht ausgeführt wurden, werden auf den nächsten Bewertungstag übertragen. Die Anträge auf Rücknahme

(oder Umwandlung) werden an diesem Bewertungstag unter den gleichen Beschränkungen ausgeführt und nach der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Wenn Anträge auf Rücknahme (oder Umwandlung) auf den nächsten Bewertungstag übertragen werden, so wird der Fonds die davon betroffenen Anteilsinhaber darüber informieren.

Die Rücknahme von Anteilen kann auf Beschluss des Verwaltungsrats in Fällen ausgesetzt werden, die unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ erwähnt werden, oder auf Beschluss der CSSF, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilsinhaber erforderlich ist, und insbesondere, wenn rechtliche, regulatorische oder vertragliche Bestimmungen bezüglich der geschäftlichen Aktivitäten des Fonds nicht eingehalten wurden.

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass eine Person, die von einer Beteiligung an dem Fonds ausgeschlossen ist, z.B. eine US-Person oder ein professioneller oder institutioneller Anleger, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person, direkt oder indirekt, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, so kann der Fonds nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile zwangsweise nach vorheriger Ankündigung zum Rücknahmepreis zurücknehmen, wie oben beschrieben. Mit der Rücknahme ist die Person, die von einer Beteiligung an dem Fonds ausgeschlossen ist, nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann verlangen, dass Anteilsinhaber ihm Informationen zur Verfügung stellen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob ein solcher Eigentümer von Anteilen eine Person ist oder sein wird, die von einer Beteiligung an dem Fonds ausgeschlossen ist.

1.7.7 Rücknahme gegen Sachwerte

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können laut Satzung, auf Antrag eines Anteilsinhabers, die Rücknahmeerlöse vollständig oder teilweise in Form von Wertpapieren aus dem Portfolio des entsprechenden Teilfonds auszahlen, statt eine Barrückzahlung an den Anteilsinhaber vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft stimmt dieser Vorgehensweise zu, wenn er bzw. sie feststellt, dass eine solche Transaktion den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber in dem betreffenden Teilfonds nicht zuwiderläuft. Eine solche Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des Teilfonds, aus der der Anteilsinhaber Anteile zurückgibt, und stellt damit einen anteiligen Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds dar, die wertmässig dieser Klasse zuzuschreiben sind. Die Vermögenswerte, die auf den Anteilsinhaber übertragen werden, werden vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit der Übertragung der Vermögenswerte, der Interessen des Teilfonds und der an diesem Fonds beteiligten Personen sowie des Anteilsinhabers festgelegt. Auf den Anteilsinhaber können bei der Übertragung oder beim Verkauf der Wertpapiere, die er als Gegenleistung für die zurückgegebenen Anteile erhalten hat, Kosten für Provisionen und/oder Landessteuern zukommen. Die

Nettoerlöse aus dem Verkauf dieser Wertpapiere durch den Anteilsinhaber, der Anteile zurückgibt, können aufgrund der Marktbedingungen und/oder Unterschieden in den Preisen, die für einen derartigen Verkauf oder eine derartige Übertragung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds verwendet werden, über oder unter dem entsprechenden Rücknahmepreis für Anteile in dem jeweiligen Teilfonds liegen. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung der Vermögenswerte unterliegt der Überprüfung und Genehmigung durch den Wirtschaftsprüfer. Alle zusätzlichen Kosten in Verbindung mit Rücknahmen von Anteilen gegen Sachwerte sind vom Anteilsinhaber zu tragen, der die Rücknahme gegen Sachwerte beantragt, oder von einer anderen vom Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Partei.

1.7.8 Umwandlung von Anteilen

Sofern im betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ nicht anderweitig festgelegt, ist jeder Anteilsinhaber berechtigt, die Umwandlung aller seiner Anteile oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds oder von einem Teilfonds in einen anderen, zu beantragen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit im betreffenden Abschnitt des jeweiligen „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegten Bedingungen ergeben. Der Preis für die Umwandlung von Anteilen von einer Klasse in eine andere Klasse wird anhand der jeweiligen Nettoinventarwerte der zwei (2) Klassen berechnet, die am selben Bewertungstag ermittelt wurden.

Anträge auf Umwandlung müssen bei der Register- und Transferstelle an dem Tag und zu dem Zeitpunkt eingehen, der für jeden Teilfonds im entsprechenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben ist. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Für die Umwandlung gilt dieselbe Abwicklungsfrist wie für Rücknahmen. Bei der Umwandlung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse, muss ein Anteilsinhaber die geltenden Anforderungen bezüglich des Mindestanlagebetrags sowie weitere Bedingungen, die für die erworbene Anteilsklasse gelten, erfüllen.

Wenn in Folge eines Antrags auf Umwandlung die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der Anteile, die von einem Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehalten werden, unter den Mindestanlagebetrag fallen würde, wie er im entsprechenden Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ festgelegt ist, kann es der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ablehnen, die Umwandlung von einer Klasse in eine andere vorzunehmen.

Die Anteile, die in Anteile einer anderen Klasse oder/und eines anderen Teilfonds umgewandelt wurden, werden am entsprechenden Zeichnungstag annulliert.

Bei der Umwandlung von Anteilen aus einer Klasse in eine andere und/oder aus einem Teilfonds in einen anderen kann eine Umwandlungsgebühr anfallen, wie für den jeweiligen Teilfonds im relevanten Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ genauer beschrieben.

1.8 Notierung von Anteilen

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können bestimmte Anteilsklassen des Teilfonds für die Berichterstattung und den Handel an einer vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Börse zugelassen werden.

Solche Notierungen werden auf der Webseite des Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der relevanten Börse veröffentlicht.

1.9 Übertragung von Anteilen

Ein Anteilsinhaber kann die Übertragung eines Teils seiner Anteile oder aller seiner Anteile auf eine andere Person beantragen. Die Übertragung kann nur vorgenommen werden, wenn der Fonds davon überzeugt ist, dass sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende alle für die Rücknahme und Zeichnung von Anteilen geltenden Anforderungen erfüllt. Für eine solche Übertragung können angemessene Gebühren erhoben werden, wie im betreffenden Abschnitt in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ genauer beschrieben.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt normalerweise durch Zustellung einer Übertragungsurkunde in der geeigneten Form (der „**Transferantrag**“) an die zuständige Register- und Transferstelle und/oder den Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft. Nach Erhalt des Transferantrags und nach Überprüfung des Sichtvermerks/der Sichtvermerke, kann es erforderlich sein, dass eine Unterschrift/Unterschriften durch eine autorisierte Bank, einen Börsenmakler oder einen öffentlichen Notar beglaubigt werden.

Das Recht zur Übertragung von Anteilen unterliegt den Bestimmungen zu den Mindestanlage- und Mindestbestandsbeträgen, wie für jeden Teilfonds im relevanten Abschnitt im betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ genauer beschrieben.

Anteilshabern wird empfohlen, die zuständige Register- und Transferstelle oder den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft vor der Beantragung einer Übertragung zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass sie über die richtigen Unterlagen für die Transaktion verfügen.

Übertragungsanträge müssen bei der Register- und Transferstelle an dem Tag und zu dem Zeitpunkt eingehen, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegeben ist und der auch für Zeichnungen und Rücknahmen gilt. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag eingehen, der kein Geschäftstag ist, oder an einem Geschäftstag nach Annahmeschluss eingehen oder als eingegangen betrachtet werden, werden behandelt, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Allgemeine Informationen

1.10 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber (die „*Jahreshauptversammlung*“) findet am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg am ersten Freitag des Monats April um 14:00 Uhr statt, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am vorhergehenden Geschäftstag.

Die Termine der Hauptversammlungen werden gemäss luxemburgischem Recht in der RESA, im Luxemburger Wort und in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Tageszeitungen veröffentlicht. Die Einladungen zur Hauptversammlung werden mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Briefpost an die Inhaber registrierter Anteile versandt, und zwar an die im Register der Anteilhaber verzeichneten Adressen. Diese Einladungen enthalten die Tagesordnung, den Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Zutrittsbedingungen. Die Einladungen enthalten zudem Informationen über die Beschlussfähigkeitsregeln und Mehrheitserfordernisse nach luxemburgischem Recht, wie sie in den Artikeln 450-1 und 450-3 des Gesetzes von 1915 und der Satzung niedergelegt sind.

Gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Verordnungen kann die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und die für diese Hauptversammlung anwendbare Mehrheit unter Bezugnahme auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und ausstehenden Anteile bestimmt wird, wobei das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung der an seine Anteile gebundenen Stimmrechte unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber dem Fonds, insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung der Anteilhaber teilzunehmen, nur dann vollständig ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger Anteile des Fonds durch einen Zwischenhändler erwirbt, der in seinem eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es dem Anteilhaber u.U. nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.11 Berichte und Abschlüsse

Die geprüften Jahresberichte sind innerhalb von vier (4) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Zeitraum, auf den sie sich

beziehen, zu veröffentlichen. Diese Berichte werden auch an die CSSF geschickt. Die Jahres- und Halbjahresberichte sind in den eingetragenen Geschäftsstellen des Fonds während der üblichen Büroöffnungszeiten erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Fonds veröffentlicht zum 31. Dezember einen Jahresbericht und zum 30. Juni einen Halbjahresbericht.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro (EUR). Die vorgenannten Berichte umfassen die konsolidierten Abschlüsse des Fonds ausgedrückt in Euro (EUR) sowie spezifische Informationen zu jedem Teilfonds ausgedrückt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

1.12 Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds

Zum Zweck der Verteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds, hat der Verwaltungsrat in folgender Art und Weise eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds angelegt:

- a. Die Erlöse aus der Ausgabe aller Anteile eines Teilfonds werden in den Geschäftsbüchern der Vermögensmasse zugeteilt, die für diesen Teilfonds angelegt wurde und die zuschreibbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Ausgaben werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen der entsprechenden Masse zugeordnet;
- b. Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Geschäftsbüchern derselben Vermögensmasse zugeordnet, von der er abgeleitet wurde und anlässlich jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;
- c. Falls der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Vermögensmasse oder mit irgendeiner Handlung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;
- d. Falls Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds keiner bestimmten Vermögensmasse zugeordnet werden können, wird der betreffende Vermögenswert oder die Verbindlichkeit gleichmässig auf sämtliche Vermögensmassen, oder, sofern es der Betrag rechtfertigt, anteilmässig auf die Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds verteilt;

- e. bei der Zahlung von Dividenden an die Anteilsinhaber eines Teilfonds, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden reduziert.

Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen gebildet wurden, gelten die Regeln mutatis mutandis auch für die Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Klassen.

1.13 Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen

1.13.1 Berechnung und Veröffentlichung

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle gemäss den Bestimmungen der Satzung vorgenommen. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds wird in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt, auf zwei (2) Dezimalstellen gerundet und für jeden Teilfonds am entsprechenden Bewertungstag festgelegt. Die Berechnung erfolgt durch die Division der Nettovermögenswerte des Teilfonds, die den Anteilen dieser Klasse innerhalb des Teilfonds zuzuordnen sind (das ist der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, die dieser Klasse innerhalb dieses Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag zuzuschreiben sind), durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Klasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds, und zwar gemäss den unten dargelegten Bewertungsregeln. Wenn es seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts zu einer wesentlichen Änderung der Kurse auf den Märkten gekommen ist, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen, die der entsprechenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zuzuschreiben sind, gehandelt oder notiert wird, kann der Fonds im Interesse der Anteilsinhaber und des Fonds, die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung für alle Anträge, die an dem betreffenden Bewertungstag eingehen, vornehmen oder zeitweilig die Nettoinventarwertberechnung gemäss Abschnitt 1.13.2 des Verkaufsprospekts aussetzen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird von der Verwaltungsstelle wie folgt ermittelt:

- a. Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Wechsel, aller Geldforderungen und im Voraus gezahlten Kosten, der fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrats ermittelt, indem ein bestimmter Betrag abgezogen wird, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln;

- b. Der Wert der Vermögenswerte, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt für solche Wertpapiere ist, ermittelt.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- d. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, oder sofern für Vermögenswerte, die an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt wie vorerwähnt notiert oder gelistet werden, die Kurse entsprechend den Regelungen unter (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des voraussichtlichen Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung in gutem Glauben ermittelt.
- e. Der Marktwert von Forward- bzw. Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäss den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Marktwert von Termin- bzw. Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf denen die speziellen Terminkontrakte oder Optionen durch den Fonds gehandelt werden, ermittelt. Sofern ein Termin-, Forward- oder Optionskontrakt an einem Tag, für welchen der Nettoliquidationswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird bei der Ermittlung des Liquidationswertes eines solchen Vertrags ein Wert zugrunde gelegt, der vom Verwaltungsrat für angemessen und vernünftig gehalten wird. Zinsswaps werden zu ihrem unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung bestimmten Marktwert bewertet.
- f. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten und mehr als neunzig (90) Tagen aufweisen, entspricht deren Marktwert, zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens neunzig (90) Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird.
- g. Anteile an offenen OGA werden zu ihrem letzten ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder, wenn ein solcher Preis nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte sein sollte, wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den

Verwaltungsrat bestimmt. Anteile an geschlossenen OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Börsenwertes bewertet.

- h. Alle sonstigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds ausgedrückt sind, wird zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung dieser Klasse oder dieses Teilfonds umgerechnet, der am jeweiligen Bewertungstag in gutem Glauben bzw. gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde.

Sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es, angesichts der herrschenden Marktbedingungen und der Anzahl der von den Anteilsinhabern beantragten Zeichnungen und Rücknahmen im Verhältnis zur Grösse des Teilfonds, im besten Interesse des Fonds liegt, kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Wertanpassung des Nettoinventarwerts des Teilfonds vorgenommen werden, deren Höhe den geschätzten Kosten und Aufwendungen entspricht, die dem jeweiligen Teilfonds unter diesen Umständen entstehen.

Der Nettoinventarwert je Anteil und die Ausgabe-, Rücknahme und Umwandlungspreise je Anteil jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine solche Bewertungsmethode den allgemeinen Wert oder den Wert auf speziellen Märkten bzw. unter speziellen Marktbedingungen besser widerspiegelt und im Einklang mit bewährten Verfahren steht.

1.13.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Klasse oder eines Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an bzw. von Anteilsinhabern sowie die Umwandlung von Anteilen jeder Klasse oder jedes Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- a. wenn eine der Hauptbörsen, der geregelte Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen des Fonds, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, notiert ist, oder ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ausgewiesen ist, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- b. wenn politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Ausnahmesituationen, die ausserhalb der Kontrolle, der Haftung und des Einflusses des Fonds liegen, es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Teilfonds unter normalen Bedingungen zu verfügen oder wenn eine solche Verfügung den Interessen der Anteilsinhaber zuwiderlaufen würde; oder
- c. während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes der massgeblichen Anlagen eines Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder einem sonstigen Markt in Bezug auf die Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, angewendet werden;
- d. während einer Zeit, in der der Fonds nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um in Folge einer Rücknahme der Stammanteile eines Teilfonds Zahlungen vorzunehmen oder während der Transfer von Geldern in Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder mit Zahlungen, die in Folge einer Rücknahme von Stammaktien fällig werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats, nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann; oder
- e. während einer Zeit, in der aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen des Fonds nicht zeitnah oder genau festgestellt werden können; oder
- f. während einer Zeit, für die der Verwaltungsrat dies festlegt, vorausgesetzt, alle Anteilsinhaber werden gleichberechtigt behandelt und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen werden eingehalten (i) sobald eine ausserordentliche Vollversammlung der Anteilsinhaber des Fonds oder Teilfonds mit dem Zweck einberufen wurde, eine Entscheidung über die Liquidation oder Auflösung des Fonds oder Teilfonds zu treffen und (ii) wenn der Verwaltungsrat berechtigt ist, über diese Angelegenheit zu entscheiden und durch seinen Beschluss einen Teilfonds zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g. wenn Beschränkungen im Devisengeschäft oder bei Kapitalbewegungen die Ausführung von Transaktionen im Namen des Fonds verhindern; oder
- h. wenn aussergewöhnliche Umstände negative Auswirkungen auf die Interessen der Anteilsinhaber haben könnten oder in dem Fall, dass in grossem Massstab Anträge auf Zeichnung, Rückgabe oder Umtausch eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert der Stammanteile eines oder mehrerer Teilfonds erst nach dem Verkauf der erforderlichen Wertpapiere festzulegen, der sobald als möglich im Namen des/der betreffenden Teilfonds erfolgt. In diesem Fall werden Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen, die sich zeitgleich in Ausführung befinden, auf der Grundlage eines

einzigem Nettoinventarwert bearbeitet, um sicherzustellen, dass alle Anteilhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung gestellt haben, gleich behandelt werden; oder

- i. wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es wesentliche Änderungen in den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen eines Teilfonds gegeben hat, die einer bestimmten Klasse zuzuschreiben sind, bei der Erstellung oder Anwendung einer Bewertung oder der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung; oder
- j. während anderer Umstände, in denen die Unterlassung dazu führen würde, dass ein Teilfonds oder seine Anteilhaber steuerpflichtig würden oder sonstige geldwerte Nachteile oder Beeinträchtigungen erfahren würden, die sie sonst nicht erleiden würden; oder
- k. während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Einlösung des Basisvermögens, das einen wesentlichen Teil des Vermögens der entsprechenden Klasse darstellt, ausgesetzt ist.
- l. sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gemäss den Fusionsvorschriften des Gesetzes von 2010 gerechtfertigt ist, kann der Fonds vorübergehend die Zeichnung, Rücknahme oder den Rückkauf seiner Anteile aussetzen.

Eine solche Aussetzung muss gegebenenfalls vom Fonds veröffentlicht werden und Anteilhabern mitgeteilt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf eine Klasse oder einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe, Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds, sofern die Vermögenswerte dieser anderen Klasse oder des Teilfonds nicht im gleichen Ausmass durch dieselben Umstände beeinträchtigt sind.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung sind unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

1.14 Berechnung des Zeichnungspreises

Der Zeichnungspreis je Anteil jeder Anteilklasse berechnet sich aus dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer Platzierungsgebühr sowie gegebenenfalls Aufwendungen, Kosten oder Gebühren. Die Platzierungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet, der nicht über den in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegebenen Werten liegen darf.

1.15 Fusion oder Liquidation von Teilfonds

- Liquidation eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, einen Teilfonds zu liquidieren, wenn die Vermögenswerte dieses Teilfonds auf unter sieben Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 7.500.000,-) fallen und sich dieser Wert nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten erholt, oder der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gesunken ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestgrenze angesehen wird, so dass die Klasse und/oder der Teilfonds nicht mehr auf wirtschaftliche und effiziente Weise betrieben werden können, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde. Die Entscheidung über die Liquidation wird durch den Fonds vor dem effektiven Liquidationsdatum veröffentlicht und in der Bekanntmachung werden die Gründe für die Liquidation und der Liquidationsablauf dargelegt. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Anteilhaber oder um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten, anderweitig entscheidet, können die Anteilhaber des Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen. Beträge, die nach Abschluss der Liquidation des Teilfonds nicht ausgeschüttet worden sind, werden im Namen der Anspruchsberechtigten innerhalb der durch die Luxemburger Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen im Einklang mit luxemburgischen Recht. Die Liquidation erfolgt innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Teilfonds zu liquidieren.

- Fusion eines Teilfonds

Gemäss den im Gesetz von 2010 genannten Bedingungen wird eine Fusion eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder Fonds oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob er luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Fusion der Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall ist keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung notwendig und der Fusionsbeschluss wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Zusammenlegung eines Portfolios, die zur Auflösung des Fonds führt, hat diese Zusammenlegung, ungeachtet der vorstehenden Regelungen, durch Beschluss einer Anteilhaberversammlung zu erfolgen, die gemäss den Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanforderungen wie bei Satzungsänderungen beschliesst.

1.16 Liquidation des Fonds

Der Fonds ist auf unbegrenzte Zeit gegründet und die Liquidation erfolgt normalerweise auf Beschluss einer ausserordentlichen Vollversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeitsregeln und Mehrheitserfordernisse.

Wenn das Anteilskapital des Fonds auf weniger als zwei Drittel (2/3) des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage nach der Auflösung des Fonds auf einer Vollversammlung stellen, für die keine beschlussfähige Anzahl vorgeschrieben ist und die mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile entscheiden kann.

Wenn das Kapital des Fonds auf weniger als ein Viertel (1/4) des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage nach der Auflösung des Fonds auf einer Vollversammlung stellen, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist; der Beschluss über die Auflösung muss von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel (1/4) der Anteile halten, die auf der Versammlung vertreten sind.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel (2/3) bzw. ein Viertel (1/4) des Mindestkapitals gefallen ist.

Wird der Fonds aufgelöst, so erfolgt die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, das die Schritte festlegt, die es den Anteilsinhabern ermöglichen sollen, an den Liquidationsausschüttungen teilzuhaben und in diesem Zusammenhang vorschreibt, dass die Beträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt werden. Beträge, die nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums eingefordert wurden, verfallen entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Die Nettoliquidationserlöse jedes Teilfonds werden an die Anteilsinhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an dieser Klasse ausgeschüttet.

Die Liquidation erfolgt innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Fonds zu liquidieren.

1.17 Interessenkonflikte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) und möglicherweise weitere Dritte in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedenen Interessenkonflikten unterliegen können. Die folgenden Betrachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft müssen ausschliesslich im besten Interesse des Fonds handeln.

Sollte der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von einem erheblichen Interessenkonflikt bei einer in Betracht gezogenen Transaktion Kenntnis erhalten, muss der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Konflikt vor Abschluss der Transaktion auf unabhängiger Basis beizulegen.

Im Rahmen ihrer laufenden Geschäftstätigkeit können Anteilhaber Informationen besitzen oder in deren Besitz gelangen, die für Anlageentscheidungen des Fonds unmittelbar von Belang sind. Es wird von keinem Anteilhaber verlangt oder erwartet, diese Informationen gegenüber Dritten, einschliesslich dem Fonds, preiszugeben oder anderweitig offenzulegen.

Es besteht kein Verbot für den Fonds, Geschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, einer Anlageverwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle oder mit verbundenen Unternehmen abzuschliessen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte unter normalen Geschäftsbedingungen stattfinden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) oder verbundene Unternehmen, die in treuhänderischer Funktion bezüglich ihrer Kundenkonten handeln, können ihren Kunden empfehlen, Anteile des Fonds zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Zahlstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle sind als verbundene Parteien anzusehen.

1.17.1 Verwaltungsgesellschaft

Interessenkonfliktpolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds tätig werden. Es ist daher möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch in einem solchen Fall ihren Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags gerecht werden und sollte ein Interessenkonflikt entstehen, wird die Verwaltungsgesellschaft Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass dieser Konflikt fair gelöst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien zur Lösung von Interessenkonflikten gemäss dem Gesetz von 2010 und den entsprechenden Verordnungen und Rundschreiben der CSSF eingeführt.

1.17.2 Anlageverwalter

Interessenkonfliktpolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) kann/können gelegentlich als Anlageverwalter oder Anlageberater für andere Fonds oder Anlageprodukte tätig werden und die Vermögenswerte des Fonds in diese Fonds oder Anlageprodukte investieren. Es ist daher möglich, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft (en) kann/können zum Beispiel Investitionen für andere Kunden oder in ihrem eigenen Namen tätigen ohne diese auch dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) wird/werden jedoch in einem solchen Fall ihren Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags gerecht werden, insbesondere der Verpflichtung, im besten Interesse der Anteilsinhaber und gemäss dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber zu handeln, bei gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, wenn sie Investitionen tätigt/tätigen, aus denen potenzielle Interessenkonflikte erwachsen könnten. Im Falle eines Interessenkonflikts wird/werden die Anlageverwaltungsgesellschaften) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass dieser fair gelöst wird.

1.17.3 Allgemein

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft (en) oder ein Bevollmächtigter der Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochterunternehmen können:

- Eigentümer von Anteilen werden und diese Anteile halten, veräussern oder anderweitig mit diesen Anteilen handeln, so als sei diese Rechtsperson nicht die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ein Vertreter der Anlageverwaltungsgesellschaft(en) oder eines Mutterunternehmens der Vorgenannten;
- mit Vermögensgegenständen jeder Art auf individuelle Rechnung dieser (Rechts-)Person handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögensgegenstände dieser Art zu den Vermögenswerten des Fonds gehören;

- finanzielle, Bank- oder sonstige Transaktionen untereinander abwickeln oder mit einem Anteilsinhaber oder einem Unternehmen oder einer Körperschaft, deren Anlagen einen Teil des Fonds darstellen oder die ein Interesse an diesen Transaktionen haben;

ohne dass diese Partei gegenüber der jeweils anderen Partei oder gegenüber den Anteilsinhabern Rechenschaft über die Gewinne oder den Nutzen ablegen muss, die aus einer solchen Transaktion resultieren oder mit ihr im Zusammenhang stehen.

1.18 Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden oder werden abgeschlossen:

- a. Ein Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen dem Fonds und Global Evolution Manco, der zum 1. Oktober 2016 in Kraft tritt und nach dessen Bestimmungen letztere als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden, bzw. gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags.
- b. Ein Verwahrstellenvertrag zwischen dem Fonds und der Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg, der am 18. März 2016 in Kraft tritt. Der Verwahrstellenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich gekündigt werden, bzw. gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags.
- c. Die mit den Anlageverwaltern geschlossenen Anlageverwaltungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Anlageverwaltern mit Genehmigung durch den Fonds, durch die die Funktion des betreffenden Anlageverwalters von der Verwaltungsgesellschaft an die Anlageverwalter delegiert wird. Die Anlageverwaltungsverträge werden für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen und können (i) durch die Verwaltungsgesellschaft – hinsichtlich eines oder mehrerer Teilfonds – jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anlageverwalter gekündigt werden, wodurch die Verwaltungsvollmacht für den/die betreffenden Teilfonds umgehend widerrufen wird, oder (ii) durch die Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen zum Ende eines Quartals bzw. gemäss den Bestimmungen der Anlageverwaltungsverträge.
- d. Ein Register- und Transfer- sowie Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrag, der zum 1. Oktober 2016 in Kraft tritt, zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, nach dessen Bestimmung letztere als Register- und Transfer- sowie Verwaltungs-

und Zahlstelle des Fonds bestellt wurde. Der Register- und Transfer- sowie Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich gekündigt werden, bzw. gemäss den Bestimmungen des Register- und Transfer- sowie Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrags.

1.19 Dokumente

Exemplare der oben genannten Verträge liegen am Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme bereit, wo auch Exemplare der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIID(s) sowie der letzten Geschäftsberichte während der üblichen Bürozeiten auf Anfrage kostenlos erhältlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger, dass sie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für jede Klasse unter [www. globalevolutionfunds.com](http://www.globalevolutionfunds.com) finden. Vor der Zeichnung einer Anteilsklasse und soweit es die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen, sollte jeder Anleger die KIIDs der entsprechenden Klasse lesen. Die KIIDs enthalten insbesondere Informationen über die historische Wertentwicklung, den synthetischen Risiko-Ertragsindikator und Gebühren. Anleger können die KIIDs auf der Webseite des Fonds herunterladen oder sie in Papierform oder auf jedem anderen dauerhaften Medium erhalten, das die Verwaltungsgesellschaft oder der Zwischenhändler und der Anleger vereinbart haben.

1.20 Datenschutz

Der Fonds kann gemäss den in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetzen (einschliesslich, jedoch ohne Beschränkung auf, das Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen hinsichtlich der Verarbeitung persönlicher Daten in der jeweils geltenden Fassung) jederzeit Informationen von einem Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhabern einholen, um die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhabern und dem Fonds zu entwickeln und zu fördern sowie für andere damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten. Sämtliche persönlichen Daten (d. h. Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person), die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt werden, können auf Computern gespeichert und vom Fonds in seiner Funktion als Datenverantwortlicher sowie von seinen verschiedenen Dienstleistern, vornehmlich die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register- und Transferstelle (wie jeweils im Adressenverzeichnis dieses Prospekts definiert) und ihren verbundenen Unternehmen und Vertretern (nachstehend zusammen die „Einheiten“), in ihrer Funktion als Datenverarbeiter verarbeitet werden. Wenn ein Anteilsinhaber oder potenzieller Anteilsinhaber diese nicht in einer für den Fonds zufriedenstellenden Art und Weise bereitstellt, kann der Fonds den Besitz von Anteilen an dem Fonds beschränken oder verhindern, und der Fonds, die Verwahrstelle, die Verwaltungs-, Domizil- und Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder gegebenenfalls die

Vertriebsstelle werden in Bezug auf mögliche Verluste, die aus dieser Beschränkung oder Verhinderung des Besitzes von Anteilen entstehen, schad- und klaglos gehalten.

Persönliche Daten können zwecks der Erbringung der Dienstleistungen durch die Unternehmen (wie Kontoverwaltungsdienste für Anteilseigner, einschliesslich Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen und Mitteilungen an Anteilseigner) sowie zur Einhaltung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten, einschliesslich jedoch ohne Beschränkung auf gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflichten gemäss dem anwendbaren Fonds- und Gesellschaftsrecht wie die Pflege des Anteilseignerregisters und die Erfassung von Aufträgen, dem Geldwäschegesetz und dem Gesetz gegen Terrorismusfinanzierung (durch Ausführung einer Due-Diligence-Prüfung beim Kunden) und den Steuergesetzen (wie Reporting nach dem FATCA-Gesetz oder dem CRS-Gesetz (wie im nachfolgenden definiert)) und ähnlichen Gesetzen und Verordnungen (in Luxemburg oder auf Ebene der EU), verarbeitet werden.

Persönliche Daten werden nur soweit im Rahmen legitimer Geschäftsinteressen erforderlich gegenüber Drittparteien offengelegt. Dies umfasst möglicherweise die Weitergabe an Dritte wie Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer, Buchsachverständige, Anlageverwalter, Anlageberater, Zahl-, Zeichnungs- und Rücknahmestellen, Vertriebsstellen sowie ständige Vertreter an Orten der Registrierung und sämtliche weiteren Vertreter der Einheiten, die personenbezogene Daten zur Erbringung ihrer Dienstleistungen und Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Pflichten verarbeiten.

Durch das Ausfüllen und Zurücksenden eines Antragsformulars erklärt der Anteilsinhaber sein Einverständnis, dass die Einheiten diese persönlichen Daten nutzen dürfen und insbesondere dass sie diese persönlichen Daten gegenüber den oben erwähnten Parteien offenlegen und die Daten durch diese verarbeitet werden dürfen, einschliesslich verbundene Unternehmen, die in Ländern ausserhalb der Europäischen Union ansässig sind, die möglicherweise nicht ein dem Luxemburger Datenschutzgesetz vergleichbares Mass an Schutz bieten. Anleger erkennen an, dass die Übertragung ihrer persönlichen Daten an diese Parteien möglicherweise über Parteien in Ländern (wie, jedoch ohne Beschränkung auf, die USA) erfolgt, die nicht über Datenschutzbestimmungen verfügen, die gegenüber denen der Europäischen Union als gleichwertig gelten, und/oder dass ihre persönlichen Daten über Parteien in diesen Ländern verarbeitet werden können. Der Fonds darf diese persönlichen Daten gegenüber seinen Vertretern und Dienstleistern (wie den Anlageverwalter) oder, sofern er kraft gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften dazu gezwungen ist, offenlegen.

Anleger werden des Weiteren davon in Kenntnis gesetzt, dass es gängige Praxis ist, Telefonate und Anweisungen als Nachweis für ein Gespräch über eine Transaktion oder ähnliches aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen unterliegen dem gleichen Schutz nach Luxemburger Recht wie die Informationen im

Antragsformular und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder/und die Register- und Transferstelle sind verpflichtet oder durch Gesetze oder Verordnungen berechtigt, dies zu tun.

Anteilshaber erhalten auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren eigenen persönlichen Daten, die dem Fonds zur Verfügung gestellt wurden. Anteilshaber können die Korrektur ihrer persönlichen Daten schriftlich beantragen und der Fonds wird auf diesen Antrag hin die persönlichen Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen korrigieren. Die persönlichen Daten dürfen vom Fonds nicht länger aufbewahrt werden, als dies zu Datenverarbeitungszwecken notwendig ist.

Anleger erkennen an und akzeptieren, dass das Versäumnis, relevante persönliche Daten zur Verfügung zu stellen, die vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register- und Transferstelle im Laufe ihrer Beziehung zum Fonds angefordert werden, der Beibehaltung ihrer Anteile am Fonds entgegenstehen kann und durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register- und Transferstelle den betreffenden Luxemburger Behörden gemeldet werden kann.

Anleger erkennen an und akzeptieren, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register- und Transferstelle den Luxemburger Steuerbehörden relevante Informationen in Bezug auf ihre Investition in den Fonds melden, die diese Informationen wiederum automatisch mit den zuständigen Behörden in den USA oder anderen zulässigen Staaten austauschen, wie in FATCA, CRS auf der Ebene der OECD und der EU oder entsprechenden Luxemburger Gesetzen vereinbart.

Es besteht keine Absicht, die persönlichen Daten für Marketingzwecke zu nutzen.

Es wurden angemessene Massnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten sicherzustellen, die zwischen den oben erwähnten Parteien übertragen werden. Dennoch kann aufgrund der Tatsache, dass die persönlichen Daten elektronisch übermittelt werden und ausserhalb Luxemburgs zur Verfügung stehen, nicht der gleiche Grad an Vertraulichkeit und Schutz in Hinsicht auf Datenschutzgesetze wie die derzeit in Luxemburg geltenden Gesetze gewährt werden, solange die persönlichen Daten im Ausland aufbewahrt werden.

Der Fonds übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Kenntnisnahme und/oder des Zugriffs eines unbefugten Dritten auf die persönlichen Daten des Anlegers, es sei denn es handelt sich um bewusste Fahrlässigkeit oder grobes Verschulden seitens des Fonds.

Der Fonds ist verantwortlich für die Verarbeitung der persönlichen Daten gemäss dem CRS-Gesetz. Die Anleger haben ein Zugangs- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden

(*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten, welches nach Inkennrnissetzung des Fonds an dessen Geschäftssitz ausgeübt werden kann.

Der Fonds ist verantwortlich für die Verarbeitung der persönlichen Daten gemäss dem FATCA-Gesetz. Die erfassten persönlichen Daten werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes und anderer Zwecke, die der Fonds im Prospekt gemäss dem geltenden Datenschutzrecht darlegt, verwendet und können den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt werden. FATCA-bezogene Fragen sind zu beantworten. Die Anleger haben ein Zugangs- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten und können sich mit dem Fonds an seinem Geschäftssitz in Verbindung setzen, um ihr Recht auszuüben.

Persönliche Daten werden nicht länger aufbewahrt, als dies zwecks der Datenverarbeitung erforderlich ist, stets vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Dividendenpolitik

1.21 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann gemäss der Satzung Dividenden in Bezug auf die Anteile bestimmter Klassen (die „**ausschüttende Anteilsklasse**“) beschliessen. Jede bestimmte Ausschüttungspolitik für jede Anteilsklasse eines Teilfonds ist im entsprechenden Anhang im Abschnitt „Anhang III – TEILFONDS- EINZELHEITEN“ dargelegt.

Ausschüttende Anteilsklassen werden mit einem („DD“) im Anschluss an den Klassennamen gekennzeichnet (z. B. Klasse-R-(DD-)Anteile).

Die Dividenden der einzelnen ausschüttenden Anteilsklassen eines jeden Teilfonds werden von der Versammlung der Anteilsinhaber des Fonds am Ende jedes Geschäftsjahres festgesetzt. Der Verwaltungsrat kann hinsichtlich bestimmter Anteilsklassen entweder auf monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Basis, je nachdem, was er für angemessen hält, eine Interimsdividende festsetzen. Der Verwaltungsrat wird in der Regel empfehlen, dass Ausschüttungen aus den ausgeglichenen ordentlichen Nettoerträgen vorgenommen werden, doch wenn die ausgeglichenen ordentlichen Nettoerträge nicht ausreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, ob, und in welchem Umfang, die Dividende aus dem Kapital oder vor Kosten gezahlt wird.

Dividenden werden normalerweise in der Referenzwährung der Anteilsklasse festgesetzt.

Dividenden können von jedem gesetzlich zugelassenen Konto ausgezahlt werden. Dividenden, die beschlossen und ausgezahlt wurden, werden zu Lasten der entsprechenden Anteilsklasse gebucht.

1.22 Authentifizierungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann alle Authentifizierungsverfahren durchführen, die er in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen für angemessen hält. Dadurch soll das Fehler- und Betrugsrisiko für den Fonds und seine Vertreter oder Anteilsinhaber minimiert werden. Wenn es dem Verwaltungsrat nicht möglich war, die Authentifizierungsverfahren zu seiner Zufriedenheit abzuschliessen, kann er die Bearbeitung der Zahlungsanweisungen auf ein späteres Datum als den geplanten Dividendenzahltag verschieben, damit die Authentifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden können.

Wenn der Verwaltungsrat mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann er sich weigern, die entsprechende Dividendenzahlung auszuführen, bis seine Forderungen erfüllt sind. Weder der Verwaltungsrat noch der Fonds können vom Anteilshaber oder einer anderen Person haftbar gemacht werden, wenn sie die Ausführung einer Dividendenzahlung unter diesen Umständen verzögern oder verweigern.

Dividenden, die fünf (5) Jahre nach dem Dividendenstichtag nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des entsprechenden Teilfonds.

Management und Verwaltung

1.23 Verwaltungsrat

Der Fonds hat einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds sind verantwortlich für dessen Verwaltung und Kontrolle, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik, der Anlagebeschränkungen und -befugnisse.

Der Verwaltungsrat plant im Einklang mit einer guten Unternehmensführung in regelmässigen Abständen Versammlungen zum Zweck der Überprüfung und Bewertung der Anlagepolitik und der Wertentwicklung des Fonds und der Teilfonds und zur Kontrolle seiner Geschäftstätigkeit im Allgemeinen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder jedoch nicht für das Tagesgeschäft und die Verwaltung des Fonds verantwortlich, noch sind sie verantwortlich für das Treffen oder die Genehmigung von Anlageentscheidungen, da sie diese Aufgaben in Bezug auf die Investitionstätigkeit gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag an die Verwaltungsgesellschaft übertragen haben, ebenso wie die tagtäglichen Verwaltungsfunktionen und die Berechnung der Nettoinventarwerte, im Einklang mit ihrer Delegationsbefugnis gemäss dem Gesetz von 2010, dem Verkaufsprospekt und der Satzung. Der Verwaltungsrat überprüft in regelmässigen Abständen die Leistung dieses Vertreters.

Der Verwaltungsrat des Fonds besteht aus Herrn Eric Chinchon, Frau Priscilla Hardison und Herrn Torben Schytt. Nachfolgend werden einige Hintergrundinformationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats gegeben.

- **Herr Eric Chinchon** ist Partner der ME Business Solutions S.à r.l. in Luxemburg. Er sammelte als General Manager von Mercuria Services und Mercuria Management Company S.A. sowie als Senior Auditor bei KPMG Luxemburg weitreichende Erfahrungen im Finanzdienstleistungssektor. Darüber hinaus ist Herr Chinchon Mitglied mehrerer Verwaltungsräte von OGAW-Investmentgesellschaften und entsprechenden Finanzgesellschaften.

Herr Eric Chinchon wurde zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt.

- **Frau Priscilla Hardison** ist Geschäftsführerin von Global Evolution Manco in Luxemburg. Frau Hardison blickt auf über zwanzig Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung zurück. Sie war unter anderem als Leiterin der Abteilung für Investmentfonds und Client Management bei CPH Capital Fondsmælgerselskab A/S, Chief Operation Officer und Director of Sales bei Uttrup Financial Advisors A/S,

Institutional Marketer bei Danske Capital und Senior Portfolio Manager bei Nordea Investment Management tätig. Frau Hardison besitzt einen MBA in Finance der Pace University.

Herr Torben Schytt ist der Chief Operating Officer von Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S. Vor seiner Tätigkeit bei Global Evolution war Herr Schytt Verwaltungsratsmitglied und Head of Finance & Account bei Danske Commodities. Herr Schytt hat einen MSc in Buchhaltung und Finanzen der Universität Syddankse.

Wenn weitere Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden, kann der Fonds diese Mitglieder des Verwaltungsrats (mit Ausnahme des/der Anlageverwalter(s) des Fonds und diesem/n nahestehende Personen) im Hinblick auf die Leistungen, die sie in dieser Funktion erbracht haben, vergüten.

1.24 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Global Evolution Manco zu seiner designierten Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellt.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft sind Frau Priscilla Hardison, Herr Vincent Decalf, Herr Linwood („Woody“) E. Bradford Jr. und Herr Torben Schytt.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der Kontrolle des Verwaltungsrats und wird, (i) Vermögensverwaltungsdienstleistungen, (ii) Zentralverwaltungs- sowie Register- und Transferstellendienstleistungen, und (iii) Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft erbringen. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in den Kapiteln 15 ff. des Gesetzes von 2010 näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu jeder Zeit ehrlich und gerecht und im besten Interesse der Anteilhaber handeln sowie im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Verkaufsprospekt und der Satzung.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die laufende Verwaltung des Fonds. In Ausübung ihrer Pflichten gemäss dem Gesetz von 2010 sowie dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist Global Evolution Manco befugt, zum Zweck einer effektiveren Führung der Geschäfte, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorherigem Einverständnis des Fonds und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF, einen Teil ihrer Funktionen oder alle ihre Funktionen an eine dritte Partei zu übertragen, die, hinsichtlich der Art der zu

delegierenden Funktionen und Pflichten, qualifiziert und in der Lage sein muss, diese wahrzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verantwortung in Bezug auf alle übertragenen Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von jedem Vertreter, an den sie beabsichtigt ihre Pflichten zu übertragen, dass er die Bestimmungen des Verkaufsprospekts, die Satzung und die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags einhält.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt in Bezug auf jede delegierte Funktion geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren ein, u.a. Risikomanagementkontrollen und regelmässige Berichtsprozesse, um eine effektive Kontrolle der Drittparteien zu gewährleisten, an die die Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen, die von diesen Drittpartei-Dienstleistern erbracht werden, im Einklang mit der Satzung, dem Verkaufsprospekt und dem Vertrag sind, der mit dem/n betreffenden Drittpartei-Dienstleister/n abgeschlossen wurde.

Global Evolution Manco lässt bei der Auswahl und Kontrolle der Drittparteien, an die Funktionen und Pflichten übertragen werden, grosse Sorgfalt walten und stellt sicher, dass die betreffenden Drittparteien über genug Erfahrung und Kenntnisse verfügen, sowie die erforderlichen Zulassungen besitzen, um die ihnen übertragenen Funktionen zu erfüllen.

Gemäss Artikel 111bis des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft für diese Kategorien von Mitarbeitern, darunter die Geschäftsleitung, Risikoträger, Steuerungsfunktionen und sämtliche Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Vergütungsstufe der Geschäftsleitung und Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeiten die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds wesentlich beeinflussen, eine Vergütungspolitik eingeführt.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert dieses. Sie bietet keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs nicht vereinbar sind.

Die Vergütungspolitik fördert die Ausrichtung der Unternehmensführung an einer nachhaltigen Wertschöpfung für die Anleger des Fonds.

- Die Grundsätze sind mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und Risikoengagement vereinbar und fördern diese. Auch bieten sie keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft selbst nicht vereinbar sind. Sie umfassen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, stimmen mit der Geschäftsstrategie, den

Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAWs (die „verwalteten Fonds“) überein und beeinträchtigen nicht die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der verwalteten Fonds zu handeln.

- Die Verwaltungsgesellschaft hat Wesentlichkeit im Rahmen ihrer Aktivitäten definiert (beispielsweise erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Fonds und/oder deren Bilanz und/oder Wertentwicklung). Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden analysiert, um diejenigen Rollen gründlich zu prüfen, die das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Fonds wesentlich beeinflussen könnten.
- Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als Aufsichtsfunktion für die Etablierung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik für die bestimmten Personen zuständig ist. Diese Vergütungspolitik berücksichtigt sämtliche Elemente, die die Strategie der Verwaltungsgesellschaft und der verwalteten Fonds, die Risikostrategie sowie die Art, das Ausmass und die Komplexität der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft betreffen.
- Die Vergütungspolitik umfasst eine Leistungsbeurteilung, der ein mehrjähriger Rahmen zugrunde liegt und die der den Anlegern der verwalteten Fonds empfohlenen Anlagedauer entspricht, um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der längerfristigen Wertentwicklung der verwalteten Fonds und ihren Anlagerisiken beruht.
- Die Komponenten der Vergütung wurden so zusammengestellt, dass sie ein angemessenes und ausgewogenes Vergütungspaket gewährleisten, das die Geschäftseinheit, den Rang des Mitarbeiters in der Verwaltungsgesellschaft, die berufliche Tätigkeit sowie die übliche Marktpraxis widerspiegelt.
- Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem ausgewogenen Verhältnis und es ist vorgesehen, dass die feste Komponente einen grossen Anteil an der Gesamtvergütung darstellt, um vollkommen flexible Grundsätze für die Umsetzung der variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschliesslich die Möglichkeit, überhaupt keine variable Vergütungskomponente zu bezahlen.

Weitere Einzelheiten zur derzeitigen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind online unter www.globalevolutionfunds.com/policies/remuneration erhältlich. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft die Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Folgende Funktionen wurden von der Verwaltungsgesellschaft und vom Fonds an Drittparteien übertragen: Unternehmens- und Domizilierungsdienstleistungen für den Fonds, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle für alle Teilfonds, Anlageverwaltung der Teilfonds und Marketing und Vertrieb, wie in diesem Verkaufsprospekt und in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ dargelegt. Sofern im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ keine anderen Angaben in Bezug auf einen Teilfonds gemacht werden, werden diese Dienstleister direkt vom Fonds bezahlt.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft können den Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten und gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags beenden.

Global Evolution Manco wurde am 17. August 2016 im Grossherzogtum Luxemburg gegründet und wird im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter folgender Nummer geführt: B.208.648. Global Evolution Manco bietet umfassende Dienstleistungen, die alle Bereiche der Fondsverwaltung in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 abdecken.

Weitere Informationen über Global Evolution Manco finden Sie auf folgender Webseite: www.globalevolutionfunds.com.

Weitere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich, gemäss den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg. Diese zusätzlichen Informationen betreffen u. a. das Beschwerdemanagement, die Strategie der Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung von Stimmrechten des Fonds, die Strategie für die Erteilung von Aufträgen, die den Umgang mit anderen juristischen Personen im Namen des Fonds betreffen, die beste Durchführungspolitik, die Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Leistungen in Verbindung mit der Anlageverwaltung und Verwaltung des Fonds sowie eine Liste der weiteren Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (falls zutreffend).

Anfragen und Beschwerden

Anfragen und Beschwerden in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Fonds können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

1.25 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt gemäss den Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaftsverträge und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den Anlagezielen und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie in der Satzung und im Verkaufsprospekt angegeben Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für jeden Teilfonds mit der Zielsetzung, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

In Ausübung dieser Funktionen kann die Verwaltungsgesellschaft mit dem Einverständnis des Fonds und in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt festlegen, dass ein Anlageverwalter zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen ernannt wird, der auch für die Anlageaktivitäten des jeweiligen Teilfonds innerhalb der Parameter und Beschränkungen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich ist. Genauere Informationen zum entsprechenden Anlageverwalter entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“. Jeder Anlageverwalter kann die Unterstützung durch einen oder mehrere Berater in Anspruch nehmen oder, mit Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats, Funktionen an einen oder mehrere Unterverwalter delegieren. Für den Fall, dass Unteranlageverwalter („Unteranlageverwalter“) ernannt werden, wird der entsprechende Abschnitt in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ aktualisiert.

Sofern in dem betreffenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ nicht anderweitig angegeben, ist der Anlageverwalter unter anderem dafür verantwortlich, die Anlagen des Fonds zu identifizieren und zu erwerben. Der Anlageverwalter besitzt uneingeschränkte Vollmacht und Befugnis und alle erforderlichen Rechte, die es ihm ermöglichen, die Anlagen der entsprechenden Teilfonds zu verwalten und andere Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen, um den Fonds bei der Umsetzung der in diesem Prospekt dargelegten Anlageziele und Anlagepolitik und den spezifischen Anlagezielen bzw. der spezifischen Anlagepolitik gemäss dem entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ zu unterstützen. Folglich liegt die Verantwortung, Entscheidungen zum Kauf, Verkauf oder zum Halten spezieller Wertpapiere oder Vermögenswerte zu treffen, bei der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft, immer vorbehaltlich der allgemeinen Politik, Führung, Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anlageverwalter verwaltet die Anlagen des jeweiligen Teilfonds im Einklang mit den erklärten Anlagezielen und -beschränkungen und erwirbt und veräussert, auf Ermessensbasis, die Wertpapiere des betreffenden Teilfonds. Die Bedingungen der Bestellung des Anlageverwalters sind im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt. Der Anlageverwalter ist berechtigt, gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags oder gemäss anderslautenden Vereinbarungen, die bisweilen getroffen werden können, Vergütungen für seine Dienste zu erhalten.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Wertpapiere über Händler kaufen und verkaufen, die dem Anlageverwalter statistische oder andere Informationen zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung solcher ergänzenden Informationen durch einen Händler, stellt eine Ergänzung der Dienste dar, die dem Anlageverwalter gemäss dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag obliegen und die Kosten, die dem Anlageverwalter im Rahmen seiner Beratertätigkeit für den Fonds entstehen, werden durch den Erhalt solcher Informationen nicht unbedingt reduziert.

1.26 Verwahrstelle

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag vom 18. März 2016 wurde die Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg, im Sinne der OGAW-Richtlinie mit ihrem vollständigen Inkrafttreten in der Europäischen Union (und um jeden Zweifel auszuschliessen, nach Ablauf einer gegebenenfalls anwendbaren Implementierungsphase) und wie im Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 verankert zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg, ist ein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner jeweils gültigen Fassung, dessen Geschäftszweck es ist, sich an allen Arten von Bank- oder Finanzgeschäften und -dienstleistungen zu beteiligen, normale Zinsen für Geschäfte zu erheben sowie Handelsgeschäfte und andere Geschäfte auf eigene Rechnung und im Auftrag Dritter durchzuführen. Die Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg, unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die belgische Finanzmarktaufsicht (FSMA) und ist zudem von der CSSF zugelassen, deren zusätzlicher Aufsicht sie untersteht. Die Bank of New York Mellon S.A./N.V. ist ein als belgische Aktiengesellschaft gegründetes Kreditinstitut (*société anonyme/naamloze vennootschap*) mit eingetragenem

Geschäftssitz in 46 Rue Montoyer, B-1000 Brüssel, Belgien. Per Dezember 2020 hatte die Verwahrstelle ein Kapital von EUR 1,754,385,526.21; sie ist aber auch Nutzniesser einer Bürgschaft für ihre finanziellen Verbindlichkeiten von der Bank of New York Mellon Corporation. Weitere Information zur Bank of New York Mellon Corporation finden Sie auf folgender Website: <http://www.bnymellon.com/>. Eine Liste der von der Bank of New York Mellon S.A./N.V., Niederlassung Luxemburg, ernannten Vertretungen ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zu finden: www.globalevolutionfunds.com/about-us/sub-delegates.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds zu gewährleisten. Des Weiteren hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass der Mittelfluss des Fonds angemessen überwacht wird und insbesondere, dass erhaltene Zeichnungsgelder und sämtliche Barmittel des Fonds auf das auf den Fonds lautende Geldkonto verbucht wurden.

Ausserdem hat die Verwahrstelle zu gewährleisten:

- a. dass die Ausgabe, Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen, die durch oder im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung ausgeführt werden;
- b. dass der Wert der Anteile im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird;
- c. die Anweisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zum Luxemburger Recht oder zur Satzung;
- d. dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds erbracht wird;
- e. dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden.

Delegierung von Aufgaben

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle, vorbehaltlich gewisser Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, befugt, sämtliche oder einen Teil ihrer Aufgaben der sicheren Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds nach Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 an eine oder mehrere Dritte zu delegieren, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle bestellt werden.

Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der sie vertretenden Dritten die gebotene Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass jeder sie vertretende Dritte das erforderliche Fachwissen und die nötigen Fähigkeiten besitzt und pflegt. Die Verwahrstelle hat ausserdem in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob sie vertretende Dritte die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, und wird jeden sie vertretenden Dritten laufend beaufsichtigen, um zu gewährleisten, dass dessen

Verpflichtungen weiterhin vollständig erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds solchen Dritten zur Verwahrung anvertraut hat.

Im Sinne von Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010, sofern das Gesetz eines Drittlandes es erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente der Gesellschaft durch eine örtliche Instanz verwahrt werden, es jedoch in diesem Drittland keine örtliche Instanz gibt, die einer wirksamen, umsichtigen Regulierung und Aufsicht, einschliesslich einer vorgeschriebenen Mindestkapitalquote, unterliegt, kann die Verwahrstelle die sichere Verwahrung dieser Finanzinstrumente nur an eine örtliche Instanz delegieren, falls:

- der Fonds die Verwahrstelle beauftragt, die sichere Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche örtliche Instanz zu delegieren, und
- der Fonds die Anleger des Fonds vor ihrer Anlage darüber informiert, dass diese Vertretung aufgrund rechtlicher Beschränkungen der Gesetze des Drittlandes erforderlich ist, sowie ihnen die Umstände erläutert, die die Vertretung und die damit verbundenen Risiken rechtfertigen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle jederzeit ehrlich, fair, professionell, unabhängig und alleinig im Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner zu handeln. Insbesondere darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten im Hinblick auf den Fonds ausführen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilseignern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle hervorrufen können, es sei denn, die Verwahrstelle grenzt die Erbringung ihrer Verwahrstellenaufgaben funktionell und hierarchisch von anderen potenziell widersprüchlichen Aufgaben ab und bestimmt, verwaltet und überwacht derartige potenzielle Konflikte ordnungsgemäss und legt sie den Anteilseignern des Fonds gegenüber offen.

Die Verwahrstelle hat möglicherweise im Zuge des gewöhnlichen weltweiten Depotgeschäfts von Zeit zu Zeit mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten, einschliesslich verbundene Unternehmen, Vereinbarungen zur sicheren Verwahrung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen getroffen. Infolgedessen kann es von Zeit zu Zeit zu Situationen mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und ihren Vertretern bei der Verwahrung kommen, zum Beispiel wenn ein bestellter Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder der Dienstleistung hat oder wenn ein bestellter Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere zugehörige Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, z. B. Devisengeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte oder Bewertungsleistungen.

Die Verwahrstelle verfügt ausserdem über Richtlinien und Verfahren in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die entstehen können, wenn zwischen ihnen eine wie in den einschlägigen Bestimmungen definierte Konzernverbindung

besteht. Dies kann der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer Einheit innerhalb des Konzerns der Verwahrstelle bestimmte Verwaltungsaufgaben übertragen hat.

Bei einem potenziellen Interessenkonflikt, der im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen kann, beachtet die Verwahrstelle jederzeit ihre geltenden gesetzlichen Pflichten. Des Weiteren hat die Verwahrstelle zur Berücksichtigung von Interessenkonflikten eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und pflegt diese, um:

- a. potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu untersuchen;
- b. Interessenkonflikte zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, indem sie:
 - auf dauerhafte Massnahmen für den Umgang mit Interessenkonflikten vertraut, wie rechtlich getrennte Einheiten, die Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien und die Pflege von Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - von Fall zu Fall angemessene Verfahren umsetzt, wie die Einführung neuer Informationsbarrieren, die Sicherstellung, dass die Geschäftstätigkeit so ausgeübt wird, wie sie auch zwischen unabhängigen Drittparteien ausgeübt werden würde, und/oder die Information der betroffenen Anteilsinhaber.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale und hierarchische Trennung für die Erbringung ihrer OGAW-Verwahrstellenfunktionen und die Erbringung anderer Aufgaben im Auftrag des Fonds.

Aktuelle Informationen im Hinblick auf die Pflichten der Verwahrstelle und potenzielle Interessenkonflikte sowie eine aktuelle Liste der zur Vertretung bestellten Dritten werden Anlegern auf Anfrage am Geschäftssitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

1.27 Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transfer- und Zahlstelle

Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg wurde zur Verwaltungs- und Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. In dieser Funktion bearbeitet die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen ins Anteilsregister des Fonds ein.

In ihrer Funktion als Zahlstelle des Fonds ist die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg verantwortlich für die Auszahlung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds bzw. für die Auszahlung der Dividenden an die verschiedenen Zahlstellen, die bisweilen vom Fonds ernannt werden können.

Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg wurde auch zur Domizilstelle des Fonds ernannt.

Die Beziehungen zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle und der Zahlstelle unterliegen den Bestimmungen des Register- und Transfer-, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrags vom 1. Oktober 2016. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle und die Zahlstelle können den Register- und Transfer-, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrag mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen; ein wesentlicher Verstoss gegen eine Bestimmung des Register- und Transfer-, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrags durch eine der Parteien berechtigt jedoch die andere Partei, den Register- und Transfer-, Verwaltungs-, Zahl- und Domizilstellenvertrag mit einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen zu kündigen, sofern dieser Verstoss nicht innerhalb dieses Zeitraums behoben wird.

Die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg wurde am 15. Dezember 1998 in Luxemburg als eine Société Anonyme gegründet und ist eine indirekte hundertprozentige Tochter der Bank of New York Mellon Corporation. Weitere Informationen zur Bank of New York Mellon Corporation finden Sie auf folgender Website: <http://www.bnymellon.com/>.

1.28 Vertriebsstelle(n)

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen bestellen, um den Verkauf der Anteile von Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der Fonds oder ein Teilfonds zum Verkauf für die allgemeine Öffentlichkeit registriert sind, zu fördern.

Die Vertriebsstellen können vertragliche Beziehungen mit Untervertriebsstellen eingehen.

Die Vertriebsstellen nehmen Zeichnungsgelder entgegen und zahlen diese unverzüglich auf das vom Fonds angegebene Bankkonto ein, nach Weisung der betreffenden Vertriebsstelle durch den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft.

Management- und Fondsgebühren

1.29 Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsgebühren trägt der Anleger

Die Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren, die im relevanten Abschnitt des betreffenden „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ aufgeführt sind, gelten jeweils in Bezug auf jeden Teilfonds, wie im betreffenden Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN genauer beschrieben.

1.30 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat von jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Anspruch auf eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die in der nachfolgend unter 1.32.1 dargestellten festen Verwaltungsgebühr enthalten ist. Die jährliche Mindestgebühr beträgt dabei EUR 45.000 je Teilfonds.

1.31 Vergütung des Anlageverwalters

Der Fonds zahlt die Anlageverwaltungsgebühr und die Performancegebühr bzw. einen Teil dieser Gebühren aus den Vermögenswerten des/der jeweiligen Teilfonds direkt an den Anlageverwalter; der Betrag ist für jede Klasse jedes Teilfonds unter „6. Hauptmerkmale der Anteile“ im „Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN“ spezifiziert.

Diese Anlageverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Basis des Nettoinventarwerts jeder Klasse berechnet und ist monatlich am entsprechenden Bewertungstag an den Anlageverwalter zu zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr jedes Teilfonds ist jeweils im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN“ erläutert.

Der Anlageverwalter kann einen Teil aller Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhalten; die Höhe des Betrags ist für jede Klasse jedes Teilfonds im entsprechenden Anhang spezifiziert.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, auf Gebühren zu verzichten und/oder diese mit einem Vermittler zu teilen, wenn das anwendbare Recht und die anwendbaren Vorschriften dies zulassen.

1.32 Sonstige Aufwendungen

1.32.1 Feste Verwaltungsgebühr

Der Fonds trägt sämtliche ordentlichen Aufwendungen im Rahmen seiner Tätigkeit. Diese Aufwendungen wurden für jede Klasse zu einem festen Betrag pro Jahr (die „**feste Verwaltungsgebühr**“) angesetzt. Die Mindestgebühr beträgt dabei EUR 45.000 je Teilfonds. Was die Höhe der ordentlichen Aufwendungen der verschiedenen Klassen angeht, bietet die feste Verwaltungsgebühr Anteilsinhabern ein grösseres Mass an Sicherheit als tatsächliche Aufwendungen und somit ein besseres Bild der Ergebnisse der Verwaltung. Die feste Verwaltungsgebühr ist fest in dem Sinne, dass die Verwaltungsgesellschaft entweder (i) die Mehrausgaben für die tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gegenüber der festen Verwaltungsgebühr trägt oder (ii) den Anspruch besitzt, den Betrag der festen Verwaltungsgebühr einzubehalten, der über den tatsächlichen ordentlichen Betriebsaufwendungen liegt.

Für jede Klasse fällt eine eigene feste Verwaltungsgebühr an, die durch einen Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Klasse ausgedrückt wird. Der Höchstwert der festen Verwaltungsgebühr ist im Anhang III für jeden Teilfonds und für jede Klasse dargestellt. Der effektive geltende Satz wird zur Berechnung der im KIID dargelegten laufenden Kosten verwendet und ist im Jahresabschluss des Fonds zu finden. Die feste Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Die feste Verwaltungsgebühr jeder Klasse kann vom Verwaltungsrat geändert werden. Bei einer Erhöhung der in Anhang III für jeden Teilfonds und jede Klasse aufgeführten festen Verwaltungsgebühr werden Anteilsinhaber einen Monat im Voraus benachrichtigt. In diesem Zeitraum besitzen sie die Option, die von ihnen gehaltenen Anteile an der betroffenen Klasse kostenlos zurückzugeben.

Die folgende Liste führt Beispiele für die von der festen Verwaltungsgebühr abgedeckten Leistungen auf, ist jedoch nicht ausschliesslich:

- a) Kosten, die dem Fonds direkt entstehen, darunter, jedoch ohne Beschränkung auf:
 - Verwahrstellengebühren und -aufwendungen;
 - Verwaltungsgesellschaftsgebühr (einschliesslich in angemessenem Umfang die Auslagen der Verwaltungsgesellschaft);
 - Honorare und Aufwendungen für den Abschlussprüfer;

- Honorare und Aufwendungen für die Verwaltungsratsmitglieder – jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat Anspruch auf ein Honorar zur Vergütung der Tätigkeit im Verwaltungsrat. Darüber hinaus können Verwaltungsratsmitgliedern in angemessenem Umfang Aufwendungen für Reisen, Hotels und sonstige gelegentliche Ausgaben für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats (oder eines Ausschusses davon) oder an einer Hauptversammlung erstattet werden.
 - Absicherungskosten und -gebühren (einschliesslich von der Verwaltungsgesellschaft berechnete Gebühren); und
 - die jährliche Luxemburger Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*).
- b) Eine „Fondsservicegebühr“ für die Verwaltungsgesellschaft für Verwaltungs- und ähnliche zusätzliche Managementleistungen und bestimmte Aufwendungen, die im Rahmen des Tagesgeschäfts und der Verwaltung des Fonds anfallen (ohne die Anlageverwaltungsgebühren), darunter, jedoch ohne Beschränkung auf:
- Gebühren und Aufwendungen für die Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transfer- sowie die Zahlstelle;
 - Gebühren und Aufwendungen für die örtlichen Zahlstellen;
 - Rechtsberatungsgebühren und -aufwendungen;
 - sonstige Gebühren – darunter, jedoch ohne Beschränkung auf: die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Ratinggebühren, Porto, Telefon, Fax und sonstige elektronische Kommunikationsmittel, Registrierungskosten, Aufwendungen für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Fondsunterlagen, Fondsplattformen, Übersetzungskosten, KIIDs oder sonstige Angebotsunterlagen, Finanzberichte und weitere Dokumente für Anteilsinhaber sowie an ständige und sonstige Vertreter oder Dienstleister des Fonds zahlbare Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds anweisen, eine oder alle der unter b) oben aufgeführten Aufwendungen zu zahlen. In diesem Fall wird die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende feste Verwaltungsgebühr entsprechend gemindert.

Die Aufwendungen, die dem Fonds im Hinblick auf die Auflegung zusätzlicher Teilfonds oder Klassen entstehen, dürfen im Ermessen des Verwaltungsrats aktiviert und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden, wie es nach Luxemburger Recht zulässig ist.

Die feste Verwaltungsgebühr deckt keine Kosten oder Aufwendungen einer Klasse im Hinblick auf die nachfolgenden Kosten, die zusätzlich zur festen Verwaltungsgebühr vom Fonds getragen und aus seinen Vermögenswerten gezahlt werden:

- Anlageverwaltungsgebühr, die vom Fonds direkt an die Anlageverwalter zu zahlen ist;
- Vertriebsgebühr;
- Performancegebühr;
- Verwässerungsgebühr, Maklergebühren und nicht-verwahrungsbezogene Transaktionskosten;
- Rechtsberatungsgebühren und -aufwendungen im Zusammenhang mit Zivilklagen oder sonstige aussergewöhnliche Kosten, die keine normale Rechtsarbeit darstellen;
- der volle Betrag tatsächlicher und künftiger Steuern, Abgaben oder ähnlicher Gebühren, die möglicherweise für die Vermögenswerte und/oder das Einkommen des Fonds, der Teilfonds oder ihrer Vermögenswerte anfallen, ausgenommen die jährliche Luxemburger Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*);
- ausserordentliche Aufwendungen: die Gesellschaft trägt alle ausserordentlichen Aufwendungen, darunter, ohne Beschränkung auf, Prozesskosten und Zinsen, Verwaltungs- und Wartungsgebühren im Zusammenhang mit Plattformen wie Fundsettle und anderen, für alle Anleger zugänglichen Plattformen, Rücknahmegebühren, die Kosten ausserordentlicher und/oder Ad-hoc-Massnahmen, darunter insbesondere Steuerfachleute, Beratungsgutachten, ausserordentliche Anträge oder Rechtsverfahren zum Schutz der Interessen der Anteilhaber, Ausgaben im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vereinbarungen, die von einer Drittpartei im Interesse der Anleger getroffen werden, und sämtliche ähnlichen Gebühren und Aufwendungen, die vom Verwaltungsrat nicht als ordentliche Aufwendungen angesehen würden. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kassenbasis abgerechnet und aus dem Nettovermögen der Teilfonds, denen sie zuzuordnen sind, in dem Moment gezahlt, in dem sie entstehen oder in Rechnung gestellt werden.
- für den Fall, dass ein Teilfonds in einen anderen OGAW oder OGA anlegt: jegliche doppelten Gebühren und Aufwendungen, insbesondere doppelte Gebühren, die der Verwahrstelle, der Transferstelle, dem/den Anlageverwalter/n und sonstigen Vertretern zu zahlen sind, sowie Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl auf der Ebene des Fonds als auch der Zielfonds anfallen, in die der Fonds anlegt.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die nicht in der festen Verwaltungsgebühr enthalten sind und nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden diesen anteilig nach ihrem jeweiligen Nettovermögen oder auf andere Weise, die die Mitglieder des Verwaltungsrats umsichtig und in gutem Glauben bestimmen, berechnet.

Um jeden Zweifel auszuschliessen, verstehen sich alle der oben genannten Gebühren und Aufwendungen ohne die anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern, die in einer Gerichtsbarkeit erhoben werden.

1.32.2 Vertriebsgebühr

Unter Umständen fällt eine Vertriebsgebühr für einen Teilfonds an, wie unter „6. Hauptmerkmale der Anteile“ im „Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN“ angegeben. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Klasse berechnet und ist an die Vertriebsstelle zu zahlen.

1.32.3 Platzierungsgebühr

Die Platzierungsgebühr ist an die Vertriebsstellen zu zahlen, die am Vertrieb eines Teilfonds beteiligt sind, und wie unter „6. Hauptmerkmale der Anteile“ im „Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für jeden Teilfonds ausgeführt.

1.33 Eventualverbindlichkeiten

Der Verwaltungsrat kann in den Geschäftsbüchern des Fonds eine angemessene Rückstellung für laufende Steuerverbindlichkeiten bilden, die mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit fällig werden und mit angemessener Genauigkeit für die Zukunft bestimmt werden können, auf der Basis des Kapitals und der Einkünfte am Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt. Weiterhin kann (gegebenenfalls) eine Rückstellung für einen Betrag erfolgen, den der Verwaltungsrat bezüglich der Risiken oder Verbindlichkeiten des Fonds als angemessen erachtet, d.h. Verbindlichkeiten für in der Vergangenheit liegende Ereignisse, die nach ihrer Natur definitiv sind, mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eintreten und mit angemessener Genauigkeit bestimmt und während der Laufzeit des Fonds eintreten können, darunter potenzielle Verbindlichkeiten, die aus Streitigkeiten entstehen (wie zum Beispiel mit einem Käufer oder einer Steuerbehörde) oder in Zusammenhang mit einer Gewährleistung oder einem ähnlichen Arrangement in Folge der Veräusserung einer Anlage des Fonds stehen können), vorausgesetzt dass, um Zweifel auszuschliessen, auf der Grundlage, dass die Vermögenswerte zur Anlage gehalten werden, nicht erwartet wird, dass solche Rücklagen latente Steuern enthalten.

Der Fonds trägt auch seine sonstigen operativen Kosten und Verwaltungskosten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den An- und Verkauf von Vermögenswerten, die Kosten für gesetzliche Veröffentlichungspflichten, staatliche Gebühren, Rechtskosten, Wirtschaftsprüfungskosten und Kosten für Qualitätskontrolldokumente, Berichterstattungskosten, die Vergütung der Manager und die Erstattung der ihnen entstandenen, notwendigen Kosten sowie angemessene Aufwendungen für Marketing und Anlegerbetreuung. Alle Auslagen werden bewertungstäglich berechnet, im Nettoinventarwert abgegrenzt und zunächst mit den Einnahmen verrechnet.

Steuern

Die folgenden Informationen basieren auf den derzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und der derzeit dort geltenden Rechtspraxis und unterliegen daher zukünftigen Änderungen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden können. Diese Zusammenfassung darf nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuergesetze Luxemburgs und aller für Luxemburg geltenden steuerlichen Erwägungen angesehen werden, welche für die Entscheidung bezüglich einer Investition in, des Besitzes, Haltens oder der Veräusserung von Anteilen relevant sein könnten, und darf nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten oder potenziellen Anleger angesehen werden. Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen.

Potenzielle Anleger sollten zu den Auswirkungen des Kaufs, Besitzes und der Veräusserung sowie zu den gesetzlichen Bestimmungen in dem Land, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater konsultieren. Diese Zusammenfassung enthält keine Beschreibung der steuerlichen Folgen, die sich aus den Gesetzen eines anderen Staates, Gebietes oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg ergeben.

1.34 Der Fonds

Der Fonds unterliegt keiner Besteuerung in Luxemburg auf seine Erträge, Gewinne oder Wertzuwächse.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Nettovermögenssteuer.

Es fällt in Luxemburg bei Ausgabe der Fondsanteile keine Stempelsteuer, Kapitalabgabe oder sonstige Steuer an.

Die Fonds unterliegen jedoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) zu einem Satz von 0,05 % pro Jahr auf der Basis ihres Nettoinventarwerts, die jeweils am Ende des Quartals berechnet und zahlbar wird.

Für bestimmte Teilfonds, deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktpapiere, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist, gilt jedoch eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01 % pro Jahr.

Ein reduzierter Zeichnungssteuersatz von 0,01 % pro Jahr gilt auch für Teilfonds oder Klassen, sofern ihre Anteile nur von einem oder mehreren professionellen oder institutionellen Anlegern gehalten werden.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für

- Den Anteil eines Teilfondsvermögens (*pro rata*), der in einem luxemburgischen OGA oder einem seiner Teilfonds angelegt ist, sofern dieser seinerseits der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere von professionellen oder institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) deren alleiniges Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktpapiere und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete Portfolioestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet sowie (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das bestmögliche Rating erhalten haben. Sofern bei der Sitzung des betreffenden Teilfonds mehrere aufgelegte Klassen die Punkte (ii) bis (iv) erfüllen, kommt die Befreiung von der Zeichnungssteuer nur bei den Klassen zur Anwendung, die den Punkt (i) erfüllen;
- Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist;
- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, und (ii) deren ausschliessliches Ziel es ist, einen oder mehrere Indizes nachzubilden. Sofern bei der Sitzung des betreffenden Teilfonds mehrere aufgelegte Klassen den Punkt (ii) erfüllen, kommt die Befreiung von der Zeichnungssteuer nur bei den Klassen zur Anwendung, die den Punkt (i) erfüllen;
- Teilfonds, die ausschliesslich von Rentenfonds und entsprechenden Instrumenten gehalten werden.

Der Fonds ist im Grossherzogtum Luxemburg umsatzsteuerlich erfasst und gemäss den geltenden Gesetzen umsatzsteuerpflichtig.

1.35 Quellensteuer

Zins- und Dividendenerträge des Fonds können in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Darüber hinaus kann der Fonds der Besteuerung der realisierten und nicht realisierten Kapitalwertsteigerung seiner Vermögenswerte in den Ursprungsländern unterliegen. Dem Fonds kommen möglicherweise von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zugute, die unter Umständen eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung der Quellensteuer beinhalten.

Ausschüttungen sowie Liquiditätserlöse und diesbezügliche Kapitalgewinne durch den Fonds unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

1.36 Anteilshaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen durch Anteilshaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt und die Anteile in ihren privaten Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer von Luxemburg, ausser:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder
- (ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer, alleine oder zusammen mit seinem Partner und minderjährigen Kindern, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Datum der Veräusserung entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen der Luxemburger persönlichen Einkommensteuer. In Luxemburg erfolgt die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen anhand einer progressiven Einkommensteuerskala, hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*). Insgesamt entspricht dies im Jahr 2019 einem effektiven Grenzsteuersatz von maximal 45,78%.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger müssen auf die aus der Veräusserung von Anteilen erzielten Kapitalgewinne und auf die Ausschüttungen des Fonds eine Körperschaftssteuer von 24,94 % entrichten (im Jahr 2019 betrifft dies Unternehmen, die ihren Firmensitz in Luxemburg-Stadt haben).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, für die besondere steuerliche Regelungen gelten, zum Beispiel (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) spezialisierte Anlagefonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt (soweit diese nicht nach eigener Wahl der allgemeinen Körperschaftssteuer unterliegen), oder (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, stattdessen unterliegen sie einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Somit unterliegen Einkünfte aus den Anteilen sowie daraus realisierte Gewinne in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Die Anteile gelten als Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens des in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegers, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen,

der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) ein Anlagevehikel im Risikokapital, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iii) eine Investmentgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, oder (iv) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegt. Auf das steuerpflichtige Nettovermögen wird jährlich eine Steuer von 0,5 % erhoben. Für den Anteil der Nettovermögenssteuer über EUR 500 Millionen gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,05 %.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Kollektivgesellschaften, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung der Anteile oder von Ausschüttungen des Fonds, und die Anteile unterliegen keiner Vermögenssteuer.

1.37 Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen Common Reporting Standard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AIA“) zu erreichen. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) wurde am 9. Dezember 2014 zur Einführung des CRS unter den EU-Mitgliedstaaten beschlossen.

Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) wurde die Euro-CRS-Richtlinie im Luxemburger Recht verankert. Das CRS-Gesetz verlangt es von Luxemburger Finanzinstituten, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu ermitteln, ob sie ihren steuerlichen Sitz in Staaten haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Steuerinformationsaustausch besitzt.

Dementsprechend muss der Fonds von seinen Anlegern möglicherweise Informationen über die Identität und den steuerlichen Sitz der Inhaber der Finanzkonten (einschliesslich bestimmte Einheiten und ihre Kontrollpersonen) anfordern, um ihren CRS-Status zu bestimmen. Für CRS-bezogene Fragen sind Antworten einzureichen. Die erfassten persönlichen Daten werden für den Zweck des CRS-Gesetzes oder andere Zwecke verwendet, die der Fonds im Abschnitt zum Datenschutz des Prospekts gemäss dem

Luxemburger Datenschutzgesetz dargelegt hat. Informationen über einen Anleger und sein Konto werden den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen automatisch auf Jahresbasis den zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln, wenn ein solches Konto gemäss dem CRS-Gesetz der CRS-Meldepflicht unterliegt.

Laut CRS-Gesetz fand der erste Informationsaustausch bis 30. September 2017 bezüglich Informationen zum Kalenderjahr 2016 Anwendung. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie fand der erste AIA an die örtlichen Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Daten für das Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017 statt.

Ausserdem hat Luxemburg das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („multilaterales Übereinkommen“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch gemäss CRS unterzeichnet. Das multilaterale Übereinkommen zielt auf die Umsetzung des CRS unter Nicht-EU-Staaten ab; es erfordert einzelne Abkommen auf Länderbasis.

Luxemburg hat 2018 die Richtlinie des Rates (EU) 2016/2258 bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche („DAC5“) mit dem Gesetz vom 1. August 2018 bezüglich des obligatorischen automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung bezüglich meldepflichtiger grenzübergreifender Vereinbarungen in nationales Recht umgesetzt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteile abzulehnen, wenn die bereitgestellten oder nicht bereitgestellten Informationen die Bestimmungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Anleger sollten im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Umsetzung des CRS ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

1.38 Andere Rechtsordnungen

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist Teil des 2010 in den USA verabschiedeten „Hiring Incentives to Restore Employment Act“. Er schreibt vor, dass Finanzinstitute ausserhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) jährlich Informationen über Finanzkonten („Financial Accounts“), die direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen („Specified US Persons“) geführt werden, an die US-Steuerbehörde IRS („Internal Revenue Service“) weiterleiten. Von FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben. Am 28. März 2014 hat das Grossherzogtum Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen („Intergovernmental Agreement – IGA“), Modell 1, geschlossen und diesbezüglich ein Memorandum of

Understanding unterzeichnet. Der Fonds müsste sich demnach, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, an dieses luxemburgische IGA halten, wie in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt, statt die US Treasury Regulation zur Implementierung von FATCA direkt zu erfüllen. Gemäss dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Daten zu erfassen, die dazu dienen, direkte und indirekte Anteilhaber, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen sind, zu identifizieren („FATCA-meldepflichtige Konten“). All diese an den Fonds übermittelten Informationen zu FATCA-meldepflichtigen Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird. Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen, um als FATCA-konform zu gelten, und wird daher nicht einer Quellensteuer von 30 % auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen. Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA, des FATCA-Gesetzes sowie des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) Informationen und Unterlagen, inkl. W-8 Steuerformulare, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number oder andere gültige Nachweise der FATCA-Registrierung beim IRS bzw. einer entsprechenden Ausnahme verlangen, um den FATCA-Statuts eines Anteilhabers festzustellen;
- b) Informationen über einen Anteilhaber und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln, wenn eine solche Anlage als FATCA-meldepflichtiges Konto gemäss dem Luxemburger IGA angesehen wird;
- c) Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) betreffs Zahlungen eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an Anteilhaber mit FATCA-Status melden;
- d) in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA die entsprechende US-Quellensteuer von bestimmten Zahlungen an einen Anteilhaber durch oder im Namen des Fonds abziehen;
- e) an einen unmittelbaren Zahler bestimmter Einkünfte aus US-Quellen diejenigen persönlichen Daten übermitteln, die für die Einbehaltung von und Berichterstattung über die Zahlung der betreffenden Einkünfte benötigt werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Bestimmungen von FATCA, des FATCA-Gesetzes sowie des IGA erfüllen.

Anhang I - ANLAGERISIKEN

1. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beiträge zum gesamten Risikoprofil jedes einzelnen Teilfonds in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (in der jeweils gültigen Fassung) oder einem anderen geltenden CSSF-Rundschreiben jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt gegebenenfalls ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung von im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten (OTC-Finanzderivate) ein. Die Risikomessung und -überwachung der Teilfonds erfolgt entweder anhand eines Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) oder eines Commitment-Ansatzes. Teilfonds, die (weitgehend) keine Finanzderivate einsetzen sowie diese nicht auf systematische Weise im Rahmen komplexer Anlagestrategien verwenden, werden anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Die standardmässigen Risikoeinstellungen für die Bestimmung des VaR der einzelnen Teilfonds sind ein Konfidenzniveau von 99 %, Bestandsdauer 1 Tag und ein Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage).

Wenn die Bestimmung einer geeigneten Risikobenchmark für einen Teilfonds möglich ist, nutzt der betreffende Teilfonds einen relativen VaR-Ansatz für das Risikomanagement, mit dem das Risikoprofil des einzelnen Teilfonds im Vergleich zu einem derivatfreien Referenzportfolio gemessen wird. Wenn die Bestimmung eines derivatfreien Referenzportfolios für einen Teilfonds nicht möglich oder zweckdienlich ist, kann die Verwaltungsgesellschaft für diesen Teilfonds einen absoluten VaR-Ansatz für das Risikomanagement nutzen.

Die Teilfonds verwenden den Commitment-Ansatz für das Risikomanagement, es sei den in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ ist etwas anderes angegeben.

Auf Ansuchen der Anleger stellt der Verwaltungsrat ergänzende Informationen in Bezug auf den Risikomanagement-Prozess zur Verfügung.

2. Allgemein

Die folgenden Aussagen sollen Anteilsinhaber über die Ungewissheiten und Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in und Transaktionen mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Anteilsinhaber sollten bedenken, dass der Kurs von Anteilen und jeglicher Einkünfte daraus fallen bzw. steigen kann, und dass Anteilsinhaber u.U. nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt eine Garantie für die zukünftige Entwicklung, und Anteile sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers unterscheidet, oder wenn sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von den

Währungen der Märkte unterscheidet, in denen der Teilfonds investiert, kommt die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger hinzu, die grösser sein können, als die gewöhnlichen Risiken einer Anlage.

Dies sind allgemeine Risiken; jedoch kann jeder Teilfonds spezifischen Risiken ausgesetzt sein, die im entsprechenden Abschnitt im „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ beschrieben sind:

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wertpapierbestände unwillkürlich Risiken mit sich bringen:

- (a) Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des Portfolios in irgendeiner Weise steigen wird, oder dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden. Vergangene Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Entwicklung. Der Wert von Anteilen und jegliches daraus erwirtschaftete Einkommen, kann fallen bzw. steigen, vor allem kurzfristig, was bedeutet, dass eine Anlage u.U. nicht vollständig wieder zurückgewonnen werden kann;
- (b) Die steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich ändern, und derartige Änderungen sind nicht vorhersehbar;
- (c) Werden regelmässige Investitionen mit der Absicht getätigt, eine bestimmte Kapitalsumme in der Zukunft zu erwirtschaften, setzt dies normalerweise voraus, dass eine bestimmte Investitionsquote beibehalten wird; und
- (d) Die Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmekurs für Anteile zu jedem beliebigen Zeitpunkt bedeutet, dass jede Anlage mit einem mittel- bis langfristigen Horizont getätigt werden sollte. Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust verkraften können.

Anlageziele und Performance

Anlageziele drücken ein beabsichtigtes Ergebnis aus, doch es gibt keine Garantie dafür, dass ein solches Ergebnis auch erzielt wird. Je nach Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld können Anlageziele schwieriger oder unmöglich zu erreichen sein. Es gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung bezüglich der Wahrscheinlichkeit der Erzielung des Anlageziels eines Teilfonds.

Die Performance jedes Teilfonds ist direkt mit der Performance der zugrunde liegenden Kapitalanlagen verbunden, die jener Teilfonds hält. Die Fähigkeit eines Teilfonds sein Anlageziel zu erreichen hängt von der Verteilung der Vermögenswerte des Teilfonds auf die zugrunde liegenden Kapitalanlagen ab und von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Kapitalanlagen, ihre eigenen Anlageziele zu erreichen. Es kann vorkommen, dass eine zugrunde liegende Kapitalanlage ihre Anlagestrategien nicht wirkungsvoll umsetzen kann. Infolge dessen erreicht eine zugrunde liegende Kapitalanlage u.U. nicht ihr Anlageziel, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken würde.

Aufsichtsbehördliche Bestimmungen

Der Fonds hat seinen Sitz in Luxemburg, und die Anteilsinhaber sollten beachten, dass u. U. nicht alle aufsichtsbehördlichen Schutzmassnahmen, die ihnen seitens ihrer lokalen Aufsichtsbehörden zuteilwerden, gelten.

Ferner kann der Fonds in Rechtsgebieten ausserhalb der EU registriert sein. Infolge derartiger Registrierungen kann der Fonds restriktiveren regulatorischen Bestimmungen unterliegen. In solchen Fällen erfüllt der Fonds diese restriktiveren Anforderungen erfüllen. Aus diesem Grund kann der Fonds die Anlagegrenzen eventuell nicht voll ausschöpfen.

Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Teilfonds

Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Der Fonds ist jedoch eine einheitliche Rechtsperson, die in anderen Rechtsgebieten operieren kann oder Vermögenswerte im Namen von Anlegern in anderen Rechtsgebieten halten kann oder deren Vermögenswerte Ansprüchen in anderen Rechtsgebieten unterliegen können, die separate Portfolios möglicherweise nicht anerkennen, und unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds für die Verbindlichkeiten eines anderen haften.

Implikationen von Ausgabeaufschlägen

Wenn ein Ausgabeaufschlag berechnet wird, ist es möglich, dass ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräussert (selbst wenn die jeweiligen Anlagen im Wert nicht gefallen sind), nicht den ursprünglich investierten Betrag erhält. Die Anteile sind daher als mittel- bis langfristige Anlagen zu betrachten.

Steuerliche Erwägungen

Wenn ein Teilfonds in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, gibt es keine Zusicherung, dass Steuern nicht in Zukunft infolge einer Änderung der geltenden Gesetzgebung, staatlicher Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung erhoben werden. Der Teilfonds kann eine derartige Quellensteuer nicht wieder einbringen, und somit würde sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Zusammenhang mit Anlagen in einen Teilfonds aufmerksam gemacht. Bitte lesen Sie dazu den Abschnitt unter der Überschrift „Steuern“ weiter oben in diesem Verkaufsprospekt.

Zahlstellenrisiko

Anteilshaber, die beschliessen oder aufgrund örtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Intermediär und nicht direkt an die Transferstelle (z.B. eine Zahlstelle in einer örtlichen Gerichtsbarkeit) zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, tragen ein Bonitätsrisiko gegenüber jenem Intermediär hinsichtlich (a) Zeichnungsgeldern vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds und (b) Rücknahmegeldern, die von jenem Intermediär an den jeweiligen Anteilshaber zu zahlen sind.

Aussetzung des Anteilshandels

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe oder Umwandlung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 1.14.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“).

Managementrisiko

Die Performance des Fonds und jedes Teilfonds hängt wesentlich von den Dienstleistungen des/der Anlageverwalter(s) und der Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Im Falle des Ablebens, der Arbeitsunfähigkeit, des Ausscheidens, der Insolvenz oder des Rücktritts von Schlüsselpersonal des/der Anlageverwalter(s) oder des Verwaltungsrats kann die Performance des Fonds beeinträchtigt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Bei Fonds, die derivative Finanzinstrumente zur Erreichung ihrer jeweiligen Anlageziele einsetzen, u.a., Zins-Futures, Zins-Swaps (IRS), Credit Default Swaps (CDS), FX Spot, FX Forwards, FX Optionen, Non-Deliverable Forward (NDF), Warrants, Credit Linked Notes und Equities Linked Notes, besteht keine Garantie, dass sich die derivativen Finanzinstrumente so entwickeln werden, dass sie dem Fonds und seinen Anteilshabern positive Ergebnisse liefern.

Der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, doch solche Instrumente sind auch mit Risiken verbunden, die sich von jenen traditionelleren Anlageformen unterscheiden und in bestimmten Fällen grösser sind als die herkömmlichen Risiken. Dazu gehören: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit Bewegungen der Kurse der abzusichernden Wertpapiere und der Zinsen vorauszuahnen; (2) nicht perfekte Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen der zugehörigen Anlagen; (3) die Tatsache, dass die für den Einsatz jener Instrumente erforderlichen Kompetenzen sich von jenen für die Auswahl von Wertpapieren im Teilfonds unterscheiden; (4) das eventuelle Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; (5) potenzielle Behinderung des effektiven Portfoliomanagements oder der Fähigkeit Rücknahmen durchzuführen; und (6) potenzielle Verluste infolge einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder infolge der Undurchsetzbarkeit eines Vertrags. Die folgenden Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn ein Teilfonds beabsichtigt sich an Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu beteiligen, wenn diese Transaktionen dem effizienten Portfoliomanagement des Teilfonds dienen und diese Absicht in der Anlagepolitik des Teilfonds für die Anlagezwecke desselben offengelegt ist. Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an, anhand dessen er das Risiko aller offenen Derivatpositionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Teilfonds kontinuierlich überwachen, steuern und messen kann. Der Fonds legt sein Risikomanagementverfahren vor der Durchführung von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten der CSSF vor.

Jeder Teilfonds kann Transaktionen an OTC-Märkten durchführen. Bei diesen Transaktionen ist der Teilfonds von der Kreditwürdigkeit seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, abhängig. Führt der Teilfonds Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten durch, setzt er sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnte es für den Teilfonds schwierig werden die Position rechtzeitig glattzustellen, und er könnte wesentliche Verluste erleiden. Es besteht das Risiko, dass laufende Derivattransaktionen infolge von Ereignissen, über die der Fonds keine Kontrolle hat, z.B. Insolvenz, Gesetzeswidrigkeiten, ein erheblicher Rückgang des Nettoinventarwerts oder eine Änderung der Steuer- bzw. Bilanzierungsgesetze in Bezug auf diese Transaktionen unerwartet abgebrochen werden. Im Einklang mit dem Branchenstandard verfolgt auch der Fonds die Strategie des gegenseitigen Aufrechnens von Forderungen mit seinen Kontrahenten.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können in bestimmte derivative Finanzinstrumente investiert werden, die die Übernahme von Verpflichtungen sowie Rechten und Vermögenswerten beinhalten können. Vermögenswerte, die als Einschuss bei Brokern hinterlegt werden, werden von diesen unter Umständen nicht in getrennten Konten verwahrt und werden deshalb im Fall ihrer Insolvenz oder ihres Konkurses für die Gläubiger dieser Broker zugänglich.

In dem Ausmass, in dem der Teilfonds in derivative oder synthetische Instrumente, Pensionsgeschäfte oder

sonstige ausserbörsliche Geschäfte investiert, geht der Fonds u.U. ein Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien ein, mit denen er den Handel betreibt und trägt auch das Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei börsengehandelten Transaktionen unterscheiden, die im Allgemeinen durch Bürgschaften von Clearing-Einrichtungen, tägliche Marktpreisbewertung, Abrechnungs- und Funktionstrennungsanforderungen und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre gesichert sind. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, werden im Allgemeinen nicht durch derartige Schutzmechanismen abgesichert und setzen die Parteien dem Kontrahentenausfallrisiko aus.

Optionsscheine

Optionsscheine fallen in die Kategorie der derivativen Finanzinstrumente. Wenn der Teilfonds in Optionsscheine investiert, ist es wahrscheinlich, dass die Werte dieser Optionsscheine aufgrund der grösseren Volatilität der Optionskurse mehr schwanken als die Kurse der Basiswerte.

Credit Default Swaps und Total Return Swaps

Geschäfte mit Credit Default Swaps und Total Return Swaps können mit besonderen Risiken verbunden sein. Wenn diese Geschäfte dazu dienen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers oder ein mit einem Vermögenswert verbundenes Risiko auszuschalten, übernimmt der Fonds dadurch ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber. Bei Ausfall des Referenzschuldners oder der Gegenpartei des Geschäfts besteht die Gefahr eines Verlustes aller nicht realisierten Gewinne. Der Fonds wird bei der Auswahl seiner Kontrahenten gebührende Sorgfalt walten lassen. Bei Ausfall des Referenzschuldners oder der Gegenpartei des Geschäfts besteht die Gefahr eines Verlustes aller nicht realisierten Gewinne.

Credit Default Swaps und Total Return Swaps können ein Liquiditätsrisiko darstellen, falls die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit glattgestellt werden muss. Der Fonds mindert dieses Risiko durch eine angemessene Überwachung dieser Transaktionen.

Futures, Optionen und Termingeschäfte

Die Teilfonds können Options-, Futures- und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinsen zur Absicherung und zu Anlagezwecken einsetzen. Geschäfte mit Futures können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die Höhe der anfänglichen Sicherheitsleistung ist gering im Vergleich zum Wert des Futures-Kontrakts, sodass die Geschäfte einen hohen Fremdkapitalanteil aufweisen. Eine relativ geringe Marktbewegung wird sich verhältnismässig stärker auswirken, was sich für den Fonds als günstig oder ungünstig erweisen kann. Das Platzieren bestimmter Order, die Verluste auf bestimmte Beträge beschränken sollen, zeigt eventuell keine Wirkung, da diese Order aufgrund der Marktbedingungen eventuell

nicht ausgeführt werden können.

Geschäfte mit Optionen können ebenso mit einem hohen Risiko verbunden sein. Das Verkaufen („Gewähren“) einer Option bringt im Allgemeinen ein deutlich grösseres Risiko mit sich als das Kaufen von Optionen. Zwar ist die Prämie, die der Teilfonds erhält, fix, doch er kann einen Verlust erleiden, der jenen Betrag weit übersteigt. Der Teilfonds läuft auch Gefahr, dass der Käufer die Option ausübt, und der Fonds ist dann verpflichtet, die Option bar abzuwickeln oder die zugrunde liegende Kapitalanlage zu erwerben oder zu liefern. Ist die Option dadurch gedeckt, dass der Teilfonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Kapitalanlage oder einen Terminkontrakt auf eine andere Option hält, kann sich das Risiko verringern.

Terminkontrakte, vor allem jene, die ausserbörslich gehandelt werden, sind einem erhöhten Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Fällt ein Kontrahent aus, erhält der Teilfonds u.U. nicht die erwartete Zahlung oder die Lieferung der Vermögenswerte. Dies kann zum Verlust der nicht realisierten Gewinne führen.

Credit Linked Notes

Anlagen in Credit Linked Notes sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine Credit Linked Note ist ein Schuldtitel, der neben dem Ausfallrisiko des Referenzkredits (bzw. der Referenzkredite) auch das Emittentenrisiko für die Credit Linked Note übernimmt. Es ergibt sich auch ein Risiko bezüglich der Kuponzahlung: Falls ein Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis erleidet, wird der Kupon zurückgesetzt und auf den reduzierten Nominalbetrag gezahlt. Sowohl das Restkapital als auch der Kupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Extremfällen kann das gesamte Kapital verloren gehen.

Equity Linked Notes

Anlagen in Equity Linked Notes sind mit besonderen Risiken verbunden. Die Renditekomponente hängt von der Wertentwicklung eines unterzeichneten Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex ab. Anlagen in diese Instrumente können zu Kapitalverlust führen, falls der Wert des Basistitels sinkt. In Extremfällen kann das gesamte Kapital verloren gehen. Diese Risiken sind auch bei direkten Anlagen in Aktientitel vorhanden. Die auf den Schuldtitel zahlbare Rendite wird zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bestimmt, ungeachtet der Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Anlage eine Rendite abwerfen wird. Es kann auch vorkommen, dass der Emittent des Schuldtitels zahlungsunfähig wird.

Besondere Risiken ausserbörslicher Derivatgeschäfte

Alle Teilfonds können ausserbörsliche Derivatgeschäfte, wie insbesondere Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Inflations-Swaps sowie Optionsgeschäfte eingehen, deren Basiswerte u.U. andere ausserbörslich gehandelte derivative Instrumente sind.

Fehlende Regulierung / Kontrahentenausfall und Liquiditätsmangel

Im Allgemeinen gibt es weniger Regulierung und Aufsicht für Geschäfte auf dem Freiverkehrsmarkt (auf dem Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und gewisse Optionen auf Währungen und sonstige derivative Finanzinstrumente generell gehandelt werden), als für Geschäfte an organisierten Börsen. Ferner sind viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern an anerkannten Börsen geboten werden, wie z.B. die Erfüllungsgarantien eines Börsen-Clearinghouses, in Verbindung mit ausserbörslichen Geschäften u.U. nicht verfügbar. Daher unterliegt der Teilfonds, der ausserbörsliche Geschäfte abschliesst, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt und dass der Teilfonds Verluste erleiden wird. Der Teilfonds wird nur Geschäfte mit Gegenparteien abschliessen, die seiner Meinung nach kreditwürdig sind, und kann das in Verbindung mit derartigen Transaktionen entstehende Risiko durch die Entgegennahme von Akkreditiven oder Sicherheiten seitens bestimmter Gegenparteien reduzieren.

Ferner kann es aufgrund der eventuellen Illiquidität des Freiverkehrsmarktes vorkommen, dass ein Geschäft nicht ausgeführt oder eine Position nicht zu dem Preis glattgestellt werden kann, zu dem sie im Teilfonds bewertet ist.

Kontrahentenrisiko

Der Fonds unterliegt dem Risiko der Unfähigkeit eines Kontrahenten die Geschäfte durchzuführen, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder aus sonstigen Gründen.

Der Fonds wird nur mit erstklassigen Institutionen ausserbörsliche Derivatgeschäfte eingehen, die einer vernünftigen Aufsicht unterstehen und sich auf diese Art von Transaktionen spezialisieren. Das Kontrahentenrisiko für Derivatgeschäfte mit erstklassigen Institutionen darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt. In allen anderen Fällen liegt die Obergrenze bei 5 %.

Fonds, die in kleinere Unternehmen anlegen

Teilfonds, die in kleinere Unternehmen anlegen, können in ihrem Wert mehr schwanken als andere Teilfonds. Wertpapiere kleinerer Unternehmen können vor allem zu Zeiten, in denen Märkte fallen, an Liquidität verlieren und kurzfristige Kursschwankungen sowie breite Spreads zwischen Handelskursen erleben. Demzufolge können Anlagen in kleinere Unternehmen mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in grössere Unternehmen.

Fonds, die in niedriger bewertete, höher verzinsliche Schuldpapiere investieren

Die Teilfonds können in niedriger bewertete, höher verzinsliche Wertpapiere investieren, die höheren Markt- und Kreditrisiken ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Wertpapiere mit niedrigerem Rating werfen generell höhere Renditen ab als höher bewertete Papiere, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Ratings derartiger Wertpapiere spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass nachteilige Änderungen der Finanzlage des Emittenten, oder steigende Zinsen die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, Zahlungen an die Inhaber dieser Titel zu leisten. Demzufolge ist eine Anlage in diese Teilfonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als dies bei Anlagen in höher bewertete, niedriger verzinsliche Wertpapiere gegeben ist.

Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs

Falls ein Teilfonds Anteile an einem OGAW und/oder anderen OGAs im Sinne von Anhang II dieses Verkaufsprospekts erwirbt, können bestimmte Provisionen und Gebühren, die indirekt von den Anteilinhabern zu tragen sind, steigen. Zu jenen Gebühren gehören Managementgebühren, Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren sowie Betriebs- und Prüfungskosten. In dem Masse, in dem Anlagen jedoch in OGAWs oder andere OGAs getätigt werden, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder einer Gesellschaft, mit der dieser durch eine gemeinsame Geschäftsführung, Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Stammkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, fallen für die Vermögenswerte des Fonds und/oder des entsprechenden Teilfonds keine Emissions-, Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren für den gesamten Umfang der Anlagen an.

Fonds, die in hypothekenbezogene und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere investieren

Die Rendite- und Fälligkeitsmerkmale von hypothekenbezogenen und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren unterscheiden sich von denen traditioneller Schuldtitel. Ein wichtiger Unterschied besteht darin, dass der Kapitalbetrag der Verpflichtungen normalerweise jederzeit im Voraus getilgt werden kann, weil das Basisvermögen (d.h. die Darlehen) generell jederzeit im Voraus tilgbar ist. Bei der Berechnung der durchschnittlichen gewichteten Laufzeit eines solchen Portfolios werden für die Laufzeit von hypothekenbezogenen und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren Schätzungen der durchschnittlichen Laufzeit als Ausgangsmass genommen, wobei eine vorzeitige Tilgung berücksichtigt wird. Die durchschnittliche Laufzeit insbesondere der hypothekenbezogenen Instrumente, wird wahrscheinlich wesentlich kürzer sein als die ursprüngliche Laufzeit des Hypothekenpools, das die Basis der Wertpapiere bildet. Grund dafür sind die regelmässigen Kapitalzahlungen und die frühzeitige Rückzahlung der Hypotheken. Im Allgemeinen haben Sicherheiten, die durch andere als Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere stützen, eine kürzere Laufzeit als Hypothekendarlehen, und die Wahrscheinlichkeit deutlich frühzeitiger Tilgungen ist geringer.

Die Beziehung zwischen frühzeitigen Rückzahlungen und Zinsen gibt einigen hochrentierlichen forderungsbesicherten Wertpapieren weniger Möglichkeiten eines Wertanstiegs als traditionellen Anleihen mit vergleichbaren Laufzeiten. Ausserdem kommt es in Phasen sinkender Zinssätze zu häufigeren Vorfälligkeitsrückzahlungen. Während solcher Zeiträume liegt die Rate der Wiederanlage der Erlöse aus frühzeitigen Rückzahlungen durch den Fonds generell niedriger als die Rate, die durch die frühzeitig zurückgezahlten Verpflichtungen getragen wurde. Aus diesen und anderen Gründen können die Gesamrendite und Laufzeit eines forderungsbesicherten Wertpapiers u.U. schwer genau voraussagbar sein. In dem Masse, in dem der Fonds forderungsbesicherte Wertpapiere mit einem Aufschlag kauft, können frühzeitige Rückzahlungen (die ohne Vorfälligkeitszinsen erfolgen) zu einem Verlust der Kapitalanlage des Fonds führen, und zwar in Höhe des gezahlten Aufschlags.

Ferner birgt jede Art von forderungsbesicherten Wertpapieren, sofern sie nicht durch Bürgschaften gedeckt sind, bestimmte Kreditrisiken, je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der Rechtsstruktur.

Liquiditäts- und Abrechnungsrisiken

Der Fonds ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen er Handelsgeschäfte betreibt und trägt das Risiko des Leistungsverzugs. Der Konkurs bzw. der Ausfall einer Gegenpartei könnte jedem Teilfonds Verluste bringen. Der Fonds hinterlegt Geld bei Banken und investiert in andere Schuldverschreibungen und ist dementsprechend einem Kreditrisiko hinsichtlich dieser Gegenparteien ausgesetzt sein. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass manche der Märkte, in die der Fonds investiert u.U. gelegentlich nicht ausreichend liquide bzw. hoch volatil sind, was zu Schwankungen der Anteilsurse führen kann. Ferner könnten die Praktiken dieser Märkte in Bezug auf die Abwicklung bestimmter Wertpapiergeschäfte und die Verwahrung der Vermögenswerte erhöhte Risiken mit sich bringen.

Der/die Teilfonds können in Finanzanlagen auf Märkten investieren, die weniger liquide und volatiler sind als die weltweit führenden Aktienmärkte, was zu grösseren Kursschwankungen bei den Anteilen des Teilfonds führen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass es einen Markt für einen Vermögenswert geben wird, welcher an einem Schwellenmarkt und einem Frontier-Markt erworben wurde, und ein solcher Mangel an Liquidität kann den Wert oder die einfache Veräusserung solcher Anlagen negativ beeinflussen.

Erstmissionen

Bestimmte Teilfonds können in Erstmissionen investieren. Derartige Wertpapiere haben keine Börsenvergangenheit, und Informationen über derartige Unternehmen sind oft nur für einen begrenzten Zeitraum verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren im Rahmen eines Börsengangs sind u.U. grösseren Schwankungen ausgesetzt als etabliertere Wertpapiere.

Marktkrise und staatliche Eingriffe

Die globalen Finanzmärkte sind derzeit durch tiefgreifende und fundamentale Störungen gekennzeichnet, die zu weitreichenden, noch nie dagewesenen, staatlichen Eingriffen geführt haben. Derartige Eingriffe sind in manchen Fällen als „Notmassnahme“ erfolgt, ohne Vorankündigung bzw. sehr kurzfristig, mit der Folge, dass die Fähigkeit einiger Marktteilnehmer weiterhin bestimmte Strategien einzusetzen oder das Risiko ihrer ausstehenden Positionen zu steuern plötzlich und/oder wesentlich eingeschränkt wurde. Angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, in dem Regierungen Massnahmen ergreifen konnten, waren diese Notmassnahmen in manchen Fällen unklar in Umfang und Anwendung, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat. Dieser Effekt selbst hat das effiziente Funktionieren dieser Märkte sowie der zuvor erfolgreichen Anlagestrategien wesentlich beeinträchtigt.

Es ist unmöglich mit Sicherheit vorauszusagen, welche zusätzlichen, einstweiligen oder dauernden staatlichen Restriktionen den Märkten auferlegt werden könnten, und/oder wie sich derartige Beschränkungen auf die Fähigkeit des/der Anlageverwalter(s) auswirken könnten, das Anlageziel eines Teilfonds zu erfüllen.

Anlagen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten

Schwellenmärkte sind bestimmte Länder in Asien, dem Pazifikraum, Afrika und Osteuropa, einschliesslich Russland und Lateinamerika, mit aufstrebenden Volkswirtschaften, oder Finanzmärkte, die eventuell nicht die gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Stabilitätsmerkmale wirtschaftlich höher entwickelter Länder aufweisen. Eine derartige Instabilität kann u.a. die Folge von autoritären Regierungen oder militärischen Eingriffen in den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess sein. Dazu gehören auch erfolgreich durchgeführte oder versuchte Regierungsumbildungen durch Einsatz verfassungswidriger Mittel; interne Aufstände; feindliche Beziehungen mit Nachbarstaaten; und ethnische, religiöse und rassenbedingte Spannungen oder Konflikte. Manche dieser Länder haben in der Vergangenheit u.U. keine Privateigentumsrechte anerkannt und gelegentlich das Vermögen von Privatunternehmen verstaatlicht oder enteignet. Aus diesem Grund können die Risiken für Anlagen in jenen Ländern, einschliesslich der Risiken der Verstaatlichung, Enteignung und Rückführung von Vermögenswerten, erhöht sein. Ferner können unvorhergesehene politische und gesellschaftliche Entwicklungen die Werte der Anlagen eines Teilfonds in jenen Ländern sowie die Verfügbarkeit zusätzlicher Anlagen in jenen Ländern für den Teilfonds beeinträchtigen. Die geringe Grösse und Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in manchen dieser Länder und das begrenzte Volumen des Handels mit Wertpapieren in diesen Ländern kann zur Folge haben, dass die Anlagen eines Teilfonds in jenen Ländern illiquide und volatil sind als Anlagen auf etablierteren Märkten, und der Teilfonds muss u.U. besondere Depot- oder sonstige Vereinbarungen treffen, bevor er Investitionen tätigt. Zu den Emittenten, die in einigen dieser Länder ansässig sind, gibt es u.U. nur geringe Informationen, was ihre Finanzlage oder Bilanzierungspraktiken betrifft, und es kann demzufolge schwierig

sein, den Wert oder die Aussichten für eine Anlage in jenen Emittenten zu beurteilen. Ferner sind die Abrechnungssysteme in manchen dieser Schwellenmärkte, insbesondere der Länder in Asien und Osteuropa, darunter auch Russland, weniger gut entwickelt als auf den etablierteren Märkten. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds gefährdet sind, weil das verwendete System Fehler oder Mängel aufweist. Insbesondere kann es aufgrund der Marktpraktiken erforderlich sein, Zahlung vor Erhalt des zu kaufenden Wertpapiers zu leisten, oder dass die Lieferung eines Wertpapiers erfolgen muss, bevor die Zahlung eintrifft. In solchen Fällen kann eine Verzögerung durch einen Broker bzw. eine Bank, über den/die das jeweilige Geschäft abgewickelt wird, dazu führen, dass die Teilfonds, die in Schwellenmarktpapiere investieren, Verluste erleiden. Der Fonds wird, sofern möglich, Gegenparteien aussuchen, deren Finanzlage ein gemindertes Risiko bietet. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass der Fonds dieses Risiko für die Teilfonds eliminieren kann, vor allem, weil Gegenparteien, die auf Schwellenmärkten operieren, häufig nicht dieselbe Substanz oder die finanziellen Ressourcen genießen wie jene in Industrieländern.

Die Teilfonds können an Märkten investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und Korrespondenzbanken anvertraut wurden, sofern die Inanspruchnahme solcher Korrespondenzbanken erforderlich ist, können Risiken ausgesetzt sein, sofern die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Schwellenmärkte und Frontier-Märkte - Depotrisiko

Die Teilfonds können in Märkte investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, und die Vermögenswerte des Teilfonds, die in jenen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Korrespondenzbanken übertragen werden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle nicht haftet.

Schwellenmärkte und Frontier-Märkte - Liquiditätsrisiko

Die Teilfonds können auf Märkten investieren, die geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu grösseren Kursschwankungen der Anteile des Teilfonds führen kann. Es gibt keine Garantie, dass es für einen Vermögenswert, der auf einem Schwellenmarkt erworben wird, einen Markt gibt, und ein derartiger Liquiditätsmangel kann den Wert oder die Veräusserbarkeit der Anlagen beeinträchtigen.

Nicht notierte und illiquide Wertpapiere

Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die nicht auf einem geregelten Markt notiert sind oder die aufgrund des fehlenden, aktiven Handelsmarktes als illiquide

bezeichnet werden. Es kann zu erheblichen Verzögerungen kommen und die Teilfonds könnten beim Versuch solche Wertpapiere zu verkaufen, Verluste erleiden. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen von privat ausgehandelten Geschäften weiterverkauft werden, doch der aus dem Verkauf realisierte Preis könnte unter dem ursprünglich von den Teilfonds gezahlten Preis oder unter der jüngsten Kursnotierung oder dem jüngsten Schätzwert der Anlageverwalter für den beizulegenden Zeitwert der Titel liegen. Müssen derartige Wertpapiere gemäss den Wertpapiergesetzen einer oder mehrerer der Rechtsgebiete registriert werden, bevor sie weiterverkauft werden, muss ein Teilfonds u.U. die Kosten für die Registrierung tragen. Emittenten, deren Wertpapiere nicht an einer Börse notiert sind oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, unterliegen eventuell nicht denselben Offenlegungs- und sonstigen Rechtsvorschriften, die für Emittenten gelten, deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder auf einem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, und aus diesem Grund sind u.U. weniger öffentliche Informationen über diese Emittenten verfügbar.

Besondere Risiken in Verbindung mit Leih- und Pensionsgeschäften

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds das Ziel, für das er das Geschäft eingegangen ist, erreichen wird.

Pensionsgeschäfte können den Fonds ähnlichen Risiken aussetzen, wie derivative Options- und Termingeschäfte, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben sind. Wertpapierdarlehen können im Falle des Ausfalls der Gegenpartei oder bei betrieblichen Schwierigkeiten u.U. nur verspätet eingebracht werden, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen könnte, den Verkauf der Wertpapiere durchzuführen oder die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Das Risiko des Fonds gegenüber seiner Gegenpartei wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei auf ihre Sicherheiten verzichtet, falls sie säumig wird. Falls die Sicherheiten in Form von Wertpapieren bestehen, ist das Risiko gegeben, dass diese beim Verkauf unzureichende Barmittel abwerfen, um die Schulden der Gegenpartei gegenüber dem Fonds zu tilgen oder Ersatz für die Wertpapiere zu kaufen, die der Gegenpartei geliehen wurden. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte des Fonds den Fonds für Barmittel, die zum Kauf von Ersatzwertpapieren fehlen, doch es besteht das Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder auf anderweitig unzuverlässig ist.

Für den Fall, dass der Fonds Barsicherheiten wieder in eine oder mehrere der zugelassenen Arten von Anlagen investiert, die oben beschrieben sind, besteht das Risiko, dass die Anlage weniger Gewinn erwirtschaftet als die Zinsen, die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldet werden, und dass die Rendite geringer ist als der Barbetrag, der investiert wurde. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Fonds einschränken würde seine geliehenen Wertpapiere wieder einzubringen, was wiederum seine Fähigkeit einschränken könnte, den Verkauf von Wertpapieren abzuschliessen oder die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Risikowarnung in Bezug auf die Absicherung von Fremdwährungsrisiken

Wenn Anteile eines bestimmten Teilfonds gegen die Referenzwährung abgesichert werden, kann eine derartige Absicherung aus technischen Gründen nicht vollständig sein und nicht das gesamte Fremdwährungsrisiko abdecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass Absicherungsstrategien Erfolg haben. Darüber hinaus profitieren die Anleger bei Absicherungsgeschäften nicht von möglichen positiven Entwicklungen des Wechselkurses.

Risikowarnung bezüglich währungsgesicherter Anteilsklassen

Während das Halten von Anteilen an abgesicherten Anteilsklassen den Anleger im Wesentlichen vor Verlusten aufgrund ungünstiger Wechselkursentwicklungen der Referenzwährung der Teilfonds gegenüber der Klassenwährung der abgesicherten Anteilsklassen schützen kann, kann das Halten solcher Anteile auch die Erträge des Anlegers im Falle günstiger Bewegungen erheblich einschränken. Anleger sollten beachten, dass es nicht immer möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklassen vollständig gegen Währungsschwankungen der Referenzwährung der Teilfonds abzusichern. Ziel ist es, zwischen 95 % und 105 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der auf eine abgesicherte Anteilsklasse entfällt, abzusichern. Wertänderungen des Portfolios oder des Volumens von Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch dazu führen, dass die Höhe der Währungssicherung die oben genannten Grenzen vorübergehend überschreitet. In diesen Fällen wird das Währungssicherungsgeschäft unverzüglich angepasst. Der Nettoinventarwert pro Anteile der abgesicherten Anteilsklassen entwickelt sich daher nicht unbedingt in gleicher Weise wie der der Anteilsklassen in der Referenzwährung der Teilfonds. Der Verwaltungsrat hat nicht die Absicht, die Absicherungsmassnahmen zu nutzen, um weitere Gewinne für die abgesicherte Anteilsklasse zu erzielen.

Anleger sollten zudem beachten, dass es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen innerhalb der Teilfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse Verbindlichkeiten verursachen könnten, welche den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen der Teilfonds belasten. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilsklassen der Teilfonds zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden, die durch die abgesicherte Anteilsklasse entstehen. Eine aktuelle Liste der Anteilsklassen mit Ansteckungsrisiko wird auf Anfrage am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Notierung

Es gibt keine Garantie dafür, dass eine vom Fonds bei einer Börse beantragte Notierung akzeptiert und/oder aufrechterhalten wird oder dass sich die Bedingungen für die Notierung nicht ändern. Darüber hinaus kann der Handel von Anteilen an einer Börse gemäss den Vorschriften dieser Börse auf Grund von Marktbedingungen unterbrochen werden und Anleger könnten ihre Anteile nicht verkaufen, bis der Handel

wieder aufgenommen wird.

High-Yield-Schuldtitel

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche High-Yield-Wertpapiere investiert, trägt ein höheres Kreditrisiko (Ausfallrisiko und Risiko der Herabstufung), Liquiditätsrisiko und Marktrisiko als ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status anlegt.

Zu den festverzinslichen High-Yield-Wertpapieren gehören festverzinsliche Wertpapiere, die unterhalb von Investment-Grade (also Nicht-Investment-Grade) eingestuft sind, sowie als Investment-Grade eingestufte festverzinsliche Wertpapiere, die höher verzinslich sind, aber eine Kreditqualität aufweisen, die mit der Kreditqualität der als Nicht-Investment-Grade eingestuften Wertpapiere vergleichbar ist.

Das Kreditrisiko bei Anlagen in festverzinslichen High-Yield-Wertpapieren ist grösser als das bei Anlagen in Investment-Grade-Wertpapieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung von Zinsen oder Kapital nicht bei Fälligkeit erfolgt, ist grösser. Das Ausfallrisiko ist demnach höher. Der nach einem Ausfall zurückerlangte Betrag kann kleiner oder auch null sein und dem Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versucht, den Zahlungsausfall in einem Konkursverfahren oder einem ähnlichen Verfahren wieder hereinzuholen.

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können sich auf die Preise festverzinslicher High-Yield-Schuldtitel stärker auswirken. Anleger sollten daher mit einer grösseren Volatilität rechnen als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status.

Die Marktliquidität von High-Yield-Wertpapieren kann gering sein und unter Umständen kann es sein, dass diese Wertpapiere nicht liquide sind, so dass sie schwer zu bewerten und/oder zu verkaufen sind.

Nicht als Investment Grade eingestufte / unbewertete Schuldtitel

Ein Teilfonds, der in nicht als Investment-Grade eingestufte oder unbewertete festverzinsliche Wertpapiere investiert, trägt ein höheres Kreditrisiko (Ausfallrisiko und Risiko der Herabstufung), Liquiditätsrisiko und Marktrisiko als ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status anlegt.

Das Kreditrisiko bei nicht als Investment Grade eingestuften oder bei unbewerteten festverzinslichen Wertpapieren, deren Kreditqualität nicht mit der von Investment-Grade-Wertpapieren vergleichbar ist, ist höher. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung von Zinsen oder Kapital nicht bei Fälligkeit erfolgt, ist grösser. Das Ausfallrisiko ist demnach höher. Der nach einem Ausfall zurückerlangte Betrag kann kleiner oder auch null sein und dem Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versucht, den Zahlungsausfall in einem Konkursverfahren oder einem ähnlichen Verfahren wieder hereinzuholen.

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können sich auf die Preise festverzinslicher Wertpapiere, die nicht als Investment Grade eingestuft oder nicht bewertet sind, stärker auswirken. Anleger sollten daher mit einer grösseren Volatilität rechnen als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Status.

Die Marktliquidität von festverzinslichen Wertpapieren, die nicht als Investment Grade eingestuft oder nicht bewertet sind, kann gering sein und unter Umständen kann es sein, dass diese Wertpapiere nicht liquide sind, so dass sie schwer zu bewerten und/oder zu verkaufen sind.

Anhang II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -BEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Grundlage des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen jedes Teilfonds sowie die Referenzwährung eines Teilfonds und die allgemeinen Richtlinien für das Management und die Führung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds zu bestimmen.

Ausser in dem Masse, in dem restriktivere Vorschriften in Verbindung mit einem speziellen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt genannt sind, hat die Anlagepolitik die nachstehenden Vorschriften und Beschränkungen zu erfüllen.

A. Anlagen in den Teilfonds bestehen ausschliesslich aus:

- (1) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an anderen geregelten Märkten eines Mitgliedstaats gehandelt werden;
- (3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur offiziellen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) Neulich emittierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, dass (i) die Emissionsbedingungen eine Vereinbarung enthalten, dass eine Zulassung zu einer offiziellen Notierung auf einem geregelten Markt, an einer Börse in einem anderen Staat oder auf einem anderen geregelten Markt laut Beschreibung unter (1)-(3) oben beantragt wird, und (ii) eine derartige Zulassung innerhalb von einem Jahr ab Emission gesichert wird;
- (5) Anteile an einem OGAW und/oder an anderen OGAs im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der OGAW-Richtlinie in der jeweils letzten Fassung, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, sofern Folgendes gilt:
 - (i) Solche anderen OGAs sind laut Gesetzen zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterstehen, die von der Aufsichtsbehörde als mit jener gleichwertig erachtet wird, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - (ii) Das Mass an Schutz für die Anteilsinhaber in solchen OGAs entspricht jenem, dass Anteilshabern in einem OGAW zuteilwird, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Vermögenstrennung, Kreditnahme, Kreditvergabe und den ungedeckten Verkauf von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig mit den Anforderungen der OGAW-Direktive sind;

- (iii) Die Geschäfte der anderen OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen werden, um eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - (iv) Nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAWs oder der anderen OGAs, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäss deren Verfassungsdokumenten insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer OGAs investiert werden dürfen;
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind oder entnommen werden dürfen, und in höchstens zwölf (12) Monaten fällig sind, mit der Massgabe, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat gelegen ist, vorausgesetzt, dass es umsichtigen Vorschriften unterliegt, die von der Aufsichtsbehörde als den im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften gleichwertig erachtet werden;
- (7) Derivativen Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen, Futures, einschliesslich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt in (1), (2) und (3) oben gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr („ausserbörsliche Derivate“) gehandelt werden, mit der Massgabe, dass:
- (i) - die Basiswerte Instrumente sind, die durch diesen Abschnitt A gedeckt sind, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren kann;
 - die Gegenparteien von im Freiverkehr gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) unterliegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht und gehören zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien;
 - die OTC-Derivate werden täglich einer zuverlässigen und nachvollziehbaren Bewertung unterzogen und können jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert auf Initiative des Fonds verkauft, aufgelöst oder durch ein gegenläufiges Geschäft geschlossen werden;
 - (ii) diese Geschäfte unter keinen Umständen den Teilfonds dazu zwingen sollten, dass er von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumenten, ausser jenen, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, in dem Masse, in dem die Emission oder der Emittent derartiger Instrumente selbst für den Zweck des Schutzes der Anleger und der Spareinlagen reguliert ist, und mit der Massgabe, dass solche Instrumente die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- (i) begeben von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder im Fall einer Föderation, von einem der Mitglieder der Föderation, oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder

- (ii) begeben von einem Organismus, von dem jedwede Wertpapiere auf einem geregelten Markt oder anderen geregelten Märkten in (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden; oder
- (iii) begeben oder garantiert durch eine Einrichtung, die der umsichtigen Aufsicht untersteht, im Einklang mit Kriterien, die durch das Gemeinschaftsrecht definiert sind, oder durch eine Einrichtung, die den umsichtigen Vorschriften unterliegt und diese erfüllt, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zumindest als ebenso streng wie jene erachtet werden, die laut Gemeinschaftsrecht gelten; oder
- (iv) begeben von anderen Körperschaften, die in Kategorien fallen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind, vorausgesetzt, dass jene Anlagen in solche Instrumente denselben Anlegerschutz geniessen, wie jene, die im ersten, zweiten oder dritten Unterabsatz angegeben sind, und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen, und das seine Jahresabschlüsse gemäss der Direktive 78/660/EEC erstellt und veröffentlicht, eine Körperschaft ist, die innerhalb eines Konzerns, der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfasst, die Finanzierung des Konzerns übernimmt, oder eine Körperschaft ist, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln befasst, die in den Genuss einer Bankliquiditätslinie kommen.

B. Jeder Teilfonds kann jedoch:

- (1) Bis zu 10 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in die Kategorie der oben unter A genannten Wertpapiere fallen.
- (2) Zusätzliche liquide Vermögenswerte halten; eine derartige Beschränkung kann in Ausnahmefällen und vorübergehend überschritten werden, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.
- (3) Bis zu 10 % seines Nettovermögens ausleihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditnahmen nur vorübergehend erfolgen. Sicherungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Kauf bzw. Verkauf von Termin- oder Futures-Kontrakten gelten nicht als „Kreditrahmen“ im Sinne dieser Beschränkung.
- (4) Devisen über einen Back-to-Back-Kredit erwerben.

C. Ausserdem muss jeder Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen je Emittent einhalten:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Zum Zweck der Berechnung der in (1) bis (5) und (8) hierin beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, als ein einziger Emittent behandelt. In dem Masse, in dem

ein Emittent eine Rechtsperson mit mehreren Teilfonds ist, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich für die Anleger in diesen Teilfonds reserviert sind und für jene Gläubiger, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Auflösung jenes Teilfonds entstanden sind, wird jeder Teilfonds für den Zweck der Anwendung der Risikostreuungs Vorschriften in Ziffern (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (16) hierin als ein einziger Emittent behandelt.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Kein Teilfonds darf zusätzliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben; wenn:
 - (i) durch einen derartigen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würde; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, mehr als 40 % des Wertes seines Nettovermögens ausmachen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und ausserbörsliche derivative Geschäfte, die mit Finanzinstituten eingegangen werden, die einer umsichtigen Aufsicht unterstehen.
- (2) Ein Teilfonds kann kumulierend bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Konzern ausgegeben werden.
- (3) Die weiter oben unter (1)(i) angeführte Obergrenze von 10 % wird bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem anderen Staat oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, auf 35 % erhöht.
- (4) Die weiter oben unter (1)(i) angeführte Obergrenze von 10 % wird bei berechtigten Schuldtiteln, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das nach geltendem Recht bestimmter öffentlicher Kontrolle unterstellt wird, um die Inhaber derartiger Schuldtitel zu schützen, auf 25 % erhöht. Für die hierin aufgeführten Zwecke sind „berechtigte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erlös gemäss geltendem Recht in Vermögenswerte angelegt wird, die eine Rendite erwirtschaften, die die Schuldenbedienung bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die im Falle des Verzugs des Emittenten nach dem Prioritätsprinzip für die Tilgung des Kapitalbetrags und der Zinsen aufgewendet wird. In dem Masse, in dem der jeweilige Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investiert, die von einem solchen Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- (5) Die unter (3) und (4) oben angeführten Wertpapiere sind für den Zweck der Berechnung der vorstehend unter (1)(ii) aufgeführten Obergrenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.

(6) Ungeachtet der weiter oben aufgeführten Obergrenzen ist jeder Teilfonds berechtigt im Einklang mit den Bestimmungen zur Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, den OECD-Mitgliedstaaten, G20- Mitgliedstaaten und Singapur oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere mindestens von sechs verschiedenen Emittenten stammen und (ii) die Wertpapiere jeder dieser Emission höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(7) Unbeschadet der hierin unter (b) aufgeführten Obergrenzen, werden die unter (1) aufgeführten Obergrenzen auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen erhöht, die von derselben Körperschaft emittiert werden, wenn es das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- bzw. Anleiheindex nachzubilden, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde auf der folgenden Grundlage anerkannt wird:

- (i) die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- (ii) der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- (iii) er wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20 % wird auf 35 % erhöht, wenn dies aufgrund der aussergewöhnlichen Marktbedingungen vor allem auf geregelten Märkten, auf denen gewisse übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr dominant sind, gerechtfertigt ist. Die Anlagen bis zu dieser Obergrenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds kann nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Körperschaft investieren.

- **Derivative Finanzinstrumente**

(9) Das Risiko gegenüber einer Gegenpartei eines ausserbörslichen Derivatgeschäfts darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das vorstehend unter A (6) genannt ist, oder in allen anderen Fällen 5 % seines Nettovermögens.

(10) Anlagen in derivative Finanzinstrumente werden nur getätigt, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt die unter (1) bis (5), (8), (9) (15) und (16) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zu den unter (1) bis (5), (8), (9), (15) und (16) aufgeführten Obergrenzen kombiniert werden.

(11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen von (A) (7) (ii) und (D) (i) oben sowie bei der Risikoposition und den Informationsvorschriften, die im Verkaufsprospekt dargelegt sind, berücksichtigt werden.

- Anteile offener Fonds

(12) Sofern in „Anhang III – TEILFONDS-EINZELHEITEN“ für einen konkreten Teilfonds nichts anderes geregelt ist, darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAWs und/oder OGAs anlegen. Ist ein Teilfonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAWs und bis zu 30 % seines Nettovermögens in andere OGAs zu investieren, darf dieser Teilfonds höchstens 20 % seines Nettovermögens in die Anteile eines einzigen OGAWs oder eines einzigen anderen OGAs investieren. Ausserdem gelten die folgenden Höchstgrenzen:

- Wenn ein Teilfonds in Einheiten anderer OGAWs und/oder OGAs investiert, die mit dem Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten verbunden sind oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, werden dem Fonds für seine Anlagen in Anteilen dieser anderen OGAWs und/oder OGAs keine Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmeabschläge belastet.
- Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAWs und andere OGAs, die mit dem Fonds im Sinne des vorstehenden Absatzes verbunden sind, werden keine Anlageverwaltungsvergütungen für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds belastet. Der Fonds gibt in seinem Jahresbericht die Gesamthöhe der Anlageverwaltungsgebühren an, die dem betreffenden Teilfonds und den OGAWs und anderen OGAs, in die der Teilfonds während des Berichtszeitraums investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.

(13) Ein Teilfonds (der „anlegende Fonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder im Bestand halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden (jeweils „ein Zielfonds“), ohne dass für den Fonds die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweiligen Fassung an die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft gelten, unter den folgenden Bedingungen:

- Der Zielfonds investiert nicht seinerseits in den in diesen Zielfonds investierten Teilfonds; und
- höchstens 10 % des Vermögens dieses Zielfonds, dessen Erwerb ansteht, kann gemäss seiner Anlagepolitik in Anteilen eines anderen OGAW oder OGA angelegt werden;
- der Investmentfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen;

- eventuelle Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds werden solange ausgesetzt, wie sie im Besitz des anlegenden Fonds sind, unbeschadet der entsprechenden Verarbeitung in den Abschlüssen und Periodenberichten;
 - solange diese Wertpapiere im Bestand des anlegenden Fonds gehalten werden, wird deren Wert unter keinen Umständen bei der Errechnung des Nettowertes der Gesellschaft für die Ermittlung der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens gemäss dem Gesetz von 2010 berücksichtigt;
- (14) Im Rahmen der Auflagen und Obergrenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds soweit nach luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zulässig, (i) einen Teilfonds entweder als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) auflegen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW seiner Feeder-OGAW austauschen.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-OGAW anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einer oder mehreren der folgenden Anlagen halten:

- als ergänzende liquide Anlage gemäss Abschnitt B. (2) weiter oben;
 - Finanzderivate, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden;
 - im Sinne der Einhaltung von Abschnitt G. weiter unten berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtengagement in Finanzderivaten durch die Kombination seines eigenen direkten Engagements gemäss dem zweiten Unterabsatz des obigen Absatzes entweder
 - mit dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis der Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW, oder
 - mit dem potenziell höchsten Gesamtengagement in Finanzderivaten gemäss den Angaben in den Verwaltungsgrundsätzen oder der Satzung des Master-OGAW, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- Kombinierte Obergrenzen

(15) Unabhängig von den einzelnen Obergrenzen, die unter (1), (8) und (9) oben dargelegt sind, darf kein Teilfonds Folgendes kombinieren:

- (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von;
 - (ii) Einlagen, die getätigt werden bei; und/oder
 - (iii) Risiken, die aus ausserbörslichen Derivatgeschäften entstehen, die mit einer einzigen Körperschaft durchgeführt werden und mehr als 20 % seines Nettovermögens ausmachen.
- (16) Die unter (1), (3), (4), (8), (9) und (15) oben dargelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, und somit dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von derselben

Körperschaft begeben werden, in Einlagen oder derivative Finanzinstrumente bei dieser Körperschaft, die im Einklang mit (1), (3), (4), (8), (9) und (15) oben ausgeführt werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

(b) Kontrollbeschränkungen

- (17) Kein Teilfonds darf eine Menge an stimmberechtigten Anteilen erwerben, die den Fonds in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (18) Kein Teilfonds darf (i) mehr als 10 % der umlaufenden, stimmlosen Anteile eines einzigen Emittenten; (ii) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldtitel eines einzigen Emittenten; (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; oder (iv) mehr als 25 % der Anteile eines einzigen OGA erwerben. Die unter (ii) bis (iv) aufgeführten Obergrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, falls zu jenem Zeitpunkt der Grossteil der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die weiter oben unter (17) und (18) aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten eines Mitgliedstaats oder von Landesbehörden gehandelt werden;
- (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen Staat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen, internationalen Körperschaft begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören; und
- (iv) Anteile am Kapital eines Unternehmens, das gemäss dem Recht eines anderen Staates gegründet oder organisiert ist, vorausgesetzt, dass (i) ein solches Unternehmen seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere investiert, die von Emittenten jenes Staates begeben werden, (ii) gemäss dem Recht jenes Staates eine Teilnahme durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital jenes Unternehmens die einzige Möglichkeit des Erwerbs von Wertpapieren des Emittenten jenes Staates darstellt, und (iii) ein solches Unternehmen bei seiner Anlagepolitik die unter C, Ziffern(1) bis (5), (8), (9) und (12) und (15) bis (18) aufgeführten Beschränkungen einhält;
- (v) Anteile am Kapital von Tochterunternehmen, die ausschliesslich in seinem oder ihren Namen nur die Geschäfte des Managements, der Beratung oder der Vermarktung in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Ersuchen der Anteilsinhaber.

D. Ferner hat der Fonds in Bezug auf das Nettovermögen die folgenden Anlagebeschränkungen je Wertpapier zu erfüllen:

Jeder Teilfonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios übersteigt. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Glattstellung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

E. Letztlich hat der Fonds in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen zu erfüllen:

- (1) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, mit der Massgabe, dass Anlagen in Wertpapiere getätigt werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran gesichert sind, oder die von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte dazu verwenden, die Platzierung eines Wertpapiers zu übernehmen.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte ausgeben, um Anteile an einem derartigen Teilfonds zu zeichnen.
- (5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten einer Drittpartei gewähren, mit der Massgabe, dass derartige Beschränkungen einen Teilfonds nicht daran hindern sollen, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente, wie unter A, Ziffer (5), (7) und (8) aufgeführt, zu investieren.
- (6) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, wie unter A, Ziffern (5), (7) und (8) aufgeführt, vornehmen.

F. Unbeschadet irgendwelcher hierin enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen gilt Folgendes:

- (1) Während jeder Teilfonds die Beachtung des Prinzips der Risikostreuung sicherstellt, darf er von Abschnitt C. (a) *Vorschriften der Risikostreuung* für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Datum seiner Zulassung abweichen.
- (2) Die oben aufgeführten Obergrenzen können von jedem Teilfonds ignoriert werden, wenn die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Teilfonds verbundenen Zeichnungsrechte ausgeübt werden.
- (3) Werden jene Obergrenzen aus Gründen überschritten, die nicht in der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss sich jener Teilfonds die Behebung dieser Situation zum vorrangigen Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen setzen und dabei die Interessen seiner Anteilsinhaber gebührend wahren.

Der Verwaltungsrat hat das Recht zusätzliche Anlagebeschränkungen in dem Masse festzulegen, in dem diese Beschränkungen erforderlich sind, um die Gesetze und Bestimmungen von Ländern zu erfüllen, in denen Anteile des Fonds angeboten bzw. verkauft werden.

G. Gesamtengagement

Sofern für einen bestimmten Teilfonds keine anderen Bestimmungen festgelegt wurden, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass sein Gesamtengagement in Bezug auf mit derivativen Finanzinstrumenten den gesamten Nettovermögenswert seines Portfolios nicht übersteigt. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der für die Glattstellung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für den folgenden Absatz.

Jeder Teilfonds kann gemäss seiner Anlagepolitik und innerhalb der in „Anhang II - Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das Risiko gegenüber den Basiswerten insgesamt die in „Anhang II - Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zu den Obergrenzen kombiniert werden, die in „Anhang II - Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegt sind. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Das Gesamtengagement im Zusammenhang mit Finanzderivaten wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, es sei denn, für einen Teilfonds ist im betreffenden „Anhang III - Teilfonds-Einzelheiten“ etwas anderes festgelegt.

H. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE UND EINSATZ VON FINANZDERIVATEN:

(1) Techniken und Instrumente

Jeder Teilfonds kann zum Zwecke der zusätzlichen Kapital- oder Einnahmenbeschaffung oder zur Senkung der Kosten oder Risiken im zulässigen Rahmen der anwendbaren luxemburgischen Bestimmungen, einschliesslich des Gesetzes von 2010 sowie aller derzeit und in Zukunft relevanten Luxemburger Gesetze oder Bestimmungen, Rundschreiben und Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier; CSSF), insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ und des (ii) CSSF-Rundschreibens 08/356 bzgl. der geltenden Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden („CSSF-Rundschreiben 08/356, CSSF-Rundschreiben 11/512 und CSSF-Rundschreiben 14/592“ der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen („CSSF Circular 14/592“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), (a) als Käufer oder als Verkäufer optionale oder obligatorische Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen und (b) in Wertpapierleihgeschäfte einsteigen. Der Fonds investiert nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie unter 4. unten definiert) und der Prospekt wird vor einem etwaigen Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften geändert.

(a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte, auch als „Repos“ bezeichnet, sind Finanzinstrumente, die auf Wertpapier- und Geldmärkten verwendet werden. Der Käufer eines Pensionskontrakts verpflichtet sich, einer Wertpapiere verkaufenden Gegenpartei Barmittel zu liefern. Die Gegenpartei verpflichtet sich, diese Wertpapiere vom Käufer an einem künftigen Termin zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis sollte über dem ursprünglichen Verkaufspreis liegen, wobei die Differenz die Zinsen widerspiegelt. Sie wird gelegentlich als Reposatz bezeichnet. Die von der Gegenpartei verkauften Wertpapiere werden häufig als „Sicherheiten“ oder „Collaterals“ bezeichnet. Pensionsgeschäfte sind typischerweise kurzfristige Instrumente.

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, die Pensionsgeschäften unterliegen, die mit hoch bewerteten Finanzinstituten geschlossen werden, die auf diese Art von Kontrakten spezialisiert sind. In diesen Kontrakten verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer, bei Abschluss des Kontrakts, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Dabei wird der Reposatz für die Laufzeit des Kontrakts festgelegt. Diese Anlagetechnik bietet dem Käufer die Möglichkeit, eine feste Rendite, unabhängig von Marktschwankungen während dieser Laufzeit, zu erzielen. Während der Laufzeit eines

¹ Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen wurde widerrufen und durch das Gesetz von 2010 ersetzt.

Pensionskontrakts darf der Käufer die Wertpapiere, die Gegenstand des Kontrakts sind, entweder nicht vor der Ausführung des Rückkaufs der Wertpapiere durch die Gegenpartei oder nicht vor Ablauf der Pensionslaufzeit verkaufen.

Der Fonds trägt dafür Sorge, den Umfang der im Wege eines Pensionsgeschäfts gekauften Wertpapiere auf eine Höhe zu begrenzen, die es ihm erlaubt, jederzeit die Rücknahmeaufträge seiner Anteilsinhaber zu erfüllen.

Der Fonds kann sowohl als Verkäufer (in einem Pensionsgeschäft) als auch als Käufer (in einem umgekehrten Pensionsgeschäft) auftreten.

(b) Wertpapierleihe

Um zusätzliche Einnahmen für den Teilfonds zu erzielen, kann der Fonds sich an Wertpapierleihgeschäften beteiligen, sofern die Bestimmungen im CSSF-Rundschreiben 08/356 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 beachtet werden.

(2) Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und aller gegenwärtigen und künftigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen, Rundschreiben der CSSF, wie, aber nicht beschränkt auf das CSSF-Rundschreiben 14/592 und das CSSF-Rundschreiben 13/559 (den „Verordnungen“) zum Zwecke der Absicherung und/oder der effizienten Vermögensverwaltung oder im Rahmen des Managements von Wechselkursrisiken in Finanzderivate investieren. Wenn bestimmte Teilfonds diese Techniken und Instrumente auch zu Anlagezwecken einsetzen, muss dies in ihren Anlagezielen und Richtlinien angegeben werden. Zu den Finanzderivaten gehören u.a. Termingeschäfte (Futures), Optionen, Swaps (u.a. Credit Swaps, Credit Default Swaps, Zins-Swaps und Inflation Swaps), Devisenterminkontrakte und Credit Linked Notes. Alle Teilfonds können Transaktionen abschliessen, zu denen u.a. Termingeschäfte auf Zinssätze, Beteiligungstitel, Indizes und Staatsanleihen sowie der Kauf und die Zeichnung von Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes, Futures auf Staatsanleihen, Futures auf Zinssätze und Swaps gehören. Es können neue Finanzderivate entwickelt werden, die für den Einsatz durch den Fonds geeignet sein könnten. Der Fonds kann diese Finanzderivate gemäss den Verordnungen einsetzen, und die erhaltenen Sicherheiten müssen mit der Besicherungspolitik des Fonds übereinstimmen.

(3) Besicherungspolitik

Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten oder wendet Techniken des effizienten Portfoliomanagements an, müssen alle Sicherheiten, die zur Minderung des Gegenparteirisikos verwendet werden, in folgender Form vorliegen:

- (i) liquide Mittel (d. h. Barmittel und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit, Geldmarktinstrumente gemäss der Richtlinie 2007/16/EG des Rates vom 19. März 2007) oder gleichwertig (einschliesslich Akkreditiv und einer Bürgschaft auf erstes Anfordern von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Vertragspartei verbunden ist) in Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 08/356 (in seiner jeweils gültigen Fassung);
- (ii) Die Sicherheiten, die der Fonds entgegennimmt, werden unabhängig von ihrer Währung täglich zum Marktwert bewertet, und ihr Wert muss jederzeit dem investierten Betrag bzw. dem Wert der verliehenen Sicherheiten entsprechen bzw. diesen übersteigen. Barsicherheiten müssen auf dieselbe Währung lauten wie die Derivate bzw. Wertpapiere, für die sie als Sicherheiten dienen. Es wird kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.
- (iii) Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (iv) Barsicherheiten, die ein Teilfonds in Bezug auf diese Geschäfte entgegengenommen hat, dürfen, vorbehaltlich der Anlageziele des Teilfonds, nur:
 - a. bei Kreditinstituten deponiert werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, oder bei Kreditinstituten, die ihren eingetragenen Sitz in einem anderen Staat haben, vorausgesetzt, sie unterliegen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die von der Aufsichtsbehörde als äquivalent mit den nach Gemeinschaftsrecht geltenden Regeln angesehen werden;
 - b. in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
 - c. für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - d. in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss Definition in den „ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ investiert werden.
- (v) Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäss den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein.

(4) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**SFTR-Verordnung**“).

Der Fonds legt derzeit nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) oder Total Return Swaps an (gemäss der Definition in der SFTR-Verordnung). Bei Änderungen, d. h., wenn der Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps anlegt, wird der Prospekt vor der ersten

Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entsprechend geändert.

(5) EU Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als „**EU-Benchmark-Verordnung**“) verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, solide schriftliche Aktionspläne zu erstellen und aktuell zu halten, in denen die Massnahmen festgelegt sind, die sie ergreifen würde, falls sich eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat dieser Verpflichtung Folge zu leisten. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage und kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die für die Berechnung der Performancegebühr ausgewählten Benchmarks sind für jeden Teilfonds in der jeweiligen „Anlage III – Teilfonds-Einzelheiten“ aufgeführt.

Die übrigen Benchmarks werden von Administratoren bereitgestellt, die derzeit nicht im ESMA-Register der Benchmark-Administratoren enthalten sind. Die Verwendung dieser Benchmarks ist jedoch während der Übergangszeit gemäss Artikel 51 der EU-Benchmark-Verordnung zulässig. Die Aufnahme eines weiteren Administrators einer von einem Teilfonds im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung verwendeten Benchmark in das ESMA-Register der Benchmark-Administratoren wird in der nächsten Aktualisierung des Prospekts berücksichtigt.

Anhang III - TEILFONDS-EINZELHEITEN

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, von dem dieser Anhang einen wesentlichen Bestandteil bildet.

I. Frontier Markets

1. **Name des Teilfonds:** Frontier Markets.

2. Hauptdefinitionen

Annahmeschluss

Für Zeichnungen oder Umwandlungen: „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.

Anlageverwalter

Für Rücknahmen: „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.
Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S

Rücknahmetag

Jeder Bewertungstag.

Zeichnungstag

Jeder Bewertungstag.

Bewertungstag

Der „Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird effektiv zum Bewertungstag auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

3. Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wurde mit unbestimmter Laufzeit aufgelegt.

4. Gesamtrisiko

Der Teilfonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten zu berechnen.

5. Anlageziele und -politik

„Frontier Markets“ (Grenzmärkte) sind manchmal relativ klein und illiquide und der Informationsfluss ist im Allgemeinen schwieriger als in anderen Märkten. Aufgrund dieser Eigenschaften sind sie manchmal nicht für eine Aufnahme in die Indizes der grösseren Schwellenmärkte geeignet. Was den Grenzmärkten jedoch an wirtschaftlicher Grösse fehlt, machen sie an Gewinnpotenzial wieder wett. Angesichts der äusserst optimistischen Prognosen für das Realwachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Laufe der kommenden 5-10 Jahre werden die globalen Grenzmärkte über viele Jahre hinweg an der Wachstumsspitze stehen. Der Anlageverwalter hat ein Anlageuniversum von derzeit 80 Ländern herausgefiltert, die überwacht werden, von

Angola in Afrika, Libanon im Nahen Osten, Aserbaidschan in Osteuropa, Mongolei in Asien bis Dominikanische Republik in Lateinamerika/Karibik. Das Anlageuniversum wird kontinuierlich überwacht, was zur Aufnahme zusätzlicher Länder führen könnte, die dann in den laufenden Portfolioaufbau integriert werden könnten.

Der Anlageverwalter arbeitet mit einer Reihe von Kontrahenten, um die laufenden Anlagetransaktionen durchzuführen. Somit wird die bestmögliche Durchführung des jeweiligen Handelsgeschäfts gewährleistet.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Renditen durch den Einsatz einer diversifizierten Auswahl von Strategien in Grenzmärkten. Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Anlageverwalter eine Reihe vorwiegend traditioneller, übertragbarer Wertpapiere ein, wie z.B. auf Hartwährungen lautende Schuldtitel (normalerweise in USD denominated) und auf Landeswährungen lautende Schuldtitel (auf Landeswährungen lautende Schuldtitel sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten und/oder supranationalen und/oder multilateralen Organisationen in der Landeswährung des jeweiligen Grenzmarktes ausgegeben werden) und derivative Finanzinstrumente. Derivative Finanzinstrumente werden in erster Linie zur Absicherung, für Anlagezwecke jedoch nur in untergeordnetem Masse verwendet.

Zielrendite: 10 % -12 % p.a.. Diese Zielrendite ist ein Schätzwert und wird vom Fonds nicht garantiert.

Hauptrisikofaktoren

Die besonderen mit der Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken sind: Marktentwicklungen, Landeskrisen, weltweite Finanzkrisen, Liquiditätskrisen.

Anleger sollten die Risiken des Teilfonds sorgfältig abwägen und dazu Anhang I „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt lesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger, die höhere Renditen anstreben, als sie mit Schuldtiteln traditioneller Schwellenmärkte erzielbar sind. Angesichts des hohen Risikoniveaus ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Anlagen in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren haben und die mittelfristig wesentliche Verluste verkraften können. Der Teilfonds zielt auf Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren ab.

6. Hauptmerkmale der Anteile

Die Zulassungsanforderungen der betreffenden Anteilklassen finden sich in Anhang IV – Kategorisierung von Anteilklassen.

Klassen für Privatanleger:

Sämtliche Klasse-R-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performan-ce- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 100	AUD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 100	CAD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875244427	Klasse-R-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0501220429	Klasse-R-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1172418664	Klasse-R-Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034966918	Klasse-R-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 15.000	JPY 15.000	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 100	NZD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875246554	Klasse-R-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1172418821	Klasse-R-Anteile (SGD)	SGD	Thesaurierend	SGD 50	SGD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0735966888	Klasse-R-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034966751	Klasse-R-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209899522	Klasse-R-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

Sämtliche Klasse- E-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Aus-schüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ¹	Erstausgabe-preis	Platzierungsgebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
LU0875246638	Klasse-E-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0697197597	Klasse-E-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875246711	Klasse-E-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 50	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0735966961	Klasse-E-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

GEDI:3224066v7

Sämtliche Klasse-R-(CL-)Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstaus-gabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
LU1034967130	Klasse-R-(CL-)Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100)	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034966678	Klasse-R-(CL-)Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034966835	Klasse-R-(CL-)Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034967056	Klasse-R-(CL-)Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209899365	Klasse-R-(CL-)JDD-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209899449	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1750992478	Klasse-R-(CL-)Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 50	SEK 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-Y-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Erstausga-be-preis	Anlagever-waltungsgebühr (p.a.)	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
LU1960398565	Klasse-Y-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-Y-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

Mit Ausnahme der festen jährlichen Verwaltungsgebühr gehen alle anderen verbundenen Abgaben/Gebühren nicht zu Lasten der jeweiligen Y-Klasse, sondern werden von den institutionellen Anlegern direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Y-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine spezielle Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind, oder Anlegern, die über einen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzintermediär investieren, sofern solche Anleger als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Klassen für professionelle/institutionelle

Anleger: Sämtliche Klasse-I-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabepreis	Platzierungsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr (p.a.)	Vertriebsgebühr (p.a.)	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
LU1650494468	Klasse-I-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 2.000.000	AUD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 2.000.000	CAD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU0501220262	Klasse-I-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 1.000.000	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1034966595	Klasse-I-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 150.000.000	JPY 150.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 2.000.000	NZD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1034966249	Klasse-I-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 1.000.000	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1209899100	Klasse-I-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 1.000.000	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1209899282	Klasse-I-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 1.000.000	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %

Klasse L-Anteile**

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe - preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performance- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-L-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 150.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,35 %
NEU	Klasse-L-(DD)-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 150.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,35 %

** Verfügbar für von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene professionelle oder institutionelle Anleger (direkt oder über Finanzintermediäre),

Klasse-Z-Anteile*

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe- preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Perfor- mance- gebühr	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-Z-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 150.000.000	EUR 10.000	EUR 10.000	Bis zu 0,40 %	Bis zu 18 %	Bis zu 0,25 %

* Diese Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die als Rentenfonds oder ähnliche Anlageinstrumente im Sinne von Artikel 175 (c) des Gesetzes von 2010 zugelassen sind, die speziell vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

1) Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt unter den Mindestanlagewert sinken lassen würde, kann als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Beteiligung behandelt werden. Weitere Informationen über die oben genannten Gebühren sind unter „Management- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Mindestbeträge für die Erst- und Folgezeichnungen verzichten.

Gegebenenfalls kann das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse vom Verwaltungsrat nach dem Datum dieses Prospekts festgelegt werden. Das Auflegungsdatum einer bereits aktivierten Anteilsklasse wird in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

7. Zeichnungen

Innerhalb dieses Teilfonds sind Anteile zu einem Zeichnungspreis erhältlich, der dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag entspricht, d.h. dem Nettoinventarwert nach Bereinigung um die geltende Platzierungsgebühr (falls zutreffend).

Um sicherzustellen, dass Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Zeichnungsantragsformulare zusammen mit den notwendigen Ausweispapieren vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Der Zeichnungspreis, der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zahlbar ist, muss vom Anleger wie folgt gezahlt und von der jeweiligen Register- und Transferstelle wie folgt erhalten werden:

- Professionelle/Institutionelle Anleger: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; und
- Privatanleger: in frei verfügbaren Mitteln vor Annahmeschluss.

Den Anteilen wird ein Preis zugewiesen, der dem Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Bewertungstag entspricht. Die vorstehenden Fristen für die Zahlung der Zeichnungsbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats von diesem ausgesetzt werden. Der Verwaltungsrat nimmt bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht, dass die Anteilsinhaber fair und gleichberechtigt behandelt werden, und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um Market Timing / Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

8. Rücknahme

Alle Anteile können auf Wunsch des Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeformulare müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, ausbezahlt.

Vorbehaltlich der Satzung wird der „Rücknahmepreis“ in der geltenden Währung denominated.

9. Übertragung

Anteilsinhaber können ihre Anteile vorbehaltlich der im Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen übertragen.

Um sicherzustellen, dass Transferanträge am jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Transferanträge, wie im Verkaufsprospekt unter Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ angegeben, zusammen mit den erforderlichen Originalausweisdokumenten vor Annahmeschluss am betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

10. Umwandlung

Wenn Anteilsinhaber die Mindestanlageanforderungen sowie andere Bedingungen in Bezug auf die betreffende Klasse erfüllen, können die Anteilsinhaber ihre Anteile in einer Klasse des Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eine Klasse eines anderen Teilfonds umwandeln. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Umwandlung von Anteilen vollständig oder teilweise abzulehnen. Anträge auf Umwandlungen müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeabschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

11. Referenzwährung / Währungsabsicherung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet.

Die Referenzwährung jeder Klasse ist aus dem Namen der Klasse ersichtlich.

Die Anlagen des Teilfonds in auf Hartwährungen lautenden Schuldtitel, die in Währungen wie z. B. USD, CHF und JPY ausgegeben werden, werden generell in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt durch den Einsatz verschiedener Techniken einschliesslich des Abschlusses von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Die jeweilige Währungsabsicherung soll das Risiko eines Anteilsinhabers gegenüber bestimmten Währungen verringern, in denen die Anlagen des Teilfonds denominated sind. In dieser Hinsicht ist zu erwarten, dass die Währungsrisiken grösstenteils abgesichert werden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche Absicherung wirksam ist. Gelegentlich sichert der Anlageverwalter u. U. nicht das gesamte Währungsrisiko ab, falls davon auszugehen

ist, dass diese Massnahme im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Wenn Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds (also einer anderen als der im Namen der Anteilsklasse angegebenen Währung) angeboten werden, wird das Währungsrisiko dieser Anteilsklassenwährung gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert („Abgesicherte Anteilsklasse“).

Wenngleich die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, das Risiko des Anlegers von Wechselkursschwankungen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu begrenzen, ist keine perfekte oder vollständige Absicherung gegen Marktschwankungen, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, möglich, und es gibt keine Garantie dafür, dass eine derartige Absicherung erfolgreich ist.

Alle Kosten, die im Rahmen der vorstehenden Absicherungsmassnahmen entstehen, werden vom Teilfonds getragen.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird für jeden Bewertungstag ermittelt und effektiv auf der Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil ist im Allgemeinen am Abend jedes Bewertungstages am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

14. Ausschüttungspolitik

Dividenden werden nur für die ausschüttenden Anteilsklassen festgelegt.

15. Performancegebühr

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann auch eine Performancegebühr an den Anlageverwalter fällig werden. Die Performancegebühr wird für jede Klasse separat berechnet.

Die Performancegebühr fällt an jedem Bewertungstag an und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag berücksichtigt. Sie ist jährlich, nachträglich für jeden Performancezeitraum (wie nachstehend definiert) zahlbar.

Die Performancegebühr wird fällig, falls der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums die High Water Mark übersteigt (wie nachstehend definiert).

Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums für die jeweilige Klasse. Die „High Water Mark“ bedeutet, dass alle gezahlten Performancegebühren trotz Nettohandelsverlusten, die in kommenden Performancezeiträumen eintreten können, einbehalten werden, aber keine weiteren Performancegebühren während des Zeitraums zahlbar sind bis die Klasse die Handelsverluste wieder wettmacht und zusätzliche Handelsgewinne erwirtschaftet.

Der Performancezeitraum ist ein Jahr (der „**Performancezeitraum**“). Bei der Erstausgabe der Anteile beginnt der erste Performancezeitraum jedoch am Auflegungsdatum und endet am 31. Dezember des Jahres. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Performancezeitraums unterhalb der High Water Mark liegen, wird keine neue (niedrigere) High Water Mark festgelegt, doch die vorherige (höhere) High Water Mark dient als Referenz für den darauffolgenden Performancezeitraum.

Für die Erstberechnung der Performancegebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse der Erstausgabezeitraum.

Die Performancegebühr beträgt 10 % der Outperformance jeder relevanten Klasse mit Ausnahme der Performancegebühren der Z-Klasse, die 18 % der Outperformance dieser Anteilsklasse beträgt. Eine Outperformance liegt vor, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil jeder relevanten Klasse am Ende eines Performancezeitraums nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark. Die Performancegebühr ist jährlich nach Ende jedes Performancezeitraums fällig, basierend auf dem Marktwert, der von der Verwaltungsstelle festgelegt wird. Der durchschnittliche Marktwert wird berechnet, indem der Wert jeder relevanten Klasse an jedem Bewertungstag des jeweiligen Performancezeitraums, gegebenenfalls einschliesslich des Auflegungstages, gemittelt wird.

Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil jeder relevanten Klasse am Ende eines Performancezeitraums nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug von Performancegebühren niedriger als die High Water Mark ist, fällt keine Performancegebühr an.

Die Performancegebühr fällt an jedem Bewertungstag an und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts

je Anteil an jedem Bewertungstag berücksichtigt. Der an jedem Bewertungstag aufgelaufene Betrag wird ermittelt, indem die Performancegebühr berechnet wird, die zahlbar wäre, wenn der Bewertungstag der letzte Tag des aktuellen Performancezeitraums wäre.

Nach einem Performancezeitraum, in dem keine Performancegebühr erhoben wurde, fällt keine Performancegebühr an, bis das kumulierende, prozentuale Wachstum des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse die High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Es ist keine Erstattung oder Rückzahlung zuvor gezahlter Performancegebühren möglich.

Im Fall einer Liquidation oder Beendigung des Anlageverwalters, wird die aufgelaufene Performance berechnet.

II. EM Absolute Debt

1. **Name des Teilfonds:** EM Absolute Debt

2. **Hauptdefinitionen**

Benchmark

LIBOR 3 M TR + 200bps.

Die LIBOR-Währung wird auf die Währungen aller Anteilklassen wie im nachfolgenden Beispiel dargelegt abgestimmt:

Share class type	Benchmark
non hedged	Libor 3 Month (USD) TR + 200 bps
EUR hedged	Libor 3 Month (EUR) TR + 200 bps
USD hedged	Libor 3 Month (USD) TR + 200 bps
CHF hedged	Libor 3 Month (CHF) TR + 200 bps
.	.
.	.
xxx hedged	Libor 3 Month (xxx) TR + 200 bps

Annahmeschluss *Für Zeichnungen oder Umwandlungen:* „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.

Für Rücknahmen: „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.

Anlageverwalter Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S

Rücknahmetag Jeder Bewertungstag.

Zeichnungstag Jeder Bewertungstag.

Bewertungstag Der „Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird effektiv zum Bewertungstag auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

3. **Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds wurde mit unbestimmter Laufzeit aufgelegt.

4. **Gesamtrisiko**

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit dem absoluten VaR-Ansatz berechnet. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den maximalen Verlust einzuschätzen, den der Teilfonds innerhalb eines Monats (d.h. 20 Tagen) und bei einem Konfidenzniveau von 99 % auf der Basis eines Zeithorizonts von 20 Tagen erleiden könnte.

Das geschätzte schlechteste Ergebnis ist ein Rückgang des Nettoinventarwerts von maximal 10 %

Das erwartete Mass an Leverage beträgt 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds: Dies ist jedoch kein Höchstwert, da das Leverage dieses Mass gelegentlich überschreiten kann. Für die Berechnung des oben genannten Mass an Leverage wurde die Summe der Nominalwerte der eingesetzten Finanzderivate verwendet, und zwar ohne Aufrechnung, da sich entgegengesetzte Positionen sonst aufheben würden. Diese Prozentzahl gibt an, um wie viel das Portfolio eines Teilfonds steigen oder fallen würde, wenn derivative Positionen eingesetzt würden.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen Wertzuwachs durch gut gestreute Anlagen in Derivatkontrakte in Bezug auf Schuldtitel und Fremdwährungen („FX“) in Schwellenländern und Frontier Markets mit einer hohen, risikoadjustierten Performance und einer geringen Korrelation mit anderen Anlageklassen zu erzielen.

Instrumente: Auf lokale oder harte Währungen lautende Anleihen, Credit Linked Notes (CLN), Interest Rate Swaps (IRS), Non-Deliverable Interest Rate Swaps (NDS), Zins-Futures, Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap Indices (CDX), FX-Spot, FX-Forwards, FX-Options, Non-Deliverable Forwards (NDF), Non-Deliverable Options (NDO) und währungsgebundene Instrumente.

Der Teilfonds verfügt über keinen vom Markt vorgegebenen Bias und kann jeweils auf eine Netto-Long-, eine Netto-Short- oder eine neutrale Währung lauten. Das Zinsrisiko hängt davon ab, welche Richtung der Markt nach Einschätzung des Anlageverwalters nehmen wird.

Die zugrunde liegenden Währungsanlagen werden nicht abgesichert.

Renditeziel: 10 % p.a. Dieses Renditeziel beruht auf einer Schätzung und wird vom Fonds nicht garantiert.

Hauptrisikofaktoren

Die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken sind: Marktentwicklung, Staatskrisen, globale Finanzkrisen, Liquiditätskrisen.

Anlegern wird empfohlen, die Risiken des Teilfonds sorgfältig abzuwägen und hierzu auch Anhang I des Prospekts „Anlagerisiken“ zu berücksichtigen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben und eine hohe

absolute Rendite erzielen möchten. Angesichts des hohen mit der Anlage verbundenen Risikos ist die Anlage in den Teilfonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit der Anlage in die oben dargelegten Instrumente haben und die in der Lage sind, mittelfristig einen hohen Verlust zu verkraften. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren haben.

6. Hauptmerkmale der Anteile

Die Zulassungsanforderungen der betreffenden Anteilsklassen finden sich in Anhang IV – Kategorisierung von Anteilsklassen.

Klassen für Privatanleger

Klasse-R-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe- preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performa- nce- gebühr	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 100	AUD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 100	CAD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247016	Klasse-R-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU0501220858	Klasse-R-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU1172419043	Klasse-R-Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU1034967726	Klasse-R-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 15.000	JPY 15.000	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 100	NZD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU0875247107	Klasse-R-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU1172419126	Klasse-R-Anteile (SGD)	SGD	Thesaurierend	SGD 50	SGD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU0875246984	Klasse-R-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU1034967569	Klasse-R-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %
LU1209903068	Klasse-R-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Nicht	Bis zu	Bis zu 0,60 %

Klasse-E-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe- preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performa- nce- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
LU0875247362	Klasse-E-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0699624598	Klasse-E-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247446	Klasse-E-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 50	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247289	Klasse-E-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-R-(CL-)Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R(CL-)Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034967486	Klasse-R-(CL-)Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1034967643	Klasse-R-(CL-)Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209900122	Klasse-R-(CL-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209900049	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %
LU1209900395	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-Y-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Erstausgabe-preis	Anlage-verwaltungs-gebühr	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
LU2058899738	Klasse-Y-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,5 %
NEU	Klasse-Y-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,5 %

Mit Ausnahme der festen Verwaltungsgebühr gehen alle anderen verbundenen Abgaben/Gebühren nicht zu Lasten der jeweiligen Y-Klasse, sondern werden von den institutionellen Anlegern direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Y-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine spezielle Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind, oder Anlegern, die über einen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzintermediär investieren, sofern solche Anleger als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Professionelle/Institutionelle Klassen:

Klasse-I-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Wahrung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebuhr	Anlage-verwaltungs-gebuhr (p.a.)	Vertriebs-gebuhr (p.a.)	Performance-gebuhr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebuhr (p.a.)
NEU	Klasse-I-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 2.000.000	AUD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 2.000.000	CAD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU0501220775	Klasse-I-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1034967213	Klasse-I-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 150.000.000	JPY 150.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 2.000.000	NZD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1209899795	Klasse-I-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1209899951	Klasse-I-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %
LU1209899878	Klasse-I-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 10 %	Bis zu 0,50 %

1). Ein Rucknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt unter den Mindestanlagewert sinken lassen wurde, kann als Antrag auf Rucknahme aller Anteile dieser Beteiligung behandelt werden. Weitere Informationen uber die oben genannten Gebuhren sind unter „Management- und Fondsgebuhren“ im Hauptteil des Prospekts aufgefuhrt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen verzichten.

Gegebenenfalls kann das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse vom Verwaltungsrat nach dem Datum dieses Prospekts festgelegt werden. Das Auflegungsdatum einer bereits aktivierten Anteilsklasse wird in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

7. Zeichnungen

Innerhalb dieses Teilfonds sind Anteile zu einem Zeichnungspreis erhältlich, der dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag entspricht, d. h. dem Nettoinventarwert nach Bereinigung um die geltende Platzierungsgebühr (falls zutreffend).

Um sicherzustellen, dass Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Zeichnungsantragsformulare zusammen mit den notwendigen Ausweispapieren bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Der Zeichnungspreis, der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zahlbar ist, muss vom Anleger wie folgt gezahlt und von der jeweiligen Register- und Transferstelle wie folgt erhalten werden:

- Professionelle/Institutionelle Anleger: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; und
- Privatanleger: in frei verfügbaren Mitteln vor Annahmeschluss.

Den Anteilen wird ein Preis zugewiesen, der dem Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Bewertungstag entspricht. Die vorstehenden Fristen für die Zahlung der Zeichnungsbeträge können nach Ermessen des Verwaltungsrats von diesem ausgesetzt werden. Der Verwaltungsrat nimmt bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht, dass die Anteilsinhaber fair und gleich behandelt werden, und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um Market Timing/Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

8. Rücknahme

Alle Anteile können auf Wunsch des Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeformulare müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, ausbezahlt.

Vorbehaltlich der Satzung wird der Rücknahmepreis in der geltenden Referenzwährung denominated.

9. Übertragung

Anteilsinhaber können ihre Anteile vorbehaltlich der in Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen übertragen.

Um sicherzustellen, dass Transferanträge am jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Transferanträge wie im Verkaufsprospekt unter Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ angegeben zusammen mit den Originalausweisdokumenten vor Annahmeschluss am betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

10. Umwandlung

Wenn Anteilsinhaber die Mindestanlageanforderungen sowie andere Bedingungen in Bezug auf die betreffende Klasse erfüllen, können die Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eine Klasse eines anderen Teilfonds umwandeln. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Umwandlung von Anteilen vollständig oder teilweise abzulehnen. Anträge auf Umwandlungen müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

11. Referenzwährung/Währungsabsicherung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet.

Die Referenzwährung jeder Klasse ist aus dem Namen der Klasse ersichtlich.

Die Anlagen des Teilfonds in auf Hartwährungen lautenden Schuldtiteln, die in Währungen wie z.B. EUR, CHF und JPY ausgegeben werden, werden generell in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Die Währungsabsicherung erfolgt durch den Einsatz verschiedener Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Die jeweilige Währungsabsicherung soll das Risiko eines Anteilsinhabers gegenüber bestimmten Währungen verringern, in denen die Anlagen des Teilfonds denominated sind. In dieser Hinsicht ist zu erwarten, dass die Währungsrisiken grösstenteils abgesichert werden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche Absicherung wirksam ist. Gelegentlich sichert der Anlageverwalter u.U. nicht das gesamte Währungsrisiko ab, falls davon auszugehen ist, dass diese Massnahme im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Wenn Anteilsklassen in einer anderen Wahrung als der Referenzwahrung des Teilfonds (also einer anderen als der im Namen der Anteilsklasse angegebenen Wahrung), kann das Wahrungsrisiko dieser Anteilsklassenwahrung gegen die Referenzwahrung des Teilfonds abgesichert werden („Abgesicherte Anteilsklasse“).

Wenngleich die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, das Risiko des Anlegers von Wechselkursschwankungen der Wahrung der abgesicherten Anteilsklasse gegenuber der Referenzwahrung des Teilfonds zu begrenzen, ist keine perfekte oder vollstandige Absicherung gegen Marktschwankungen, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, moglich und es gibt keine Garantie dafur, dass eine derartige Absicherung erfolgreich ist.

Alle Kosten, die im Rahmen der vorstehenden Absicherungsmanahmen entstehen, werden vom Teilfonds getragen.

12. Hufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird fur jeden Bewertungstag ermittelt und effektiv auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfugbaren Preise berechnet.

13. Verfugbarkeit des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil ist im Allgemeinen am Abend jedes Bewertungstages am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsstelle erhaltlich.

14. Ausschuttungspolitik

Dividenden werden nur fur die ausschuttenden Anteilsklassen festgelegt.

15. Performancegebuhr

Zusatzlich zur Anlageverwaltungsgebuhr kann auch eine Performancegebuhr an den Anlageverwalter fallig werden. Die Performancegebuhr wird fur jede Anteilsklasse gesondert berechnet.

15.1 Definitionen

Performancegebuhr: 10 % der Outperformance multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettoinventarwert im Berechnungszeitraum.

Benchmark: LIBOR 3 M TR + 200bps.

High Water Mark:	Höchster Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde.
Performancezeitraum:	Jährlich.
Berechnungszeitraum:	Seit dem letzten Datum, an dem eine Performancegebühr berechnet wurde oder zum Datum der Erstausgabe, wenn keine berechnet wurde.
Zahlungszeitraum:	Jährlich

15.2 Definition der Performancegebühr

Dem Anlageverwalter steht eine jährliche Performancegebühr zu, die im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet wird, der eine Benchmark hat. Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende eines Performancezeitraums die kumulierte Benchmark-Rendite und den High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr beträgt 10 % der Outperformance jeder relevanten Anteilsklasse im Vergleich zur Benchmark multipliziert mit dem Durchschnitt aller Nettoinventarwerte im Berechnungszeitraum, unterliegt jedoch den Auflagen der High Water Mark. Eine Outperformance liegt vor, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums höher ist als die kumulierte Benchmark-Rendite. Die Performancegebühr wird am Ende jedes Performancezeitraums auf der Basis des Durchschnitts aller Nettoinventarwerte innerhalb des Berechnungszeitraums, gemäss der Festsetzung der Verwaltungsstelle, berechnet. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird berechnet, indem der Durchschnitt des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse zu jedem Bewertungstag des relevanten Berechnungszeitraums als Mittelwert genommen wird.

15.3 Kumulierte Rendite

Die kumulierte Benchmark-Rendite wird wie folgt berechnet:

$$\text{Formel} = \frac{\text{Benchmark-Preis am Ende des Performancezeitraums}}{\text{Benchmark-Preis zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug von Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung höher ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist die Performancegebühr fällig. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines

Performancezeitraums, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug von Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung niedriger ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist keine Performancegebühr fällig. Die Performancegebühr wird anfallen und in die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag einfließen. Der an jedem Bewertungstag anfallende Betrag wird durch die Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die zu zahlen wäre, wenn der Bewertungstag der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre.

Wenn die Benchmark als Kombination mehrerer Benchmarks („Composite Benchmark“) definiert ist, dann wird die Benchmark-Rendite durch Multiplizieren der kombinierten, täglich gewichteten Erträge vom Beginn des Berechnungszeitraums bis zum Ende des Berechnungszeitraums abgeleitet.

Das Verfahren wird nachfolgend detailliert erklärt:

Der täglich gewichtete Ertrag ist der Ertrag jeder einzelnen Benchmark gegenüber dem Wert des vorhergehenden Bewertungstags, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor und addiert zu allen Benchmarks. Diese täglichen Performances werden über alle Tage hinweg multipliziert, um die zusammengesetzte Benchmark-Performance zu erhalten.

Es ist keine Erstattung oder Rückforderung zuvor gezahlter Performancegebühren möglich.

15.4 High Water Mark

Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde. Die „High Water Mark“ bedeutet, dass alle gezahlten Performancegebühren trotz negativer Handelsergebnisse, die in nachfolgenden Zeiträumen auftreten können, einbehalten werden, doch es werden keine weiteren Performancegebühren während des Zeitraums fällig, bis die Anteilsklasse die Handelsverluste wieder ausgeglichen und weitere Handelsgewinne erzielt hat.

15.5 Definition des Performancezeitraums

Der Performancezeitraum erstreckt sich über ein Jahr. Bei der Emission von Anteilen wird der erste Performancezeitraum mit dem Auflegungsdatum beginnen und am 31. Dezember des Jahres enden. Bei der erstmaligen Berechnung der Performancegebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse der Erstausgabepreis.

Nach einer Periode negativer Überrendite, durch die die Performancegebühr auf null reduziert wurde, fällt keine neue Performancegebühr an, bis die kumulierte Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit

die zuletzt berechnete Performancegebühr die kumulierte Benchmark-Rendite und die High Water Mark übersteigt.

Im Fall einer Liquidation oder Beendigung des Anlageverwalters, wird die aufgelaufene Performance berechnet.

15.6 Performance-Berechnung

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil besteht in der prozentualen Veränderung zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Berechnungszeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums.

Die Berechnung der Performance basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der an jedem Bewertungstag festgelegt wird. Zu diesem Zweck werden,

- Vermögenswerte (wie z. B. Anteile, verzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Bankeinlagen, Tagesgelder) und Erträge (wie z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) addiert und
- Kosten (wie z. B. Anlageverwaltungsgebühren, Druckkosten für den Jahres-/Halbjahresbericht sowie für Buchprüfungen, Performancegebühren) sowohl von Vermögenswerten als auch von möglichen aufgenommenen Bankkrediten und weiteren Verbindlichkeiten subtrahiert.

$$\text{Formel} = \frac{\text{NIV je Anteil am Ende des Performancezeitraums}}{\text{NIV je Anteil zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

III. EM Debt

1. **Name des Teilfonds:** EM Debt.

2. **Hauptdefinitionen**

Benchmark JPMorgan EMBI Global Diversified in USD¹

Annahmeschluss *Für Zeichnungen oder Umwandlungen:* „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.

Für Rücknahmen: „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.

Anlageverwalter Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S

Rücknahmetag Jeder Bewertungstag.

Zeichnungstag Jeder Bewertungstag.

Bewertungstag Der „Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird effektiv zum Bewertungstag auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

3. **Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds wurde mit unbestimmter Laufzeit aufgelegt.

4. **Gesamtrisiko**

Der Teilfonds berechnet das Gesamtrisiko anhand der relativen Value-at-Risk-Methode.

Das Referenzportfolio für die Berechnung des relativen VaR: 100% JPMorgan EMBI Global Diversified in USD.

Die erwartete Fremdfinanzierung des Teilfonds beläuft sich auf rund 200 % (Bruttoengagement): Dies ist jedoch keine Obergrenze, da gelegentlich ein höheres Mass an Fremdfinanzierung eingesetzt werden kann

¹ Die Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig angesehen werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Garantie für ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Verwendung des Indexes ist genehmigt. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder weitergegeben werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Angabe wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet, wobei diese derivativen Finanzinstrumente weitgehend zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Je nach Marktbedingungen kann die Fremdfinanzierung erhöht werden, um die Absicherungskomponente des Teilfonds zu steigern und/oder ein höheres Marktengagement zu generieren.

5. Anlageziele und -politik

Bis zum 1. Dezember 2019

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung von Renditen durch den Einsatz einer diversifizierten Auswahl von Anlagemöglichkeiten in Schwellenmarktschuldtitle. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt der Anlageverwalter hauptsächlich eine Reihe traditioneller, übertragbarer und börsennotierter, auf Hartwährungen (in der Regel auf USD lautender) von Emittenten mit Sitz in der OECD begebener Schuldtitle staatlicher Emittenten aus Schwellenländern, supranationaler und/oder multilateraler Organisationen ein. Für einen kleinen Teil des Portfolios kann der Teilfonds auch in übertragbare und börsennotierte Schuldtitle von Schwellenländern, supranationale und multilaterale Schuldtitle in Landeswährungen der Schwellenländer und in Währungsinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich (direkt oder indirekt) in übertragbare Wertpapiere und Schuldtitle mit Investment-Grade-Status (mindestens BBB- S&P oder Fitch oder Baa3 Moody's) investieren. Der Teilfonds kann auch in Hochzinsanleihen mit einem spekulativen Investment-Grade-Rating (mindestens B- S&P oder Fitch oder B3 Moody's) investieren. Der Teilfonds wird keine Vermögenswerte kaufen oder anderweitig in Vermögenswerte investieren, deren Rating unter dem spekulativen Investment-Grade-Rating liegt (B - S&P oder Fitch-Rating oder unter dem Rating von B3 Moody's).

Die vom Teilfonds eingesetzten Finanzinstrumente, wie CLN, müssen dasselbe Kreditrating wie die übertragbaren Wertpapiere und Schuldtitle haben und ihre Emittenten müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben.

Derivative Instrumente werden vor allem zu Absicherungszwecken eingesetzt, aber diese Instrumente können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und zwar zur Übernahme von Risiken staatlicher Kreditnehmer und Währungsrisiken.

Der Teilfonds beteiligt sich nicht an der Wertpapierleihe und ihm bezüglich erfolgen keine Ausschüttungen in Form von Sachwerten.

Ab dem 1. Dezember 2019

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung von Renditen durch den Einsatz einer diversifizierten Auswahl von Anlagemöglichkeiten in Schwellenmarktschuldtitle. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt der Anlageverwalter hauptsächlich eine Reihe traditioneller, übertragbarer und börsennotierter, auf

Hartwährungen lautender (normalerweise in USD denominierter) Schuldtitel ein, die von Schwellenländern, supranationalen und/oder multilateralen Organisationen begeben werden. Einen kleinen Teil des Portfolios kann der Teilfonds auch in auf die Landeswährung von Schwellenländern lautende, übertragbare und börsennotierte Schuldtitel von Schwellenländern, supranationalen und multilateralen Organisationen und in Währungsinstrumente investieren.

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt bis zu 70% in Schuldtitel mit Investment-Grade-Status (mindestens BBB- S&P oder Fitch oder Baa3 Moody's) und bis zu 70% in Schuldtitel mit einem spekulativen Grade-Rating (mindestens B- S&P oder Fitch oder B3 Moody's). Der Teilfonds garantiert daher keine bestimmte Asset Allocation oder Gewichtung innerhalb der oben genannten Parameter.

Der Teilfonds kauft nicht bzw. investiert nicht in Schuldtitel mit einer Bewertung unter spekulativem Grade-Rating (B- S&P oder Fitch oder unter B3 Moody's) oder einer entsprechenden Bewertung einer anderen gemäss der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 anerkannten Ratingagentur oder einer gleichwertigen Bewertung des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage).

Soweit Anlagen in Credit Linked Notes (CLN) von dem Teilfonds in Betracht gezogen werden, müssen diese Anlagen einen Investment-Grade-Status haben (mindestens eine Bewertung BBB- S&P oder Fitch oder Baa3 Moody's oder eine entsprechende Bewertung einer anderen gemäss der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 anerkannten Ratingagentur oder eine gleichwertige Bewertung des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage) und an einem offiziellen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden oder ihre Emittenten müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat oder einem Land des EWR haben.

Gibt es zwei verschiedene Bewertungen, gilt die niedrigere Bewertung. Gibt es mindestens drei verschiedene Bewertungen, gilt die zweithöchste Bewertung. Der Anlageverwalter verlässt sich nicht ausschliesslich auf externe Bonitätsbewertungen, sondern stellt auch eine eigene Bonitätsbewertung an. Ist die interne Bewertung besser als die externe, muss der Anlageverwalter für seine qualitative Bewertung eine entsprechende quantitative Analyse heranziehen. Gibt es zwei externe Bewertungen, muss der Anlageverwalter eine zusätzliche quantitative Bewertung vornehmen, wenn seine eigene interne Bonitätsbewertung besser ist als die niedrigere der beiden externen Bewertungen. Gibt es drei externe Bewertungen, muss der Anlageverwalter eine zusätzliche quantitative Bewertung vornehmen, wenn seine eigene interne Bonitätsbewertung besser ist als die zweithöchste externe Bewertung.

Werden vom Teilfonds gehaltene CLN später unter Investment-Grade-Status bewertet (mindestens eine Bewertung BBB- S&P oder Fitch oder Baa3 Moody's oder eine entsprechende Bewertung einer anderen gemäss der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 anerkannten Ratingagentur oder eine gleichwertige Bewertung des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage), müssen sie im Interesse der Anleger innerhalb von sechs Monaten verkauft werden, jedoch nur, wenn diese Vermögenswerte mehr als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds

ausmachen. Machen die herabgestuften Schuldtitel weniger als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, können sie vom Anlageverwalter zugelassen werden, sofern die Anleger dadurch nicht geschädigt werden.

Der Teilfonds kann nur in solche derivative Finanzinstrumente investieren, die nach der Richtlinie 2009/65/EU (OGAW-Richtlinie) zulässig sind. Derivative Finanzinstrumente werden vorwiegend zu Absicherungszwecken verwendet, doch können diese Instrumente auch für Anlagezwecke eingesetzt werden, um Kreditrisiken von Staatsanleihen und Währungsrisiken einzugehen.

Der Teilfonds beteiligt sich nicht an Wertpapierleihgeschäften und nimmt keine Sachausschüttungen vor.

Hauptrisikofaktoren

Die besonderen mit der Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken sind: Änderungen in der Gesetzgebung sowie das Kontrahenten-, Kredit- und Markt-, Derivat-, Liquiditäts- und Abwicklungs-, Schwellenmarkt-, Währungs-, Marktkrisen- und staatliches Interventions-, Management-, Junkbond-/Hochprozenterrisiko und mit Nicht-Investment-Grade-Schuldtiteln verbundene Risiken.

Anleger sollten die Risiken des Teilfonds sorgfältig abwägen und dazu Anhang I „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt lesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger, die höhere Renditen anstreben. Angesichts des hohen Risikoniveaus ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Anlagen in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren haben und die mittelfristig wesentliche Verluste verkraften können. Der Teilfonds zielt auf Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren ab.

6. Hauptmerkmale der Anteile

Die Zulassungsanforderungen der betreffenden Anteilsklassen finden sich in Anhang IV – Kategorisierung von Anteilsklassen

Klassen für Privatanleger:

Klasse-R-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performance- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 100	AUD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 100	CAD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247792	Klasse-R-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0616502299	Klasse-R-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1172419472	Klasse-R-Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034968377	Klasse-R-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 15.000	JPY 15.000	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 100	NZD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247875	Klasse-R-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1172419555	Klasse-R-Anteile (SGD)	SGD	Thesaurierend	SGD 50	SGD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247529	Klasse-R-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034968021	Klasse-R-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209901799	Klasse-R-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-E-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand (1)	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performance- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
LU0875248097	Klasse-E-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0699624671	Klasse-E-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875248170	Klasse-E-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 50	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875247958	Klasse-E-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-R-(CL-)Anteile*:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034967999	Klasse-R-(CL-)Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034968294	Klasse-R-(CL-)Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209901526	Klasse-R-(CL-)Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209901443	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209901872	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-Y-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Erstausgabe-preis	Anlage-verwaltungs-gebühr	Performance- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-Y-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-Y-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Mit Ausnahme der festen Verwaltungsgebühr gehen alle anderen verbundenen Abgaben/Gebühren nicht zu Lasten der jeweiligen Y-Klasse, sondern werden von den institutionellen Anlegern direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Y-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine spezielle Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind, oder Anlegern, die über einen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzintermediär investieren, sofern solche Anleger als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifiziert sind.

(1)

Klassen für professionelle/institutionelle Anleger:

Klasse-I-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabepreis	Platzierungs-gebühr	Anlageverwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-I-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 2.000.000	AUD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 2.000.000	CAD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU0616502026	Klasse-I-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 1.000.000	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1172419399	Klasse-I-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 150.000.000	JPY 150.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 2.000.000	NZD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209901104	Klasse-I-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 1.000.000	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209901286	Klasse-I-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 1.000.000	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209901369	Klasse-I-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 1.000.000	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1750992635	Klasse-I-Anteile (CHF)	CHF	Ausschüttend	CHF 1.000.000	CHF 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,75 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %

1) Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt unter den Mindestanlagewert sinken lassen würde, kann als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Beteiligung behandelt werden.

Weitere Informationen über die oben genannten Gebühren sind unter „Management- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Mindestbeträge für die Erst- und Folgeanlagen verzichten.

Gegebenenfalls kann das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse vom Verwaltungsrat nach dem Datum dieses Prospekts festgelegt werden. Das Auflegungsdatum einer bereits aktivierten Anteilsklasse wird in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

7. Zeichnungen

Innerhalb dieses Teilfonds sind Anteile zu einem Zeichnungspreis erhältlich, der dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag entspricht, d.h. dem Nettoinventarwert nach Bereinigung um die geltende Platzierungsgebühr (falls zutreffend).

Um sicherzustellen, dass Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Zeichnungsantragsformulare zusammen mit den notwendigen Ausweispapieren vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Der Zeichnungspreis, der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zahlbar ist, muss vom Anleger wie folgt gezahlt und von der jeweiligen Register- und Transferstelle wie folgt erhalten werden:

- Professionelle/Institutionelle Anleger: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; und
- Privatanleger: in frei verfügbaren Mitteln vor Annahmeschluss.

Den Anteilen wird ein Preis zugewiesen, der dem Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Bewertungstag entspricht. Die vorstehenden Fristen für die Zahlung der Zeichnungsbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats von diesem ausgesetzt werden. Der Verwaltungsrat nimmt bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht, dass die Anteilsinhaber fair und gleichberechtigt behandelt werden, und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um Market Timing / Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

8. Rücknahme

Alle Anteile können auf Wunsch des Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeformulare müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, ausbezahlt.

Vorbehaltlich der Satzung wird der „Rücknahmepreis“ in der geltenden Währung denominated.

9. Übertragung

Anteilshaber können ihre Anteile vorbehaltlich der im Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen übertragen.

Um sicherzustellen, dass Transferanträge am jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Transferanträge, wie im Verkaufsprospekt unter Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ angegeben, zusammen mit den erforderlichen Originalausweisdokumenten vor Annahmeschluss am betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

10. Umwandlung

Falls Anteilshaber die Mindestanlageanforderungen bzw. andere Bedingungen in Bezug auf die betreffende Klasse erfüllen, können die Anteilshaber ihre Anteile in einer Klasse des Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eine Klasse eines anderen Teilfonds umwandeln. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Umwandlung von Anteilen vollständig oder teilweise abzulehnen. Anträge auf Umwandlungen müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeabschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

11. Referenzwährung / Währungsabsicherung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet.

Die Wechselkursabsicherung erfolgt über die Nutzung von Währungstermingeschäften. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherung erfolgreich ist.

Wenn Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds (also einer anderen als der im Namen der Anteilsklasse angegebenen Währung), wird das Währungsrisiko dieser Anteilsklassenwährung gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert („Abgesicherte Anteilsklasse“).

Wenngleich die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, das Risiko des Anlegers von Wechselkursschwankungen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu begrenzen, ist keine perfekte oder vollständige Absicherung gegen Marktschwankungen, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, möglich und es gibt keine Garantie dafür, dass eine derartige Absicherung erfolgreich ist.

Alle Kosten, die im Rahmen der vorstehenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, werden vom Teilfonds getragen.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird für jeden Bewertungstag ermittelt und effektiv auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil ist im Allgemeinen am Abend jedes Bewertungstages am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

14. Ausschüttungspolitik

Dividenden werden nur für die ausschüttenden Anteilsklassen festgelegt.

15. Performancegebühr

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann auch eine Performancegebühr an den Verwaltungsmanager fällig werden. Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse gesondert berechnet.

15.1 Definitionen

Performancegebühr: 5 % der Outperformance multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettoinventarwert im Berechnungszeitraum.

Benchmark: JPMorgan EMBI Global Diversified in USD

High Water Mark: Höchster Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde.

Performancezeitraum:	Jährlich
Berechnungszeitraum:	Seit dem letzten Datum, an dem eine Performancegebühr berechnet wurde oder zum Datum der Erstausgabe, wenn keine berechnet wurde.
Zahlungszeitraum:	Jährlich

15.2 Definition der Performancegebühr

Dem Anlageverwalter steht eine Performancegebühr zu, die im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet wird, der eine Benchmark hat. Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende des Performancezeitraums die kumulierte Benchmark-Rendite und den High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr beträgt 5 % der Outperformance jeder relevanten Anteilsklasse im Vergleich zur Benchmark, multipliziert mit dem Durchschnitt aller Nettoinventarwerte im Berechnungszeitraum, unterliegt jedoch den Auflagen der High Water Mark. Eine Outperformance liegt dann vor, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums höher ist als die kumulierte Benchmark-Rendite. Die Performancegebühr wird am Ende jedes Performancezeitraums auf der Basis des Durchschnitts aller Nettoinventarwerte innerhalb des Berechnungszeitraums gemäss der Festsetzung der Verwaltungsstelle berechnet. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird berechnet, indem der Durchschnitt des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse zu jedem Bewertungstag des relevanten Berechnungszeitraums als Mittelwert genommen wird.

15.3 Kumulierte Rendite

Die kumulierte Benchmark-Rendite wird wie folgt berechnet:

$$\text{Formel} = \frac{\text{Benchmark-Preis am Ende des Performancezeitraums}}{\text{Benchmark-Preis zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug von Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung höher ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist die Performancegebühr fällig. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, aber vor Abzug von Performancegebühren, niedriger ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung niedriger ist als die kumulierende Benchmark-

Rendite, dann ist keine Performancegebühr fällig. Die Performancegebühr fällt an jedem Bewertungstag an und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag berücksichtigt. Der an jedem Bewertungstag anfallende Betrag wird durch die Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die zu zahlen wäre, wenn der Bewertungstag der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre. Es ist keine Erstattung oder Rückzahlung zuvor gezahlter Performancegebühren möglich.

15.4 High Water Mark

Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde. Die „High Water Mark“ bedeutet, dass alle gezahlten Performancegebühren trotz Nettohandelsverlusten, die in den kommenden Performancezeiträumen eintreten können, einbehalten werden, aber keine weiteren Performancegebühren während des Zeitraums zahlbar sind, bis die Klasse die Handelsverluste wieder wettmacht und zusätzliche Handelsgewinne erwirtschaftet.

15.5 Definition des Performancezeitraums

Der Performancezeitraum erstreckt sich über Jahr. Bei der Erstausgabe der Anteile beginnt der erste Performancezeitraum jedoch am Auflegungsdatum und endet am 31. Dezember des Jahres. Bei der erstmaligen Berechnung der Performancegebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil jeder jeweiligen Klasse der Erstausgabepreis.

Nach einer Periode negativer Überrendite, durch die die Performancegebühr auf null reduziert wurde, fällt keine neue Performancegebühr an, bis die kumulierte Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder die zuletzt berechnete Performancegebühr die kumulierte Benchmark-Rendite und die High Water Mark übersteigt.

Im Fall einer Liquidation oder Beendigung des Anlageverwalters, wird die aufgelaufene Performance berechnet.

15.6 Performance-Berechnung

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil besteht in der prozentualen Veränderung zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am Beginn des Bewertungszeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums.

$$\text{Formel} = \frac{\text{NIW je Anteil am Ende des Performancezeitraums}}{\text{NIW je Anteil zu Beginn des Performancezeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Die Berechnung der Performance basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der an jedem Bewertungstag festgelegt wird. Zu diesem Zweck werden,

- Vermögenswerte (wie z. B. Anteile verzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Bankeinlagen, Tagesgelder) und Erträge (wie z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) addiert und
- Kosten (wie z. B. Anlageverwaltungsgebühren, Druckkosten für den Jahres-/Halbjahresbericht sowie für Buchprüfungen, Performancegebühren) sowohl von Vermögenswerten als auch von möglichen aufgenommenen Bankkrediten und weiteren Verbindlichkeiten subtrahiert.

IV. EM Blended Debt

1. **Name des Teilfonds:** EM Blended Debt.

2. **Hauptdefinitionen**

Benchmark	50% JPMorgan EMBI Global Diversified, abgesichert gegenüber dem EUR und 50% JPMorgan GBI-EM Global Diversified in USD, abgesichert gegenüber dem EUR ² .
Annahmeschluss	<i>Für Zeichnungen oder Umwandlungen:</i> „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag. <i>Für Rücknahmen:</i> „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.
Investment Manager	Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag.
Zeichnungstag	Jeder Bewertungstag.
Bewertungstag	Der „Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird effektiv zum Bewertungstag auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

3. **Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds wurde für eine unbestimmte Laufzeit aufgelegt.

² Die Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig angesehen werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Garantie für ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Verwendung des Indexes ist genehmigt. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder weitergegeben werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

4. Gesamtrisiko

Der Teilfonds berechnet das Gesamtrisiko mit der relativen Value-at-Risk-Methode.

Das Referenzportfolio für die Berechnung des relativen VaR:

50% JPMorgan EMBI Global Diversified, abgesichert gegenüber dem EUR;

50% JPMorgan GBI-EM Global Diversified in USD, abgesichert gegenüber dem EUR.

Die erwartete Fremdfinanzierung des Teilfonds beläuft sich auf 250 % (Bruttoengagement):. Dies ist keine Obergrenze, da ein höheres Mass an Fremdfinanzierung gelegentlich eingesetzt werden kann. Diese Angabe wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet, wobei diese derivativen Finanzinstrumente weitgehend zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Je nach Marktbedingungen kann die Fremdfinanzierung erhöht werden, um die Absicherungskomponente des Teilfonds zu steigern und/oder ein höheres Marktengagement zu generieren.

5. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung von Renditen durch die aktive Allokation zwischen einer diversifizierten Auswahl von Anlagemöglichkeiten in auf Hartwährungen und Landeswährungen lautende Schwellenmarktanleihen. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt der Anlageverwalter hauptsächlich eine Reihe traditioneller, übertragbarer und börsennotierter, von Schwellenländern, supranationalen und/oder multilateralen Organisationen begebene, auf Hartwährungen (in der Regel in USD denominierter) und Schwellenmarktwährungen lautende Schuldtitel ein. Der Anlageverwalter investiert auch in Währungsinstrumente.

Derivative Instrumente werden vor allem zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt. Der Anlageverwalter strebt die Absicherung von mindestens 90 % des USD-Währungsrisikos des Teilfonds gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds an.

Derivate können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, und zwar zur Übernahme von staatlichen Kreditrisiken oder Währungsrisiken.

Hauptrisikofaktoren

Die besonderen mit der Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken sind: Änderungen in der Gesetzgebung sowie das Kontrahenten-, Kredit- und Markt-, Derivat-, Liquiditäts- und Abwicklungs-, Schwellenmarkt-, Währungs-, Marktkrisen- und staatliches Interventions-, Management- und Junkbond-/Hochprozenterrisiko.

Anleger sollten die Risiken des Teilfonds sorgfältig abwägen und dazu Anhang I „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt lesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger, die höhere Renditen anstreben. Angesichts des hohen Risikoniveaus ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit Anlagen in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren haben und die mittelfristig wesentliche Verluste verkraften können. Der Teilfonds zielt auf Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren ab.

6. Hauptmerkmale der Anteile

Die Zulassungsanforderungen der betreffenden Anteilsklassen finden sich in Anhang IV – Kategorisierung von Anteilsklassen

Klassen für Privatanleger

Klasse-R-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabepreis	Platzierungsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr (p.a.)	Vertriebsgebühr (p.a.)	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 100	AUD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 100	CAD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875248923	Klasse-R-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0616502612	Klasse-R-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1172420058	Klasse-R-Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034969268	Klasse-R-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 15.000	JPY 15.000	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 100	NZD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875249061	Klasse-R-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1172420132	Klasse-R-Anteile (SGD)	SGD	Thesaurierend	SGD 50	SGD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875248840	Klasse-R-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034969003	Klasse-R-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209902417	Klasse-R-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-E-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
LU0875249228	Klasse-E-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0699624838	Klasse-E-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875249574	Klasse-E-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU0875249145	Klasse-E-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-R-(CL-)Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034968963	Klasse-R-(CL-)Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1034969185	Klasse-R-(CL-)Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209902334	Klasse-R-(CL-)Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209902250	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1209902508	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-Y-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Aus-schüttungs-politik	Mindesta-nlage und -bestand	Erstausgabe-preis	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
LU2058899811	Klasse-Y-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,5 %
NEU	Klasse-Y-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,5 %

Mit Ausnahme der festen Verwaltungsgebühr gehen alle anderen verbundenen Abgaben/Gebühren nicht zu Lasten der jeweiligen Y-Klasse, sondern werden von den institutionellen Anlegern direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Y-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine spezielle Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind, oder Anlegern, die über einen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzintermediär investieren, sofern solche Anleger als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Klasse Z-Anteile*

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand	Folgeanlage	Erstaus-gabepreis	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Perfor-mance-gebühr (p.a.) (p.a.)	Feste Verwal-tungsgebühr (p.a.)
NEU	Klasse-Z-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 150.000.000	USD 10.000	USD 10.000	Up to 0.25%	Up to 5%	Up to 0.25%
NEU	Klasse-Z-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 150.000.000	CAD 10.000	CAD 10.000	Up to 0.25%	Up to 5%	Up to 0.25%

* Diese Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die als Pensionsfonds oder ähnliche Anlageinstrumente (Investment Vehicles) im Sinne von .Artikel 175 © des Gesetzes von 2010 qualifiziert sind und vom Verwaltungsrat zugelassen wurden.

Klassen für professionelle/ institutionelle Anleger:

Klasse-I-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Aus-schüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performance-gebühr (p.a.)	Feste Verwal-tungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-I-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 2.000.000	AUD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 2.000.000	CAD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU0616502539	Klasse-I-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1034968880	Klasse-I-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 150.000.000	JPY 150.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 2.000.000	NZD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209901955	Klasse-I-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209902094	Klasse-I-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1209902177	Klasse-I-(DD-)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %

1). Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt unter den Mindestanlagewert sinken lassen würde, kann als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Beteiligung behandelt werden.

Weitere Informationen über die oben genannten Gebühren sind unter „Management- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Mindestbeträge für die Erst- und Folgeanlagen verzichten.

Gegebenenfalls kann das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse vom Verwaltungsrat nach dem Datum dieses Prospekts festgelegt werden. Das Auflegungsdatum einer bereits aktivierten Anteilsklasse wird in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

7. Zeichnungen

Innerhalb dieses Teilfonds sind Anteile zu einem Preis erhältlich, der dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil zum jeweiligen Bewertungstag entspricht, d.h. der Nettoinventarwert nach Bereinigung um die jeweils geltende Platzierungsgebühr (falls zutreffend).

Um sicherzustellen, dass Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Zeichnungsantragsformulare zusammen mit den notwendigen Ausweispapieren vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Der Zeichnungspreis, der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zahlbar ist, muss vom Anleger wie folgt gezahlt und von der jeweiligen Register- und Transferstelle wie folgt erhalten werden:

- Professionelle/Institutionelle Anleger: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; und
- Privatanleger: in frei verfügbaren Mitteln vor Annahmeschluss.

Den Anteilen wird ein Preis zugewiesen, der dem Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Bewertungstag entspricht. Die vorstehenden Fristen für die Zahlung der Zeichnungsbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats von diesem ausgesetzt werden. Der Verwaltungsrat nimmt bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht, dass die Anteilsinhaber fair und gleichberechtigt behandelt werden, und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um Market Timing / Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

8. Rücknahme

Alle Anteile können auf Wunsch des Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeformulare müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, ausbezahlt.

Vorbehaltlich der Satzung wird der „Rücknahmepreis“ in der geltenden Währung denominated.

9. Übertragung

Anteilsinhaber können ihre Anteile vorbehaltlich der im Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen übertragen.

Um sicherzustellen, dass Transferanträge am jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Transferanträge, wie unter 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt angegeben, zusammen mit den notwendigen Originalausweispapieren am jeweiligen Bewertungstag vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eintreffen.

10. Umwandlung

Falls Anteilsinhaber die Mindestanlagevorschriften bzw. andere für die betreffende Klasse gestellte Bedingungen erfüllen, können die Anteilsinhaber ihre Anteile in einer Klasse des Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eine Klasse eines anderen Teilfonds umwandeln. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Umwandlung von Anteilen vollständig oder teilweise abzulehnen. Anträge auf Umwandlungen müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeabschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

11. Referenzwährung / Währungsabsicherung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet.

Der Anlageverwalter strebt die Absicherung von mindestens 90 % des USD-Währungsrisikos des Teilfonds gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds an. Anlagen in an Schwellenmärkten in Landeswährung ausgegebenen Schuldtiteln und in Währungsinstrumenten werden normalerweise nicht abgesichert.

Die Wechselkursabsicherung erfolgt über die Nutzung von Währungstermingeschäften. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherung erfolgreich ist.

Wenn Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds (also einer anderen als der im Namen der Anteilsklasse angegebenen Währung), wird das Währungsrisiko dieser Anteilsklassenwährung gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert („Abgesicherte Anteilsklasse“).

Wenngleich die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, das Risiko des Anlegers von Wechselkursschwankungen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu begrenzen, ist keine perfekte oder vollständige Absicherung gegen Marktschwankungen, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, möglich und es gibt keine

Garantie dafür, dass eine derartige Absicherung erfolgreich ist.

Jegliche Kosten, die im Rahmen der vorstehenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, werden vom Teilfonds getragen.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird für jeden Bewertungstag ermittelt und effektiv auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil ist im Allgemeinen am Abend jedes Bewertungstages am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

14. Ausschüttungspolitik

Dividenden werden nur für die ausschüttenden Anteilsklassen festgelegt.

15. Performancegebühr

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann auch eine Performancegebühr an den Anlageverwalter fällig werden. Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse gesondert berechnet.

15.1 Definitionen

Performancegebühr : 5 % der Outperformance multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettoinventarwert im Berechnungszeitraum

Benchmark: 50% JPMorgan EMBI Global Diversified, abgesichert gegenüber dem EUR, und 50% JPMorgan GBI-EM Global Diversified in USD, abgesichert gegenüber dem EUR.

High Water Mark: Höchster Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde.

Performancezeitraum: Jährlich

Berechnungszeitraum: Seit dem letzten Datum, an dem eine Performancegebühr berechnet wurde oder zum Datum der Erstausgabe, wenn keine berechnet wurde.

Zahlungszeitraum: Jährlich

15.2 Definition der Performancegebühr

Dem Anlageverwalter steht eine jährliche Performancegebühr zu, die im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet wird, der eine Benchmark hat. Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende eines Performancezeitraums die kumulierte Benchmark-Rendite und den High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr beträgt 5 % der Outperformance jeder relevanten Anteilsklasse im Vergleich zur Benchmark multipliziert mit dem Durchschnitt aller Nettoinventarwerte im Berechnungszeitraum, unterliegt jedoch den Auflagen der High Water Mark. Eine Outperformance liegt vor, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums höher ist als die kumulierte Benchmark-Rendite. Die Performancegebühr wird jährlich am Ende jedes Performance-zeitraums auf der Basis des Durchschnitts aller Nettoinventarwerte innerhalb des Berechnungszeitraums, gemäss der Festsetzung der Verwaltungsstelle, berechnet. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird berechnet, indem der Durchschnitt des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse zu jedem Bewertungstag des relevanten Berechnungszeitraums als Mittelwert genommen wird.

15.3 Kumulierte Rendite

Die kumulierte Benchmark-Rendite wird wie folgt berechnet:

$$\text{Formel} = \frac{\text{Benchmark-Preis am Ende des Performancezeitraums}}{\text{Benchmark-Preis zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug der Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung höher ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist die Performancegebühr fällig. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug der Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung niedriger ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist keine Performancegebühr fällig. Die Performancegebühr wird anfallen und in die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag einfließen. Der an jedem Bewertungstag anfallende Betrag wird durch die Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die zu zahlen wäre, wenn der Bewertungstag der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre.

Wenn die Benchmark als Kombination mehrerer Benchmarks („Composite Benchmark“) definiert ist, dann wird die Benchmark-Rendite durch Multiplizieren der kombinierten, täglich gewichteten Erträge vom Beginn des Berechnungszeitraums bis zum Ende des Berechnungszeitraums

abgeleitet.

Das Verfahren wird nachfolgend detailliert erklärt:

Der täglich gewichtete Ertrag ist der Ertrag jeder einzelnen Benchmark gegenüber dem Wert des vorhergehenden Bewertungstags, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor und addiert zu allen Benchmarks. Diese täglichen Performances werden über alle Tage hinweg multipliziert, um die zusammengesetzte Benchmark-Performance zu erhalten.

Es ist keine Erstattung oder Rückforderung zuvor gezahlter Performancegebühren möglich.

15.4 High Water Mark

Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde. Die „High Water Mark“ bedeutet, dass alle gezahlten Performancegebühren trotz negativer Handelsergebnisse, die in nachfolgenden Zeiträumen auftreten

können, einbehalten werden, doch es werden keine weiteren Performancegebühren während des Zeitraums fällig, bis die Anteilsklasse die Handelsverluste wieder ausgeglichen und weitere Handelsgewinne erzielt hat.

15.5 Definition des Performancezeitraums

Der Performancezeitraum erstreckt sich über ein Jahr. Bei der Emission von Anteilen wird der erste Performancezeitraum jedoch mit dem Auflegungsdatum beginnen und Ende des Jahres enden. Bei der erstmaligen Berechnung der Performancegebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse der Erstausgabepreis.

Nach einer Periode negativer Überrendite, durch die die Performancegebühr auf null reduziert wurde, fällt keine neue Performancegebühr an, bis die kumulierte Rendite einer Anteilsklasse seit Auflegung oder seit die zuletzt berechnete Performancegebühr die kumulierte Benchmark-Rendite und die High Water Mark übersteigt.

Im Fall einer Liquidation oder Beendigung des Anlageverwalters, wird die aufgelaufene Performance berechnet.

V. Emerging Markets Local Debt

1. **Name des Teilfonds**: Emerging Markets Local Debt

2. **Hauptdefinitionen**

Benchmark	JPMorgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged ³
Annahmeschluss	<i>Für Zeichnungen oder Umwandlungen:</i> „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag. <i>Für Rücknahmen:</i> „Annahmeschluss“ steht für 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag.
Anlageverwalter	Global Evolution Fondsmæglerselskab A/S
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag.
Zeichnungstag	Jeder Bewertungstag.
Bewertungstag	Der „Bewertungstag“ ist jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird effektiv zum Bewertungstag auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

3. **Die Laufzeit des Teilfonds**

Der Teilfonds wurde mit unbestimmter Laufzeit aufgelegt.

4. **Gesamtrisiko**

Der Teilfonds verwendet den relative Value-at-Risk („VaR“-Ansatz) zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Referenzportfolio zur Berechnung des relative Value-at-Risk:

100% JP Morgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged

Die erwartete Fremdfinanzierung des Teilfonds beläuft sich auf rund 250 % (Bruttoengagement): Dies ist jedoch keine Obergrenze, da gelegentlich ein höheres Mass an Fremdfinanzierung verwendet werden kann. Diese Angabe wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet, wobei diese derivativen Finanzinstrumente weitgehend zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Je

³ Die Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig angesehen werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Garantie für ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Verwendung des Indexes ist genehmigt. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder weitergegeben werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

nach Marktbedingungen kann die Fremdfinanzierung erhöht werden, um die Absicherungskomponente des Teilfonds zu steigern und/oder ein höheres Marktengagement zu generieren.

5. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung von Renditen durch die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Währungsinstrumente durch den Einsatz einer diversifizierten Auswahl von Strategien in Schwellenmärkten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in auf Lokalwährung lautende festverzinsliche Wertpapiere und Währungsinstrumente, die von Schwellenländern, supranationalen, quasi-staatlichen und/oder multilateralen Organisationen begeben werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in eine Reihe traditioneller, übertragbarer und börsennotierter, auf Landeswährungen lautender Schuldtitel und derivativer Finanzinstrumente.

Zu den derivativen Finanzinstrumenten gehören Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Devisenoptionen und Zinsswaps. Derivative Instrumente werden vor allem zu Absicherungszwecken und/oder ergänzend zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Steuerung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt.

Der Teilfonds kann Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten erwerben, erwartet aber, dass er eine durchschnittliche Portfolioduration beibehält, welche sich in der Regel der Duration der Benchmark annähert (plus/minus zwei Jahre).

Der Anlageverwalter setzt verschiedene Gegenparteien ein, um die laufenden Anlagegeschäfte durchzuführen und so die bestmögliche Ausführung für jedes Geschäft zu gewährleisten.

Der Teilfonds wird zur Erreichung seines Anlageziels nicht in hypothekenbezogene und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere investieren.

Renditeziel: Die Benchmark um 2 % p.a. übertreffen. Dieses Renditeziel ist ein Schätzwert und wird nicht vom Teilfonds garantiert.

Hauptrisikofaktoren

Die besonderen mit der Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken sind: Änderungen in der Gesetzgebung sowie das Kontrahenten-, Kredit- und Markt-, Derivat-, Liquiditäts- und Abwicklungs-, Schwellenmarkt-, Währungs-, Marktkrisen- und staatliches Interventions-, Management- und Junkbond-/Hochprozenterrisiko.

Anleger sollten die Risiken des Teilfonds sorgfältig abwägen und dazu Anhang I „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt lesen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben und eine hohe absolute Rendite erzielen möchten. Angesichts des hohen mit der Anlage verbundenen Risikos ist die Anlage in den Teilfonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit der Anlage in die oben dargelegten Instrumente haben und die in der Lage sind, mittelfristig einen hohen Verlust zu verkraften. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen Anlagehorizont von mindestens drei (3) Jahren haben.

6. Hauptmerkmale der Anteile

Die Zulassungsanforderungen der betreffenden Anteilklassen finden sich in Anhang IV – Kategorisierung von Anteilklassen.

Klassen für Privatanleger

Klasse-R-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabepreis	Platzierungsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr (p.a.)	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 100	AUD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35%	Nicht	Bis zu 5%	Bis zu 0,60%
NEU	Klasse-R-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 100	CAD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
LU1405028983	Klasse-R-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 15.000	JPY 15,000	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 100	NZD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (SGD)	SGD	Thesaurierend	SGD 50	SGD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(DD-)Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(DD)Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-E-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabepreis	Platzierungsgebühr	Anlageverwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr (p.a.)	Performancegebühr	Feste Verwaltungsgebühr
NEU	Klasse-E-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-E-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-E-Anteile (SEK)	SEK	Thesaurierend	SEK 100	SEK 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-E-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Bis zu 5 %	Bis zu 1,35 %	Bis zu 0,90 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-R-(CL-)Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe-preis	Platzierungs-gebühr	Anlage-verwaltungs-gebühr (p.a.)	Vertriebs-gebühr (p.a.)	Performanc-e-gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs-gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50	CHF 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (GBP)	GBP	Thesaurierend	GBP 50	GBP 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(CL-)Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (EUR)	EUR	Ausschüttend	EUR 50	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,00 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-R-(CL-)DD-Anteile (USD)	USD	Ausschüttend	USD 50	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 1,0 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Klasse-Y-Anteile

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindesta-nlage und -bestand	Erstausgabe-preis	Performancegebühr (p.a.)	Feste Verwaltungsgebühr (p.a.)
LU2058899902	Klasse-Y-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %
NEU	Klasse-Y-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 5 %	Bis zu 0,60 %

Mit Ausnahme der festen Verwaltungsgebühr gehen alle anderen verbundenen Abgaben/Gebühren nicht zu Lasten der jeweiligen Y-Klasse, sondern werden von den institutionellen Anlegern direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Y-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die eine spezielle Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind, oder Anlegern, die über einen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzintermediär investieren, sofern solche Anleger als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Professionelle/Institutionelle Klassen

Klasse-I-Anteile:

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs-politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe- preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Vertriebs- gebühr (p.a.)	Performan- ce- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
NEU	Klasse-I-Anteile (AUD)	AUD	Thesaurierend	AUD 2.000.000	AUD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (CAD)	CAD	Thesaurierend	CAD 2.000.000	CAD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
LU1405031185	Klasse-I-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (JPY)	JPY	Thesaurierend	JPY 150.000.000	JPY 150.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (NZD)	NZD	Thesaurierend	NZD 2.000.000	NZD 100	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-Anteile (USD)	USD	Thesaurierend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-(DD-)Anteile	EUR	Ausschüttend	EUR 1.000.000	EUR 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %
NEU	Klasse-I-(DD-)Anteile	USD	Ausschüttend	USD 1.000.000	USD 1.000	Nicht zutreffend	Bis zu 0,85 %	Nicht	Bis zu 5 %	Bis zu 0,50 %

Klasse-Z-Anteile*

ISIN	Name der Anteilsklasse	Währung	Ausschüttungs- politik	Mindestanlage und -bestand ⁽¹⁾	Erstausgabe- preis	Platzierungs- gebühr	Anlage- verwaltungs- gebühr (p.a.)	Perfor- mance- gebühr (p.a.)	Feste Verwaltungs- gebühr (p.a.)
LU1405031854	Klasse-Z-Anteile (EUR)	EUR	Thesaurierend	EUR 100.000.000	EUR 10.000	EUR 10.000	Bis zu 0,30 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,25 %
LU1812862537	Klasse-Z-Anteile (CHF)	CHF	Thesaurierend	CHF 50.000.000	CHF 10.000	CHF 10.000	Bis zu 0,30 %	Bis zu 5 %	Bis zu 0,25 %

* Diese Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die als Rentenfonds oder ähnliche Anlageinstrumente im Sinne von Artikel 175 (c) des Gesetzes von 2010 zugelassen sind, die speziell vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

1). Ein Rücknahmeantrag, der den Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt unter den Mindestanlagewert sinken lassen würde, kann als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Beteiligung behandelt werden. Weitere Informationen über die oben genannten Gebühren sind unter „Management- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Mindestbeträge für die Erst- und Folgezeichnungen verzichten.

Gegebenenfalls kann das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse vom Verwaltungsrat nach dem Datum dieses Prospekts festgelegt werden. Das Auflegungsdatum einer bereits aktivierten Anteilsklasse wird in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

7. Zeichnungen

Innerhalb dieses Teilfonds sind Anteile zu einem Zeichnungspreis erhältlich, der dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag entspricht, d.h. dem Nettoinventarwert nach Bereinigung um die geltende Platzierungsgebühr (falls zutreffend).

Um sicherzustellen, dass Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Zeichnungsantragsformulare zusammen mit den notwendigen Ausweispapieren vor Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Der Zeichnungspreis, der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zahlbar ist, muss vom Anleger wie folgt gezahlt und von der jeweiligen Register- und Transferstelle wie folgt erhalten werden:

- Institutionelle Anleger: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; und
- Privatanleger: in frei verfügbaren Mitteln vor Annahmeschluss.

Den Anteilen wird ein Preis zugewiesen, der dem Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Bewertungstag entspricht. Die vorstehenden Fristen für die Zahlung der Zeichnungsbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats von diesem ausgesetzt werden. Der Verwaltungsrat nimmt bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit darauf Rücksicht, dass die Anteilsinhaber fair und gleichberechtigt behandelt werden, und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um Market Timing / Late Trading zu verhindern. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

8. Rücknahme

Alle Anteile können auf Wunsch des Anteilsinhabers an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Rücknahmeformulare müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, ausbezahlt.

Vorbehaltlich der Satzung wird der „Rücknahmepreis“ in der geltenden Wahrung denominated.

9. Übertragung

Anteilsinhaber können ihre Anteile vorbehaltlich der im Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen übertragen.

Um sicherzustellen, dass Transferanträge am jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden, müssen die Transferanträge, wie im Verkaufsprospekt unter Abschnitt 1.9 „Übertragung von Anteilen“ angegeben, zusammen mit den erforderlichen Originalausweisdokumenten vor Annahmeschluss am betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

10. Umwandlung

Wenn Anteilsinhaber die Mindestanforderungen sowie andere Bedingungen in Bezug auf die betreffende Klasse erfüllen, können die Anteilsinhaber ihre Anteile in einer Klasse des Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eine Klasse eines anderen Teilfonds umwandeln. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Umwandlung von Anteilen vollständig oder teilweise abzulehnen. Anträge auf Umwandlungen müssen bei der Register- und Transferstelle vor Annahmeschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

11. Referenzwahrung / Wahrungsabsicherung

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der EUR.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in der Referenzwahrung dieser Klasse berechnet.

Der Anlageverwalter strebt die Absicherung von mindestens 90 % des USD-Wahrungsrisikos des Teilfonds gegenüber der Referenzwahrung des Teilfonds an. Anlagen in an Schwellenmärkten in Landeswahrung ausgegebenen Schuldtiteln und in Wahrungsinstrumenten werden normalerweise nicht abgesichert.

Die Wechselkursabsicherung erfolgt über die Nutzung von Wahrungstermingeschäften. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherung erfolgreich ist.

Wenn Anteilsklassen in einer anderen Wahrung als der Referenzwahrung des Teilfonds (also einer anderen als der im Namen der Anteilsklasse angegebenen Wahrung), kann das Wahrungsrisiko dieser Anteilsklassenwahrung gegen die Referenzwahrung des Teilfonds abgesichert werden („Abgesicherte Anteilsklasse“).

Wenngleich die abgesicherten Anteilsklassen versuchen, das Risiko des Anlegers von Wechselkursschwankungen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu begrenzen, ist keine perfekte oder vollständige Absicherung gegen Marktschwankungen, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, möglich und es gibt keine Garantie dafür, dass eine derartige Absicherung erfolgreich ist.

Alle Kosten, die im Rahmen der vorstehenden Absicherungsmassnahmen entstehen, werden vom Teilfonds getragen.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird für jeden Bewertungstag ermittelt und effektiv auf Grundlage der letzten am Bewertungstag verfügbaren Preise berechnet.

13. Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil ist im Allgemeinen am Abend jedes Bewertungstages am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

14. Ausschüttungspolitik

Dividenden werden nur für die ausschüttenden Anteilsklassen festgelegt.

15. Performancegebühr

Zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr kann auch eine Performancegebühr an den Anlageverwalter fällig werden. Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse gesondert berechnet.

15.1 Definitionen

Performancegebühr: 5 % der Outperformance multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettoinventarwert im Berechnungszeitraum

Benchmark: JP Morgan GBI-EM Global Diversified EUR unhedged

High Water Mark: Höchster Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr für die relevante Anteilsklasse berechnet wurde, oder der Erstausgabepreis, wenn keine Performancegebühr berechnet wurde.

Performancezeitraum: Jährlich

Berechnungszeitraum: Seit dem letzten Datum, an dem eine Performancegebühr berechnet wurde oder zum Datum der Erstausgabe, wenn keine berechnet wurde.

Zahlungszeitraum: Jährlich

15.2 Definition der Performancegebühr

Dem Anlageverwalter steht eine jährliche Performancegebühr zu, die im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet wird, der eine Benchmark hat. Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende eines Performancezeitraums die kumulierte Benchmark-Rendite und den High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr beträgt 5 % der Outperformance jeder relevanten Anteilsklasse im Vergleich zur Benchmark multipliziert mit dem Durchschnitt aller Nettoinventarwerte im Berechnungszeitraum, unterliegt jedoch den Auflagen der High Water Mark. Eine Outperformance liegt vor, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums höher ist als die kumulierte Benchmark-Rendite. Die Performancegebühr wird jährlich am Ende jedes Performancezeitraums auf der Basis des Durchschnitts aller Nettoinventarwerte innerhalb des Berechnungszeitraums, gemäss der Festsetzung der Verwaltungsstelle, berechnet. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird berechnet, indem der Durchschnitt des Nettoinventarwerts je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse zu jedem Bewertungstag des relevanten Berechnungszeitraums als Mittelwert genommen wird.

15.3 Kumulierte Rendite

Die kumulierte Benchmark-Rendite wird wie folgt berechnet:

$$\text{Formel} = \frac{\text{Benchmark-Preis am Ende des Performancezeitraums}}{\text{Benchmark-Preis zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug der Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung höher ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist die Performancegebühr fällig. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums, nach Abzug der Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der Performancegebühren, höher ist als die High Water Mark und die Wertentwicklung niedriger ist als die kumulierende Benchmark-Rendite, dann ist keine Performancegebühr fällig.

Die Performancegebühr wird anfallen und in die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag einfließen. Der an jedem Bewertungstag anfallende Betrag wird durch die Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die zu zahlen wäre, wenn der Bewertungstag der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre.

Es ist keine Erstattung oder Rückforderung zuvor gezahlter Performancegebühren möglich.

15.4 Definition der High Water Mark

Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums für die relevante Anteilsklasse. Die „High Water Mark“ bedeutet, dass alle gezahlten Performancegebühren trotz negativer Handelsergebnisse, die in nachfolgenden Zeiträumen auftreten können, einbehalten werden, doch es werden keine weiteren Performancegebühren während des Zeitraums fällig, bis die Anteilsklasse die Handelsverluste wieder ausgeglichen und weitere Handelsgewinne erzielt hat.

15.5 Definition des Performancezeitraums

Der Performancezeitraum erstreckt sich über ein Jahr. Bei der Emission von Anteilen wird der erste Performancezeitraum jedoch mit dem Auflegungsdatum beginnen und am 31. Dezember des Jahres enden. Bei der erstmaligen Berechnung der Performancegebühr ist der Ausgangspunkt für den betreffenden Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse der Erstausgabepreis.

Falls der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am Ende des Performancezeitraums unter der High Water Mark liegt, wird keine (neue) High Water Mark ermittelt, aber die vorhergehende (höhere) High Water Mark gilt als Bezugswert für den folgenden Performancezeitraum.

Nach einem Performancezeitraum, in dem keine Performancegebühr berechnet wurde, fällt keine Performancegebühr an, bis das kumulierende prozentuale Wachstum des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse die kumulierende Benchmark-Rendite übersteigt und der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark übersteigt.

Im Fall einer Liquidation oder Beendigung des Anlageverwalters, wird die aufgelaufene Performance berechnet.

15.6 Performance-Berechnung

Die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil besteht in der prozentualen Veränderung zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Berechnungszeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums, soweit zutreffend um Dividendenausschüttung angepasst.

Die Berechnung der Performance basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der an jedem Bewertungstag festgelegt wird. Zu diesem Zweck werden,

- Vermögenswerte (wie z. B. Anteile, verzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Bankeinlagen, Tagesgelder) und Erträge (wie z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) addiert und
- Kosten (wie z. B. Anlageverwaltungsgebühren, Druckkosten für den Jahres-/Halbjahresbericht sowie für Buchprüfungen, Performancegebühren) sowohl von Vermögenswerten als auch von möglichen aufgenommenen Bankkrediten und weiteren Verbindlichkeiten subtrahiert.

$$\text{Formel} = \frac{\text{NIV je Anteil am Ende des Performancezeitraums}}{\text{NIV je Anteil zu Beginn des Berechnungszeitraums}} - 1 \text{ (als Prozentsatz)}$$

Anhang IV – Kategorisierung von Anteilsklassen

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden, dessen integraler Bestandteil dieser ist.

Gemäss den MIFID II-Bestimmungen hat der Fonds die Anleger wie folgt kategorisiert:

ANTEILSKLASSE	ZIELANLEGER	EIGNUNG
KLASSE-R-(CL-) ANTEILE	Verfügbar nur für Kleinanleger, die über Finanzintermediäre zeichnen, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Anreize [und keine anderen kleineren nichtmonetären Vorteile] annehmen und behalten dürfen.	Nur über von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Finanzintermediäre verfügbar.
KLASSE-R-(CL-) DD-ANTEILE	Verfügbar nur für Kleinanleger, die über Finanzintermediäre zeichnen, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Anreize und andere als kleinere nichtmonetäre Vorteile annehmen und behalten dürfen.	Nur über von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Finanzintermediäre verfügbar.
KLASSE-R- ANTEILE	Verfügbar für Kleinanleger, professionelle oder institutionelle Anleger und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Finanzintermediäre, die separate Vereinbarungen mit verschiedenen Arten von Basisanlegern haben. Diese professionellen oder institutionellen Anleger und Finanzintermediäre können eigenen zusätzlichen Gebühren erheben.	Für alle Anleger verfügbar.
KLASSE-R-DD- ANTEILE	Verfügbar für Kleinanleger, professionelle oder institutionelle Anleger und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Finanzintermediäre, die separate Vereinbarungen mit verschiedenen Arten von Basisanlegern haben. Diese professionellen oder institutionellen Anleger und Finanzintermediäre können eigenen zusätzlichen Gebühren erheben.	Für alle Anleger verfügbar.
KLASSE-E- ANTEILE	Verfügbar für Kleinanleger, professionelle oder institutionelle Anleger und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Finanzintermediäre, die separate Vereinbarungen mit verschiedenen Arten von Basisanlegern haben. Diese professionellen Anleger und Finanzintermediäre können eigenen zusätzlichen Gebühren erheben.	Verfügbar für alle Anleger in bestimmten Ländern über von der Verwaltungsgesellschaft befugte Vertriebspartner.
KLASSE-I- ANTEILE	Nur für professionelle oder institutionelle Anleger und Finanzintermediäre verfügbar, die im Namen von professionellen Anlegern handeln. Die Anleger müssen sich als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes 2010 qualifizieren.	Verfügbar für professionelle und institutionelle Anleger.
KLASSE-I-(DD-	Nur für professionelle oder institutionelle Anleger und Finanzintermediäre verfügbar, die im Namen von	Verfügbar für

)ANTEILE	professionellen Anlegern handeln. Die Anleger müssen sich als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes 2010 qualifizieren.	professionelle und institutionelle Anleger
KLASSE Y	Nur für Private Anleger, die Mitarbeiter der Global Evolution group sind, oder Finanzintermediäre verfügbar, die im Namen von Mitarbeitern der Global Evolution group handeln und eine spezifische Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft haben. Finanzintermediäre müssen sich als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes 2010 qualifizieren.	Für Mitarbeiter der Global Evolution group oder Finanzintermediäre verfügbar, die im Namen von Mitarbeitern der Global Evolution group handeln
KLASSE-Z-ANTEILE	Nur für professionelle oder institutionelle Anleger verfügbar, die als Rentenfonds oder ähnliche Anlageinstrumente im Sinne von Artikel 175 c) des Gesetzes von 2010 gelten.	Verfügbar für bestimmte professionelle oder institutionelle Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.
KLASSE-L-Anteile	Nur für professionelle oder institutionelle Anleger und/oder Finanzintermediäre verfügbar, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden und eine spezifische Vereinbarung mit dem Anlageverwalter haben. Die Anleger müssen sich als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes 2010 qualifizieren.	Verfügbar für bestimmte professionelle oder institutionelle Anleger (direkt oder über Finanzintermediäre), die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.
KLASSE-L-(DD)-Anteile	Nur für professionelle oder institutionelle Anleger und/oder Finanzintermediäre verfügbar, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden und eine spezifische Vereinbarung mit dem Anlageverwalter haben. Die Anleger müssen sich als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes 2010 qualifizieren.	Verfügbar für bestimmte professionelle oder institutionelle Anleger (direkt oder über Finanzintermediäre), die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Anhang V – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, CH-8024 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Den Fonds bzw. die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Aktionäre, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder der Satzung sowie die Liquidation der Gesellschaft oder der Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt nebst Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft bzw. der Fonds und/oder deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsanteile dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft bzw. der Fonds und/oder deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft bzw. des Fonds und/oder deren Beauftragte bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft bzw. den Fonds und/ oder deren Beauftragte sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Fonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft bzw. der Fonds und/oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.